

Alte Hessische Glaubens- Lehr /
In zwanzig Theologischen Gewissens- Fragen
Vom

Sonntags- Feyer /

Nach Anleitung zweyer Fürstlichen Hessen- Darmstädtischen
Aufschreiben und EDICTEN,
Als eines / so

Die Durchleuchtigste Fürstin und Frau /

Hr. Elisabetha Dorothea /

Landgräfin zu Hessen / Fürstin zu Hersfeld / Gebohrne Herzogin
zu Sachsen / Jülich / Cleu und Bergen / 2c. 2c.
als dantahlige Regentin /

Von besserer Feyer des Sonntags /

Anno 1687. den 1. Junii erneuert und publicitt, und alle Jahr auff den XVII.
Sonntag nach Trinitatis von den Canzeln abzulesen / gn. befohlen.

Und des andern / welches

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr /

Herr G E O R G der II. Landgraff zu Hessen /
Fürst zu Hersfeld / 2c. 2c.

Von den also genannten garstigen Schabbaths- Mägden

Anno 1639. den 11. Nov. außgeschrieben /

Auffgesetzt /

von

Kilian Rudrauffen / Doct. und Prof. Theologiae,
auff der Universität zu Giessen.

GIESSEN / In Verlegung Johann David Junners /
Druckts Christoff- Hermann Karger / der löbl. Univ. Buchdr. 1688.

Der Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen /

**Fr. Elisabethen
Dorotheen /**

Landgräfin zu Hessen / Fürstin zu Herßfeld / Gebor-
nen Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen /
zu Katzenelnbogen / Dieß / Siegenham / Nidda /
Echauenburg / Isenburg und Büdingen /
gen / &c. &c.

Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen /

Wünsche / wie sonst allezeit in meinem armen Gebet / vor
Gott unserm Vatter / und dem **HERRN JESU**
Christo / Gnade / Friede / Trost und allerley geistlichen
Segen in himmlischen Gütern !





Durchleuchtigste Fürstin/Gnädigste Fürstin
und Frau:



Ute Werck zeugen von dem Lichte ei-
nes lebendigen thätigen Glaubens: Gute
Früchte von einem guten Baum: Ein an-
nehmlicher Geruch von einer Edlen Ros-
sen/und so weiter. Also gegenwärtiges von
Ew. HochFürstl. Durchl. im vergan-
genen Jahr 87. den 1. Junii erneuertes Fürstl.
Edict und Verordnung von besser Feyer

des Sonntags/ nechst andern gottseligsten respectivè Anstalten / Bes-
fehlen / Gutthätigkeiten und Gnaden / so dieselbe Zeit Ihrer wehrens-
den Fürstlichen Vormundschaftlichen Regierung/dem heiligen von
Gott verordneten Ministerio, Kirchen und Schulen/höchstrühmlichst
erwiesen / zeugen von einem hocheleuchten und Gott ganz ergebenen
Fürstlichen Gemüht und Herzen/wormit Sie der treue Gott in Gna-
den begabet. Der Ruhm muß Ihr bleiben / das Zeugniß vor Gott
und den Menschen gegeben / und der gute Geruch von der Erden bis
zum Himmel steigen. Mir/als einem armen und ohnwürdigen Theo-
logo, gebühret nicht zu reden/was Euer HochFürstl. Durchl.
Ruhm sey in weltlichen Dingen / so über mein Veruff / Wissen und
Verstand laufft: Davon kan ich aber reden und zeugen/und der Nach-
Welt einigen Berichte hinterlassen / daß Sie Zeit besagter Fürstlichen

Vormündschafflicher Regierung Dero Geistlichkeit / auff viele Art
und Weis / grosse Fürstl. Gnad und Gutthätigkeiten erzeiget / so viele
Kirchen / Pfarr- und Schul- Gebäu lassen auffrichten / darzu nicht
nur Collecten gnädigst befohlen / sondern auch auß Dero Cammer
und eigenen Renthen / an Dienst- Geldern / und Waldungen / grossen
Zuschuß und Beyhülff thun und reichen / und benanntlich zwey Kir-
chen / als eine zu Darmstatt / und die andere zu Romrod / mit grossem
Kosten respectivè erbauen / und biß auff das Ende fortführen lassen.
Sie haben nicht ermangelt / zu des besagten Ministerii respect, Frey-
heit / Privilegien und Würde die in anno 38. den 30. Decembris
publicirte und in anno 57. den 23. Febr. weiter erläuterte Fürstliche
Verordnung / anno 82. den 15. Maji, auff unser unterthänigste Ansu-
chung / gnädigst zu wiederholen / und von neuem zu befehlen ; Wie
nicht weniger / zu künfftiger besserer Unterhaltung der Pfarrer Witt-
ben an verschiedenen Oreen und Metropolitanaten / als Darmstatt /
Grünberg / und Kirtorff / die vorgelegte provision befördert
und in würcklichen Gnaden secundiret. Was Deroselben höchstseligster
gewesener Fürstlicher Ehegemahl mit dem Stipendiaten- Wesen /
rühmlichst und gottseligsten wieder auffgerichtet / hat Sie mit solchem
göttlichen Eifer und Nachtruck continuirt, davon so vielfältige Fürst-
liche rescripta vorhanden / und Ich / als jetziger ohnwürdiger Ephorus,
davon zeugen kan / auch alles solches in das Stipendiaten- Protocoll
auffgezeichnet / daß der Stipendiaten- Tisch / ohne Schuld und Auf-
halt / fort und fort bißhero unterhalten / so viele Stipendiarii, Ordina-
rii und Extraordinarii, auch andere Subsidiarii können gespeiset und
versorget werden / daß dergleichen zuvor in 50. 60. und mehr Jahren
nicht geschehen können. Ohne was Sie sonst / Ihren Christlichen Eif-
fer gegen und wider alles ungöttliches Wesen zu zeigen / von Sich selb-
sten nachrücklichen und ernstlich zu bestellen gnäd. beliebet / darunter
nicht ohnbillich der Fürstl. Befehl zu rechnen / vom dato Darmstatt
den 15. Decembris 1682. wider das schändliche Huren- Wesen / daß
künfftig auff Dominica II. post Epiphantias alle Jahr / das Capitul
auf

auff der Kirchen- Ordnung von heimlicher Verlöbniß und Huren-
Wesen nach der Predigt/ sollte öffentlich den Huren zum Abscheu ab-
gelesen werden. Sollten nun Euer HochFürstliche Durchl.
auff diese Fürstl. löbliche Gedancken kommen/ zu welchen Deroselben
herzlichst- gewesener Ehegemahl/ höchstseligst- und gloriwürdigsten Ges-
dächtniß bey öffentlichem/ von dem damahligen Hof- Prediger abge-
legten Regierungs- Ruhm veranlasset worden / daß Sie nach dem
Exempel des grossen Königs Alexanders zu bewustem Hof- Predigern
gesagt: Ihr habt meinem Herrn Vattern hochs. Andenckens / alles
Lob gegeben/ so daß ich hiernechst vor mich nichts werde
eigen haben/ (welches doch gar groß und hoch gewesen / und in ge-
wissen Stücken jenes übertroffen) so glaube/ daß nur allein diese erzehl-
te Stücke bey allen gottseligen Herzen und Dienern des Wortes Gots
les können gnug seyn/ Ihr ein Fürstliches Lob und Zeugniß zu zueig-
nen/ und das gemeine auch in solchen geistlichen Gnaden anmerckliches
Sprichwort zu bestättigen: Der Apffel fällt nicht weit vom
Stamm. Der in G. D. ruhende von geistlichem Eifer / Anstalten
und devotion unvergleichlich gewesene Fürst/ Euer HochFürstl.
Durchl. Herr Vatter / höchstsel. Andenckens / ist der Stamm
Euer HochFürstl. Durchl. der löbliche Fürstliche Apffel/ der sich
nun wieder in einen ganzen Fürstlichen Stamm verwandelt / G. D.
gebe/ in solcher stätigen Fortpflanzung und Verwandlung/ welche
Himmel und Erde mit dergleichen Lob und ewigen Ruhm erfülle!
Dieses lege hiermit vor/ und zeige/ was ich weiß. Ich rühme und preis-
se Deren gute Gedancken und Racht / welche zu solchem Sabbath-
Edict geholffen von Anfang / und auch iso bey vergangener Erneue-
rung. G. D. gedencke Derselben in Gnaden und im Besten: Weil
aber in diesen letzten bösen Tagen auch unter andern Kotten/ Zwiespal-
ten und Disputationen/ schwürige Sabbath- Stürmer sich hie und
da/ bey verschiedenen Religionen finden/ welche mit den Socinianern
und Libertinern dem Volck Pfüle unter die Arm legen/ allzugrosse ärs-
gerliche

gerliche Freyheit auff die feyerliche Sonntage/ unter dem sonst guten/
aber hierzu schändlichst misbrauchten Deck-Mantel der Christlichen
Freyheit/ verstaten/ daß sie in öffentlichen gefährlichen Disputationen
behaupten wollen / man könnte wohl / so viel als das dritte Gebott be-
treffe / auff die Sonntag allerley Arbeiten und gemeine Dienste ver-
richten/ man könnte wohl Märkte/ Kirnmessen/ Tänze und andere Lust-
barkeiten auff diese Sonntags-Feier treiben / und was dergleichen
mehr ist/ weil die Ruh von wochenlicher Arbeit ein frey Ding sey im
Neuen Testament / und unter die Ceremonialien zu zehlen / die Juden
angehe und nun nach der Ankunfft Christi/ als Schattenwerck / ganz
und gar auffgehoben / welches dann gerad dem Fürstl. Edict, und wie
der gemeinen Christlichen/ also auch absonderlich alter Hessischen Evans-
gelischen Glaubens- Lehr zuwider läufft: So habe veranlasset durch
Euer Hoch Fürstl. Durchl. höchstrühmlichst gottselige inten-
tion, bey Dero Fürstl. Edict, Ich ein zwar vor der Welt einfältigen/
doch in Gottes Wort gegründeten weitem Bericht/ dabey ich gedencke
in der Krafft des HErrn fest zu stehen/ über einige Frag- und Lehr-Pun-
cten wohlmeinend wollen entwerffen/ Euer Hoch Fürstl. Durchl.
Fürstl. Edict und gottseligste intention weiter bekant machen/ und zu
Berthädigung desselben Inhalts gewisse Fragstücke vorstellen. Und
nach dem Euer Hoch Fürstl. Durchl. göttlicher Eifer hierzu
Ursach und occasion mir gegeben / dieselbe auch Zeit Dero wohlges-
führten Regierung mir sonderbahre grosse Fürstl. Gnaden erzeiget:
So lege diese meine geringe Arbeit zu Ew. Hoch Fürstl. Durchl.
Schos verwahret/ theils meine unterthänigste devotion und Danck-
barkeit zu erweisen; theils / daß solche unter Dero mächtigen Schutz
und Schatten nicht nur sicherer / sondern auch bey denen/ die Gottes
Wort und Gesetz lieben/ desto angenehmer und beliebter werde. An
jenem grossen Sabbath/ in dessen Absehen dieses Sabbaths-Edict des-
sto erfreulicher gewesen / werden nicht so wohl ich und andere treue
Diener weiter zeugen / als der grosse reiche Vergelter und in seiner
Herrlichkeit kommende Trostreiche Richter / gegen alle die/ welche
auff

auff seine Ankunfft im Glauben warten/ und seine Erscheinung lieb
haben/ Euer Hoch Fürstl. Durchl. selbst diß Zeugniß und Trost
wird wiederfahren lassen/ sagend: Du getreue RegentenMagd/
du von meinem Vatter gesegnete Dorothea/ du bist über
wenig treu gewesen/ Ich wil dich über viel setzen/ gehe
ein in deines HERRN Freude! Ich repetire mein Gebet und
herzlichen Wunsch: G D E tröste und erfreue Sie sampt dem
ganzem HochFürstl. Hause mit allerley reichem Segen/ Er thue was
Ihr Herz begehret/ gewähre Sie aller Ihrer Bitte/ und erfülle alle
Ihre Anschläge! Sonderlichen segne der H E R R des Segens die
nachgelassene Fürstliche Regierung / den Gesalbten und grossen Re-
genten/ welchen uns der H E R R gegeben/ Er sende Ihm Hülff von
seinem Heiligthum/ und stärke Ihn auß Zion/das Er starck/getrost
und frölich sey/ immer und ewiglich!

Giessen den
8. Aprilis
1688.

Euer Hoch Fürstl. Durchl.

Pflichtschuldigster/ unterthänigster treuer Diener
und Vorbitter zu Gott

KILIANUS RUDRAUFF, D.

Vor

Vorrede an den guten Leser!

Ich stelle hiemit vor ein Stück der alten Hessischen Glaubens- Lehr / so viel nemlich die Erklärung des dritten Gebotts und Sonntäglichen Feyers betrifft / wie davon bisher in Hessen gelehret und über solche Lehr gehalten worden / oder doch nach Fürstlicher Kirchen- Ordnung / Anstalten und Befehlen hette sollen gehalten werden. Ich stelle dieselbe vor / wie ich sie empfangen / der ich in Hessen geboren / in Hessen auferzogen und daselbsten meine Christliche Lehr und Unterricht von meinen gewesenen Praeceptoribus, Professoribus, Pädagogiarthen und anderen erlanget / von meinen Collegien gehöret / und nun lange Jahr gefasst und getrieben. Und wie solche schon lang vor mir öffentlich vorgetragen / geprediget und geschrieben / der hochberühmt und beliebt gewesene Hessische Theologus, *D. Balthasar Mentzerus*, höchstverdient gewesener Hof- Prediger zu Darmstatt / der auch solche seine Lehr / als in Hessen geböhren und auferzogen / zweiffels frey von den Hessischen Theologis, besonders auch dessen theuren und höchstwehrten Vatter und andern berühmten Professoribus und Doctoribus Theologiae gefasset / wie dann dazumahl zu Marburg gelebet und dociret / *D. Winckelmann*, *D. Mentzer*, *D. Feurborn*, *D. Steuber*, *D. Hannekenius*, *D. Tonsor*, allesamt Profess. Theol. welchen beygefüget wird das Zeugniß *D. J. B. Schuppens* / auß seiner wohlgestellten Sabbath- Predigt in Hamburg gehalten / da Er sich auch auff diese Hessische Lehr und Ordnung beziehet / als dabey Er erzogen und unterrichtet worden. Sonderlich zeuget in allen angeführten Puncten hiervon in seiner Analysis Herr *D. Conrad Dieterich* / der gleichfals wie in Hessen zu Gemünden an der *Bohr* ann. 1575. den 9. Jan. geboren / also auch von Jugend auff in der Hessischen Lehr / Glauben und Religion wohl unterrichtet / so / daß Er zu Marburg schon in vorigem seculo das officium Majoratus bedienet / und daselbsten zum Hof- und Stadt- Caplan bestellet / auch bey Aenderung der Regierung / nach dem Er 5. Jahr lang im Ministerio daselbsten gestanden / beneben den bekanten Theologis Marpurgensibus, *Leuchtero*, *Winckelmanno*, und *Mentzero*, anno 1605. seiner Dienste zu Marburg erlassen und nach Gies-
sen

sen kommen / da Er auff die 9. Jahr Profest. und Pädagogiarch gewesen /
bist Er nach Ulm zum Superintendenten beruffen worden.

§. 2. Zu diesen Privat: Zeugnissen kommen die öffentliche Landes
Fürstliche Hessische Kirchen: Ordnungen / als das absonderliche Fürstliche
Hessen: Darmstättische Edict und Constitution von mehrer und besserer
Sonntags: Feyer / de anno 32. den 8. Nov. zu Marburg bey Caspar Chem-
lin / als auch bey Nic. Hampeln in quarto gedruckt. So dann die beson-
dere Erklärung über etliche bey allgemeiner Kirchen: Visitation vorkommen-
de Puncten vom Jahr 1629. und special - Ordnung zu Erbauung des
wahren Christenthums de anno 1634. die Kirchen: Ordnung selbst /
wie solche 1574. gedruckt und publicirt worden. Tit. 1. Von Feyer:
Tagen / und folgenden. Und in der Fürstl. vier Gebrüderlichen Ordnung
und Reformation de anno 1572. den 1. Aug. 5. Von Sonntags: Kirnmessen
und Längen. Allen diesen Schrifften ist unsere Lehr conform.

§. 3. Es ist aber die Lehr von Heiligung des Sabbath's ein sehr noht-
wendig Stück zu Erhaltung des Christenthums und reinen Gottesdiensts /
so daß diejenige Theologi nicht irren / welche das dritte Gebott / dessen
Lehr: Stück und Übung nennen ein nervum intelligentia & obedientia
ceterorum praeceptorum, ein rechten Kern vom ganzen Gesetz und ein kräfti-
gig Zugband / womit das ganze Gesetz zusammen verbunden und alle Ge-
bott zur gottseligen Übung gezogen werden. So nohtwendig / daß es wol
heissen mag / am Sabbath erkennt man des Landes Heiligkeit / wie Sab-
bath / so Heiligthum. Kein Sabbath / kein Christenthum. Kaltsinniger auff-
gebundener Sabbath / kaltsinniges aufgebundenes Christenthum. Wer
davon ein Urtheil fassen wil / wie in dieser oder jener Gemeinde das Chris-
tenthum beschaffen sey / sehe den Sonntags: Feyer an. Auff welche Erkant-
niß uns schon längst Jeremias verwiesen / sagend: Wers wissen wil /
darff nicht weit lauffen / am Feyer: Tag siehet man es wol / Jerem.
II. 24. Es ist kein Gebott mit dem Göttlichen **GEBOTT** bemer-
cket / als das dritte. Kein Gebott führet so grosse und vielfältige scharffe
Bedrohungen der **STRASSEN** nach sich / als dieses. Alle schwere
unerträgliche Land: Straffen sind auff dessen Ungehorsam gesetzt / Pest /
Krieg / Theurung / Feuer und dergleichen / ohne daß solchen freventlichen
Sabbath's: Schändern / sampt den Teuffeln und seinen Engeln / das ewige
Feuer bereitet ist / Matth. XXV. Es ist kein Gebott mit so grossem Nachdruck
und sonderlichen bewegenden Ursachen zu halten vorgestellt / und so off-
wiederholet / als dieses von Heiligung des Sabbath's. Wann der heilige

Die Gott / Ezech. XX. seinem Volck das Gesetz zum scharffesten anbefiehet /
und dabey klagt / daß sie sein Gesetz verlassen / gedencket Er allemahl ab-
sonderlich des Sabbath / daß sie seinen Sabbath entheiligt hetten / und
solches sechs mal nacheinander in einem Capitel v. 12. 13. 16. 20. 21. 24. Als
sollt Er sagen / die Prob eures Gehorsams ist die Heiligung des Sabbath.
Dergleichen siehe Jerem. XVI. 21. Das hat der vortreffliche hochmeritirte
Leipziger Theologus, Herr D. J. B. Carpzovius in seinen Tugend-Sprüchen
über die Wort 2. B. Mos. XXXI. 13. **Haltet meinen Sabbath /** und
so weiter / nachdencklich bemercket / was Gott vor sonderbare Motiven
anföhre / uns zur gebührenden heiligen Sabbath-Feyer auffzumundern /
und nach dem Er solche nacheinander vorgestellt / bricht Er in diese An-
schreyungs-Wort herauß und spricht : **Hilff Gott!** was sind das vor
Motiven! Ach lieber Christ / (NB. Er redet die Christen an / als welchen
dieses Gesetz so wohl gegeben als den Juden / wie es in seiner Moralität er-
sehen wird) **gehe um Gottes Willen in dich und bedencke ic.** Wie
hart du zur Heiligung des lieben Sonntags vermög unsers Spru-
ches verbunden / und wie schwer du dich durch dessen Entheil-
gung versündigest. Der alte hoch- und weitberühmte D. Frantzius, ge-
wesener Profess. Theol. zu Wittenberg / hat die Sonntags-Feyer so hoch
gehalten / daß Er sehet: **Der habe keinen Glauben / welcher den Saba-
bath entheiligt und verachtet.** Disp. ad Deut. VIII. thes. 95. Der be-
rühmte D. Kromayer spricht dem bloß den ewigen Sabbath ab / die ewige
Ruh im Himmel / welcher ein Verächter ist und bleibt des Sabbath hier
auff Erden. Also muß man hier nicht zu schlaff / nicht zu laulich / nicht zu
frey seyn / das Volck in Haltung des Sonntäglichen Feyers sicher zu ma-
chen: Mit Gott und seinem Wort läßt es sich nicht scherzen / damit zu
handeln nach unserm Bedäncken und Gefallen. Das Gebott ist klar und
gehet mich / dich und alle Menschen an / der DU / welchen Gott anredet /
begreiffet das ganze Menschliche Geschlecht / in einem Göttlichen Morals
Gebott / welches nicht auffgehoben ist.

5. 4. Gar gewisse Ursachen muß es haben bey dem starcken und eiferi-
gen Gesetz-Geber / daß Er das dritte Gebott von Heiligung seines Saba-
baths / nicht nur ins gemein unter die zehen Gebott sehet / im 2. Buch Mos.
XX. und im 5. B. Mos. am 7. sondern noch hin und wieder solches abson-
derlich anföhret / als im 2. B. Mos. XXIII. 12. c. XXXI. 12. 13. und folglichen.
c. XXXIV. 21. sechs Tag ic. c. XXXV. 2. So dann im 3. B. Mos. XXIII. 3.
Da Er den siebenden Tag nennet / den grossen heiligen Sabbath / ohne was
sonsten

Fonsten bey den Propheten vorkommt. An allen diesen Orten ist dabey etwas sonderlich zu bemerken. Man schlage auff im 2. B. Mos. xxiii. und bedencke/wie dieses Moral-Gesetz bey die weltliche Policiey-Ordnung angefüget worden? Solte das ohngefähr geschehen seyn? Oder vielmehr darum/weil es in das Obrigkeitliche Ampt / Pflicht und Sorge mit einlauffe / über den Sabbath zu halten? Das letztere wird das rechte seyn. Darum auch unsere gloriwürdigste Fürsten zu Hessen/nach dem durch Gottes Gnade unser liebes Vaterland mit dem Evangelischen Glaubens-Lichte beleuchtet und begnadiget worden/ihre Obrigkeitliche Pflichten und Sorgen seyn lassen/gute Landes- und Kirchen-Ordnung zu fassen/damit der heilige Tag/so in der Christenheit und von Anfang gleich zu wochentlicher Feyer angefüget / möge in heiliger Ruh und gottgefälligem Wesen nach der intention dessen / welcher ein Herr ist des Sabbaths / allerdings eifrigst zugebracht und gefeyret werde.

§. 5. Diesen und dergleichen höchstlöblichsten Exempeln solten ja alle Städte und Gemeinde gottselig nachfolgen / und bedencken / was der höchste grosse HERR allem Volck so ernstlich befiehet : **Halt meinen Sabbath** / damit in allem Volck der ganzen wehrten Christenheit / ein solch heilig und ernstes Gebott heiligst gehalten würde. Allein wie roh/wild und unverständlich mancher Pöbel sey / ist nicht gnugsam zu sagen und zu beklagen ; daher kein Wunder were / wann der gerechte eiferige GOTT / alle seine schwere angetrohetete Straffen mit grossem Zorn und Grimm über solchen unbändigen Pöbel auff einmahl ausschüttete. Ich mag hierbey wohl gedencken/was noch in jüngsten Tagen sich eben in dieser Materien zugetragen. Es schreibt ein Doctor Theologiae an eine gewisse benachbarte Stadt / remonstrirend/das ihr Sonntags-Marck nicht nur an und vor sich selbst sündlich und voller Laster stecke / sondern auch denen Ihm anbefohlenen angrenzenden Gemeinden ganz ärgerlich sey/also wolte Er auß gutem Nachbarlichen Vertrauen / und weil Ihm und andern Geistlichen dahero ein Beschwerde im Gewissen zumüchse / freundlich gebeten haben/sie möchten doch solchen sündlichen und lasterhafftigen Sonntags-Marck / zugleich mit andern Evangelischen Ständen / zu Gottes heiligsten Ehren/so dann ihnen und ihren Nachkommenden zum besten/ einstellen / und auff einen andern Tag verlegen / in der Wochen / GOTT sage ihnen und uns allen : **Haltet und heiliget meinen Sabbath!** Sie antworten lang nicht / vor kurzen Tagen aber / als ihr Abgeordneter ohne das bey obigem Doctore zu thun / lassen sie Ihn beantworten / sie hätten mit Zänfften

und Gemeinde darüber conferirt / es wolte aber noch nicht gehen / es were
bey ihnen nicht / als an andern Orten / auch müsten sie mit den benachbar-
ten Herrn communiciren / was sonst vor ein Tag gefällig und annehm-
lich seyn möchte. Da dencke nun alle Welt / was das vor ein Evangelische
und auß dem Evangelischen Christenthum herkommende Antwort sey?
GOTT sagt: **Haltet und heiliger meinen Sabbath.** Sie antwor-
ten: Sie müsten vorher mit Zünfften und Gemeinden conferiren / und mit
andern benachbarten Grafen communiciren. (Ob sie nemlich schuldig seyen
GOTT zu gehorchen?) Bey ihnen were ein ander Staat! da sie doch
der gerechte GOTT ohnlängst mit einer Sabbath's; Straff des Feuers
heimsuchend / gnugsam erinnert / was ihr Estat und was sie zuthun schul-
dig seyen. Allein es heist hier nach der Klag Johannis 1. Ep. IV. 6. Wel-
cher nicht von GOTT ist / der hört uns nicht / daran erkennen wir
den Geist der Wahrheit / und den Geist des Irthums. Jener er-
freuet sich GOTTES Wort zu hören und zu halten. Dieser muß sich in Zünff-
te und Gemeinde stecken / um den sonderbaren Estat zu beobachten. Man
muß hier ehren und rühmen / die wie in andern vielen / also auch in diesem
Stück von GOTT erleuchtete / prächtige und herrliche Stadt Franckfurt /
welche / da sie in dergleichen vom Ampt des Geistes angeschryen / **Haltet
meinen Sabbath!** also bald ohne Absehen ihres Estats, ihre Kramläden
auff die Sonntag / in der Meß und sonsten zugeschlossen / und Gottes Sab-
bath und Wort Ehr und Gehör gegeben / wie noch. So mag ich auch
loben meine liebe Grunberger / welche / ob sie schon ihren auch auff einen
Sonntag mit fallenden Gallen-Marck gar wol von uhralten Zeiten pri-
viligirt wusten / auch der Raht daselbsten in gewissen Massen auff Bierer /
Zünffte und Gemeinde verbunden / wie nicht weniger umliegende Für-
sten / Grafen und Herrn haben / deren Unterthanen ihren Marck besuchen /
gleichwol als ihnen von geist- und weltlichen Beambten Gottes Wort und
Gebott vorgestellt wurde / und was bißhero vor ein sündliches Wesen auff
solchen Gallen-Marck wär vorgangen / haben sie den Geist des Irthums
und des Estats abgewiesen / ja gar von sich außgestossen / und ganz willig
ihren Gallen-Marck auff einen Werk-Tag auffer dem Sonntag / nach
dem Geist der Wahrheit / angezehet. Diese waren auß GOTT / darum höre-
ten sie Gottes Wort / und gaben Raum der guten Erinnerung: Jene hö-
reten nicht / warum? Christus spricht: **Sie waren nicht auß GOTT /**
Joh. VIII. So verstehen sie auch nicht / daß ein Evangelischer Doctor
Theologiae, ein Catholischer allgemeiner Lehrer sey / welcher auff gewisse
Art

Art und Weise / nach seinen Doctoralen privilegien, Macht hat / wie sich
Lutherus dahin bezogen / an allen Orten zu lehren / wo nicht mündlich/
doch schriftlich. Darum diesem Pöbel leicht zu sagen: Wie solt uns
dieser weisen was gut ist? Psal. IV. Oder mit dem losen Volck / wel-
chem die Propheten geprediget: Gebeut hin gebeut her / schreibe hin/
schreibe her / Esa. XXVIII. Nach dem Wort / das du im Nahmen des
HERRN uns sagest / wollen wir dir nicht gehorchen? Jerem. XLIV.
HERR lasse die Zeit kommen / daß sie dieses verstehen / damit du nicht mit
andern Zungen mit ihnen reden mußest! Laß ihre Wächter nicht stumme
Hunde seyn / damit sie von selbigen erinnert und gestraffet zu deines Worts
Erkänntniß kommen! Esa. LVI.

§. 6. Daß ich aber diese zwanzig Fragen über die Fürstliche Edicte
wollen zu Papier setzen / tractiren und publiciren / geschiehet vors (1) Meine
Freude zu bezeugen / welche ich auß solcher gottseligen intention unser
Lands Fürstl. hohen Obrigkeit und deren Geheimbden Räten gefasset und
mich darinnen herzlich erquicket / weil ich darauß gesehen / daß GOT der
heilige grosse Regent / dennoch mit ihnen in ihrem Raht und Regiment ist.
(2) Öffentlich allen denen zu danken / und vor GOT ein gottseligen
Wunsch und Zeugniß abzustatten / vor solche heilige gute Anstalten / Be-
danken / Raht und Ordnung. Vors (3) meine Willigkeit und Behor-
sam an Tag zu geben / nach allem Vermögen / schrift- und mündlich diesen
gottgefälligen guten Anstalt zu befördern / davon mir Zeugniß geben kön-
nen / die Aufschreiben / welche ich also bald auff Fürstlichen Befehl an al-
le meiner inspection und Superintendur ergebene Doctores, Metropoli-
tanos und Pastores, aufgefertiget. Vors (4) Eben solchen mir anvertrau-
ten Geistlichen und anderen weitere information zu geben / über ein und an-
dere erregte Fragstücke / worinn sie selbstn Zweifel getragen und ein rich-
tige Antwort verlanget. (5) Ein ohngeseheuet öffentlich Bekänntniß zu thun
von dem / was ich bißhero gelehret und gelernet / und in diesem Stück
auch mehrmahls / und sonderlich bey Publicirung dieses Fürstlichen Edicts /
am XVII. Sonntag p. Trin. allhier in der Stadt: Kirchen geprediget. (6)
Eine beständige weitere Erklärung über das / was ich sonsten in meinen
Schriften / als in den Catechismus: Fragen / und Sylloge Controversia-
rum der studirenden Jugend vorgetragen / darzugeben. (7) Einen gebäh-
renden Ampts: Eifer zu hinterlassen / über alle solche schändliche Sonntag:
liche Mißbräuche / schreckliche Sünde und Laster / rohes Wesen und Leben /
so ich bey visitation auff dem Land mit grosser Bestärkung / Angst und
Furcht

Forcht meiner Seelen Seeligkeit ansehen müssen / daß ich solches Vermögen
 meiner Pflichten und Antrieb der Fürstl. Kirchen-Ordnung und Befehle
 chen müssen in unterthänigstem Gehorsam berichten und entdecken / was ich
 vor wildes / rohes / ungöttliches Sabbaths Unwesen sehen und vernehmen
 müssen? (8) Unserer Lands Fürstl. Obrigkeit gottseligste intention, und da-
 mit die reine heilige Lehr mehr und mehr bekannt zu machen / und dardurch
 dem Nächsten zu dienen. (9) Mir und andern zur beständigen Lehr vorzu-
 stellen / was der Unterscheid seyn mag zwischen dem Sabbath des Alten
 und Neuen Testaments? Was Moral oder Ceremonial sey? Was von
 Sonntags-Tänzen / Spielen / Spazieren / Märkten / Kirmessen / und der-
 gleichen zu halten? Und wie weit sich die Christliche Sabbaths-Freyheit
 erstrecken möge / daß solche nicht zum Deckel allerley Böshheiten / Muht-
 willen / Sünden und Schanden werde? Dabey ich gleichwohl nicht vor-
 habens bin viel weiters ohne tringende Noht zu disputiren / 1. Cor. XI. 16. son-
 dern halte mich an das feste / heilige Wort und Gebott Gottes / **Halte**
meinen Sabbath / spricht der **HERR** des Sabbaths / einem Je-
 den zu bedencken überlassend die angeführte Wort des **HERRN**: **Wer auß**
GOTT ist / der höret Gottes Wort. Joh. VIII. Nach der Krafft des
 bey Ihm wohnenden guten Geistes 1. Cor. VII. ult. Welcher gute und heiligs
 ge Geist / mein und unser aller Herzen rühre und führe zu fassen und zu hal-
 ten / was sein Sinn ist! Dir aber lieber Leser / und mir selbst / spreche
 ich zu: **Halte was du hast / daß niemand deine Krone nehme / Of-**
fenbahr. Joh. III. II. **Halt / mein lieber Hess / über die alte heilige Hessi-**
sche Lehr und Glauben! daß nicht geschehe / was der alte Hessische Theo-
 logus und Superintendens D. Leuchter an einem Ort anfahret / von
 Leontio einem Bischoffen / welcher von seinen mit Singern angefasten
 grauen Haaren gesagt: *Hac nive liquefacta multum erit luti.* Wann
 dieser Schnee wird zerschmolzen seyn / alsdann wird es viel Roth geben.
GOTT der Geber und Erhalter alles guten / der bißhero sein Antlitz lassen
 leuchten über uns / wolle ferner über uns halten / allen Roth abschlagen
 und verhüten / dem Bösen steuren / und das heilige Glaubens-Gut in un-
 serm lieben Vaterland biß an das Ende der Welt nach seiner vätterlichen
 Vorsorg und Güte bewahren und bestärcken / in Christo
IESU / dem HERRN des Sabbaths!
AMEN!

Fürstl.

Fürstlich-Hessen

Darmstädtisches

EDICT.

Von mehrer und besserer Feyer

Des

Sonntags.



WIR In Gottes Gnaden / Wir
 Elisabetha Dorothea / Land-
 gräfin zu Hessen / Fürstin zu
 Herzfeld / gebohrne Herzogin
 zu Sachsen / Jülich / Cleve
 und Berg / u. Gräfin zu Casenelbogen /
 Dieß / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg /
 Ysenburg und Büdingen u. Wittib / Vor-
 münderin und Regentin / thun hiermit zu
 wissen / Nachdem Wir bey dem jetzigen grossen Türcken Krieg /
 auch inn- und aufferhalb Teutschland sich zutragenden / und durch
 Veränderung der Zeiten herfür gebrochenen / und dabey fast nicht
 überdachten vielen revolutionen, so dann daher entstehenden gemei-
 nen und besondern Trübsalen und Plagen / mit welchen der gerechte
 GOTT / die Menschen wegen ihrer Sünden heimsuchet / alle Ge-
 bott Gottes wohl zu erwegen / grosse Ursachen haben : Und dann
 befindlich / weil sonderlich der Sabbath / unser Christlicher Sonntag /
 von unsern Unterthanen / nicht allerdings / wie er wohl sollte / geheis-
 ligt werde / daß dannenhero / gleich wie allen groben Missethaten /
 also auch solcher Entheiligung des Sabbath / so viel an Uns ist /

zu

EDICT.

zu wehren / und die Straffen Gottes / die Er durch allerhand Voro-
 botten andräuet / dardurch abzuwenden / eine hohe Nothdurfft seyn
 wil: Sintemahl ja das Göttliche Wort hin und wieder bezeuget/
 daß GOTT denen / so den Feyertag entheiligen / grosse Straffen anges- Straffen.
 dräuet habe / und dieselbe auch würcklich ihnen zusende. Er wil sol-
 chen Ubertretern ein Feuer senden / das ihre Häuser verzehren / und
 nicht gelöscht werden soll; Das Land muß um solcher Sünde willen
 erbeben und überschwemmet und verstorct werden. GOTT wil
 solcher Ubertreter Feyertage in Trauren / und alle ihre Lieder in Wehes-
 klagen verwandeln / Er wil über alle Lenden den Sack bringen / und alle
 Köpffe kahl machen / und einen Hunger / nach seinem Wort ins Land
 schicken / daß sie es werden suchen / und nicht finden; Er wil die Ubert-
 reter in die Lehr geben / so nicht gut ist / und in Rechte / darinn sie kein
 Leben finden können; Er wil sie zerstreuen / und in die Länder zustäu-
 ben; Er wil ihnen Krieg zusenden / daß auch die Aecker ohnbestellet
 liegen bleiben / und also wegen der Menschen Sünden / ihren / offte lang-
 wierigen Sabbath halten müssen; Er wil sie heimsuchen mit Schres-
 cken / Schwulst und Fieber / daß ihnen die Angesichter verfallen / und
 der Leib verfehmachte; Er wil sein Antlitz wider sie stellen / daß sie ge-
 schlagen werden für ihren Feinden / ihren Himmel wil Er wie Eisen/
 und ihre Erden wie Erß machen / ihr Land soll sein Gewächs nicht
 geben / und die Bäume im Lande ihre Früchte nicht bringen. Und ob
 sie sich in ihre Städte und Bestungen versamlen / wil Er doch die Pes-
 tilenz unter sie senden / und sie in ihrer Feinde Hände geben. Er wil
 ihnen den Vorrath des Brods also verderben / daß / wann sie essen / sie
 nicht satt werden sollen / Er wil die böse Pfeil des Hungers unter sie
 schießen / sie zu verderben / daß sie sollen ihrer Söhne und Töchter
 Fleisch fressen; Er wil ihres Heylighums Kirchen einreissen / und
 was sie auff den Feyertag arbeiten / mit Unsegen schlagen; Ja Er wil
 sie / wosern sie nicht Bussse thun / zeitlich und ewiglich tödten und ver-
 dammen.

Welchem nach / und damit die in GOTT ruhende / hochlöbl.

A 2

Fürsten

R. Ord.
Eccl., ann.
29.

Fürsten zu Hessen zc. Christseeliger Gedächtniß / dieser Göttlichen
angedräueten Straffen sich nicht theilhaftig machen / sondern sie
von sich und ihren Landen abwenden möchten / haben dieselbe in der
Hessischen Kirchen-Ordnung die Feyer des Sabbaths / mit Christi
Fürstl. Euffer / absonderlich gebotten / und dieselbe in der Anno 1629.
gedruckten Erklärung / wiederhohlet.

Prediger.

Solches alles nun thun Wir auß eben denselbigen Ursachen/
Krafft dieses / und hiemit durchaus und völlig erneuern: Dabeneben
ernstlich gebietende / daß alle unsere Unterthanen / niemand hiervon
ausgenommen / den wochentlichen Ruhe-Tag Gottes / (welcher
durch die Heil. Apostel Christi / auff den Sonntag gelegt worden ist)
mit höchstem Fleiß und gebührender Andacht halten: Und nahments-
lich sollen die Prediger / denen Gottes Sabbath zu heiligen inson-
derheit anbefohlen wird / den Feyertag damit heiligen / indem sie Got-
tes Wort inniglich betrachten / zu den Predigten sich fleißig rüsten /
dieselbe wohl abfassen / zu Papier bringen / merklich erwegen / sie ihnen
bekandt machen / und zur Erbauung richten / die Zuhörer zur Heyli-
gung des Feyertags / und zu allen Gott wohlgefälligen Tugenden
beweglich anmahnen / und dargegen sie von der Entheiligung des
Sabbaths und allen andern Lastern und Ubelthaten abschrecken; Die
Kinder- Lehr unnachlässig halten / und die Zuhörer dahin vermögen
und anweisen / daß sie nicht nur den Catechismum wissen herzusagen /
sondern auch verstehen / und das endlich das Vornehmste ist / ihr Leben
und Wandel darnach aufstellen / und in der That den Verstand in als
len Stücken exprimiren; Auch sie zur Lesung der Heil. Bibel / so
dann Auffzeichnung und Lernung der Haupt- Sprüche heiliger
Schriffte / in der Kirchen und sonst anreiben / darzu die H. Sacra-
menten / nach Christi Einsetzung / außspenden / die bußfertige Sün-
der im Nahmen Gottes von ihren Sünden lossprechen / und darges-
gen die Unbußfertigen in ihren Sünden binden; Für die ganze Ges-
meind / und die wehrte Christenheit andächtig beten; Die Krancken
besuchen / die Angefochtene trösten / die Armen in guter Obacht hal-
ten!

EDICT.

ten / und ihren Zuhörern ein Fürbilde im Wort / im Wandel / in der
 Liebe / im Geist / im Glauben / in der Keuschheit seyn / und sich selbst
 und die Ihrigen / zum Fürbilde guter Werck / mit unverfälschter Lehre /
 mit Erbarmkeit stellen; Werden sie / die Prediger / den Sabbath Got-
 tes also gebührlich feyren / und ihr ganzes Ampt fleissig verrichten / so
 werden sie getreue Knechte Gottes seyn / die Er über viel setzen / und sie
 in die Himmels- Freude auffnehmen / und mit himmlischer ewiger
 Glori begnädigen wird; Dargegen die Prediger / welche stumme
 Hunde / Faulenzer / Heuchler / Fresser / Sauffer / Balger / Klücker /
 Zäncker / Geißhälse / und dergleichen ärgerliche Ubelthäter seynd / die
 entheiligen den Sabbath / laden auff sich Gottes stammenden Zorn /
 versäumen ihrer / so theuer ihnen anbefohlener Zuhörer zeitliches und
 ewiges Heyl / und dafern sie sich nicht bessern / werden sie wegen der von
 ihnen verabsäumeten Seelen / über welche sie **GOTT** / zu Geistlichen
 Wächtern gesetzt / schwerere Höllen- Pein / aufstehen müssen: Dants
 der Knecht / der seines Herrn Willen weiß / und hat nicht nach sei-
 nem Willen gethan / der wird viel Streiche leyden müssen. Diesen
 zeitlichen und ewigen Straffen Gottes zu entrinnen / sollen sie sich /
 die rechtschaffene und unsträffliche Arbeiter Gottes / zu erzeugen / sich
 befleissigen.

Die Zuhörer / Manns- und Weibsbilder / sollen den Feyertag Zuhörer.
 also heiligen / daß sie sich den Tag zuvor Christlich darzu vorbereiten /
 der Natur / so viel thunlich / an Essen und Trincken etwas abbrechen /
 die Evangelia und Episteln / so am folgenden Sonntag in der Kirchen
 werden erkläret / wohl durchgehen und betrachten / **GOTT** den **HERRN**
 um Kräfte und Vermögen / den Sabbath recht zu feyren / demüth-
 lighlich anschreyen / mit dem glaubigen Gebet einschlaffen / des Sonns-
 tag morgens / mit und unter dem inbrünstigen Gebet wieder auffstehen /
 sich zum öffentlichen Gottesdienst fertig machen / zum Hause Got-
 tes in sonderbarer eiffriger Andacht sich einstellen / **GOTT** am seinem
H. Geist inbrünstig anrufen / mit den gewöhnlichen Gesängen und
 Psalmen **GOTT** loben / die Predigt Göttliches Worts mit grosser
Andacht

Andacht und Lust anhören/ sie ins Herz fassen/ behalten/ und darnach thun/ die begangene Sünden ernstlich bereuen/ mit dem festen Vorsatz/ dieselbe hinfürter gänzlich zu unterlassen/ und also um deren Vergebung im Vertrauen Jesu Christi bitten/ zum H. Gebrauch der Göttlichen Sacramenten sich embsig in wahrer Buß einstellen/ den Armen nach allem Vermögen williglich steuern/ die in der Kirchen angehörte Predigten und empfangene Sacramenten Christlich zu Haus auch betrachten/ Gottes Wort in der Bibel auffschlagen/ und die gehaltene Predigten darnach erforschen/ und mit Gottseligen Verrichtungen/ als da sind/ G. D. anbeten/ ihn loben/ ihm dancken/ und dergleichen H. Werck/ den ganzen Feyertag bis an den Abend/ nützlich zubringen/ weil G. D. den ganzen/ und nicht nur den halben Feyertag von uns wil gefeyert haben/ und zu dessen andächtigen Feyer/ mit dem Anmahnungs-Wörlein: Gedencke des Sabbath-Tags/ daß du ihn heyligest 2c. Unsere verderbte Natur auffgemuntert hat: Darum niemand ihm einbilden muß/ er heilige den Sabbath gebührlich/ wann er nur die eusserlich gewöhnliche Wochens-Arbeit am Sonntag unterlässet/ und denselben Tag über/ nur eusserlich feyret; Dann unser H. Err G. D. nicht nur die eusserliche/ sondern vielmehr die innerliche Feyer des Sabbath/ von uns erfordert/ und wil haben/ daß wir den Sabbath-Tag also halten/ daß wir von Sünden abstehen/ in G. D. unsere Ruhe haben/ und an ihm und seiner Gnade uns begnügen lassen/ seine uns erzeigte Gut- und Wohlthaten/ herrlich betrachten und rühmen/ und nach dem Ewigen Himmlischen Sabbath/ uns im Heil. Geist sehnen; Derowegen/ und daß unsere Untertanen insgesamte/ den ganzen Feyertag/ also G. D. wohlgefälliglich desto besser celebriren mögen/ als wollen Wir/ daß die Christliche Haus-Väter und Haus-Mütter/ ihre erwachsene Kinder und ihr Gesinde/ mit sich selbst zur Kirchen nehmen/ und sie in ihrer Sonntags-Feyer nicht behindern/ sondern vielmehr sie darzu dergestalt befördern/ daß sie ihnen zu Haus nicht eher etwas zu essen und zu trincken geben/ sie haben denn zuvor/ was sie auß der Predigt behalten/ erzehlet/ und verheissen/

EDICT.

7

heissen / demselben durch Gottes Gnad / würcklich und beständig
 nachzukommen / sintemahl wir nicht nur Hörer des Göttlichen
 Worts / sondern auch Thäter desselben seyn sollen; Die aber nichts
 davon behalten haben / denen sollen sie alsdann nichts zu essen noch zu
 trincken geben / damit sie hierdurch zu künfftigem fleissigerem Auf-
 mercken angestrenget werden. Unsere Beambten / Schultheissen / Beambten
 Burgermeister / Rahtspersonen und sonst unsere Diener in Städt-
 ten / Flecken und Dorffschafften / sollen nicht allein für sich / mit emb-
 sigem Kirchen gehen / und andächtigem Gehör Göttliches Worts /
 und öfftern Göttseeligem Gebrauch des Heiligen Abendmahls / und
 dergleichen heiligen Wercken / ihren Mit-Christen trefflich vorleuch-
 ten / und sie zur Gott wohlgefälligen Nachfolge dardurch anreizen /
 sondern es soll auch ein jeder / so viel er in Krafft seines tragenden Amts
 darzu verpflichtet / und befugt ist / alle dieselbigen Dinge und Wercke /
 dardurch die Feyer und Heyligung des Sonntags gehemmet und be-
 hindert wird / abschaffen / und demnach die ernste Verfügung thun /
 und thun lassen / daß auch die / dem Gottesdienst abbrechende Gastes-
 reyen / (und insonderheit das Fressen und Sauffen / so verdammliche
 Sünde sind) am Sambstag zu Abend / den Sonntag zu Morgen /
 am Mitttag desselben / oder sonst / so lang die Sonntags Feyer noch
 währet / (sie soll aber währen bis zum Abend) die Frohndienste / Hesen /
 Jagen / Rauffen / Verkauffen / Bier- und Weinzapffen (außgenom-
 men nur so viel zur Leibes Nothdurfft nöhtig ist) Sonntags Spiel /
 Tänze / Fechten / Gras und Frucht abmähen / und heimführen oder
 tragen / Ackern / Ballschlagen / Trommelschlagen / (unter wehrendem
 Gottesdienst und Heiligen Feyeren) Schuldrechnen und einfordern /
 Bulen Gespräch / Bulen Lieder / ärgerliches / unzeitiges und unnöth-
 tiges Gassen stehen / schwätzen / lachen / pfeiffen / und dergleichen ver-
 hinderliche Wercke / dardurch die heilige und billiche Feyer / des Son-
 tags wird verstöret / (deren leider / gar viel sind / und wegen ihrer Viels-
 heit / allhier nicht alle zwar gedacht / aber doch mit verstanden werden)
 gänzlich abgeschaffet / und die Ubersfahrer unaussbleiblich / nach ihrem
 Vers

8 Fürstl. Hessen-Darmst. EDICT.

Verdienst mit Geld/ Ehren und andern Straffen belegt / und also die öffentlich herrschende Ubelthaten auß unserm Vatterland/durch Göttliche Verleyhung/außgemustert werden.

Würden auch ärgerliche Ubelthäter etwa fürhanden seyn/ die sich durch keine Vermahnung bessern lassen wolten; Als ärgerliche Flücher/ beharrliche Versäumer der Predigt Göttliches Worts / viel jährige Verächter des H. Abendmahls/ und dergleichen Verbrecher / die sollen uns unsäumentlich angezeigt werden / damit Wir sie/ als Schandflecken des wahren Christenthums/ nach Befindung abstraffen / und das Land ihre Schulden nicht tragen möge.

Segen.

Was Wir aber bisshero von Heyligung des Sabbathes gesetzet haben/ das wollen Wir also verstanden haben / daß unsre Unterthanen auch auff andere Tage/so viel ihnen immer thun/ und möglich ist/ die Predigten ohnauffschieblich besuchen/ unermüdet beten/ alle wissentliche Ubelthaten meiden/ und der ungefärbten Gottesfurcht durch Gottes Gnade sich dermassen beflüssigen / daß sie Christen nicht nur nach dem Nahmen / sondern in der That und Wahrheit seyen; So wird Gott uns/ und unsern Unterthanen/ auß und nach seiner gnädigen Verheissung/ in allen Ständen seinen reichen Segen mittheilen / daß das Land sein Gewächs geben/ und die Bäume auff dem Felde ihre Früchte bringen/ unser Brod/ und alles wessen wir bedürffen/ uns zufallen/ Oberkeit und Unterthanen wohl und gedylich beyeinander wohnen/ keine Feinde unser Land und Gränze anfallen/ (weil Gott unserer Feinde Feind/ und unserer Widerwärtigen Widerwärtiger seyn wil) sondern die Reuter mit glänzenden Schwertern/ und mit blizenden Spiessen/ von uns abseyn sollen; Er wird uns auch/ als seine Kinder halten/ uns in seinem Bethaus erfreuen / und endlich im Himmel den ewigen Sabbath in unauffhörlicher Freude seyn lassen; Derohalben zweiffeln Wir nicht/ alle unsere Unterthanen/ als gehorsame Christen/ werden diesem unserm/ in Gottes Wort gegründetem Fürstl. Edict, Gott zu Ehren/ und ihnen und den ihrigen zu zeitlichem und ewigem Heil williglich gehorchen.

Geben zu Darmstatt/ den ersten Monats Tag Junii, Anno Christi
Ein tausend sechs hundert achtzig sieben. Job

Die erste Frag.

9



Folgen die 20. Theologische Gewissens-Fragen und Unterricht / nach dem vorgesezten Fürstl. Edict von besserer Feyer des Sabbaths oder Sonntags.

Die erste Frage.

Wie vielerley Sabbathen finden sich in Gottes Wort? und ist es gnug mit dem äußerlichen? oder ist der äußerliche gar nichts?

1. Diese Frag stellt uns vornemlich zweyerley vor: oder auch folglich dreyerley. 1. Wie vielerley Sabbathē sich in Gottes Wort finden? Auff daß man wisse / von welchem eygentlich unser Vorhaben sey? Dañ vors 2. weil sich sonderlich ein äußerlicher und innerlicher zeigt / ob es gnug sey / mit dem äußerlichen Pracht und Ceremonien / so sich bey dem äußerlichen Sabbath findet? Dann kommt es auff's Dritte / weil der äußerliche nicht gnug und ohne den innerlichen nichts sey / ob der äußerliche Gottes Dienst / äußerliche Versammlung / äußerlich singen / beten / predigen / und so fort / gar nichts und verwerfflich sey?

§. 2. Auff das erste antworten wir also: Der Sabbath ist in der H. Schrift hauptsächlich dreyerley: als 1. der äußerliche und zeitliche. Vors 2. der innerliche und geistliche / und vors 3. der himmlische ewige Sabbath. Der äußerliche ist aber wieder dreyerley / als der Wochentliche: Monatliche / Neu-Monath genannt: und der jährliche / entweder der alle Jahr kommt / als Ostern / Pfingsten und Lauber-Hütten-Fest: oder der alle 7. oder alle 50. Jahr wider kommt / davon 2. B. Mos. XXIII. und 3. B. Mos. XXV.

8

§. 3. Anz

§. 3. Andere lehren / und theilen den Sabbath so auß / und sagen / daß es sechserley sey. Als 1. sey der heilige Ruh- und Feyer-tag bey dem Werck der Schöpfung / Sabbathum Creationis, 1. B. Mos. II 2. da Gott innerhalb 6. Tagen alles erschaffen / und am siebenden geruhet / denselben geheiligt und gesegnet / daß er forthin soll ein Sabbath und Ruh-Tag seyn / wird sonst genennet der Wochen- Sabbath. Dann sey vors 2. der Sabbath der Erlösung / so in und durch Christum geschehen / da Er im Grab geruhet den ganzen Sabbath oder den ganzen Sabbath-Tag / so bey uns der Sonnabend ist / und ein heilige Ruh gemacht. Vors 3. der Mosaische Juden Sabbath / wie solchen Moses den Juden in gewissen Levitischen Ceremonien und Schatten-Werck vorgeschrieben und anbefohlen / welcher in seinen sonderbaren Umständen vorgetragen wird / um von aller Arbeit / auch von Feuer anzünden / Last- und Wasser-tragen sich zu enthalten. Dahin dan gehören alle Jüdische Sabbathen / der Neumonathen 4. B. Mos. X. 10. C. XXVIII. 11. Der Jahren / da alle 7. Jahr solte und muste ein Feyer-Jahr seyn des Landes / da das Land nicht dürffte besäet und der Weinberg nicht beschnitten werden / 3. B. Mos. XXV. Welches ein Feyer-Jahr des Landes hieß. Und das Hall-Jahr alle 50. Jahren / soll auch heilig seyn / 3. Buch Mos. XXV. 10. Diese Jüdische Sabbathen sind im N. Testament aufgehoben / Gal IV. 10. Coloss. II. 16. So daß sich niemand über die sonst den Juden verbottene Speiß und Tranc / oder über bestimmte Feyer-Tag / Neumonathen oder Sabbather solte ein Gewissen machen / als über Schatten-Werck / so bey Ankunfft des Körpers in Christo auffgehöret / wie Paulus redet. Es sey vors 4. Der Christliche Sabbath / wie derselbe im N. Testament erfreulich und tröstlich angeordnet. Vors 5. Der geistliche und innerliche Seelen-Sabbath / da die Seele immerdar in Gott / als in dem höchsten erfreulichsten Gut ruhet / von allen todten und sündlichen Wercken sich hütet und abstehet / welcher Seelen Sabbath des äußerlichen Sabbath's Schmuck / Ehr / Geist und Leben ist / daß man in einem neuen geistlichen Leben wandelt. Davon Lutherus redet Tom. V. Witteb. Germ. p. 230. und spricht: Wir haben aber den rechten Sabbath allhier an zu halten / wann unser alter Adam auffhöret von seinen Wercken / Vernunfft / Willen / Begierden / Lust ic. Welcher Sabbath erst recht gehalten wird / wann wir gestorben sind. Und Tom. VIII. Witteb. p. 182. Diese Fest halten wir alle Tag im Geist / den wir haben täglich Ostern / wann wir Christum das Lam Gottes essen und opffern / das ist / wenn wir predigen / daß Er bey uns geopffert sey und das glauben

Die erste Frag.

H

glauben: Also haben wir alle Tag Pfingsten/ wann wir das neue Gesetz den H. Geist in unsern Herzen empfangen durch die Predigt des Worts. Und eben dahin gehört auch das/ was D. Luther von diesem innerlichen geistlichen Sabbath lehret in seinem grossen Catechismo/ daß wir alle Tag Sabbath hielten/ wann wir Gottes Wort und den Catechismus hörten/ betrachteten und unser Leben darnach anrichteten/ welches der rechte Sabbath sey. Vors 6. der ewige himmlische Sabbath/ da man ruhet von allem Elend/ Beschwerde/ Jammer/ Erbsal/ Angst/ Noth und Todt/ in der ewigen Freud und Herrlichkeit/ da ein Sabbath über den andern/ und ewig seyn wird/ Esa. LXVI. 23. da dann im dritten Gebott und in unserm Vorhaben der Wochentliche Feyer-Tag verstanden wird/ davon in folgenden weiter zu handeln.

§. 4. So viel nun die Zweite und die mit eingeflochtene Dritte Frag betrifft/ so müssen wir uns auff einer seiten hüten vor dem Pharisäischen und Papistischen opere operato, dem äußerlichen Schein-Werck/ davon Christus sagt Matth. XV. 9. Vergeblich dienen sie mir/ dieweil sie lehren solche Lehr/ die nichts dann Menschen Gebott sind: und wider Luc. XVII. 20. 21. das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden/ in äußerlichem Pracht und Ceremonien/ in Wallfahrten und Monstrantien und so weiter. Nicht in Judischen Opffern und Fasten/ und dergleichen. Auff der ander Seiten vor der Schwärmerey der Enthusiasten/ Widertäufer/ Quacker und dergleichen/ welche in Verwüst- und Zerstörung des H. ordentlichen Predig-Ampts/ den öffentlichen Gottes Dienst gar vor nichts halten und ganz und gar verwerffen. Da doch Gott in seinem Wort auch den äußerlichen Sabbath/ den äußerlichen/ doch rechten wahren/ Gottes-Dienst/ mit befohlen/ so daß wir unsere äußerliche Versammlungen sollen nach dem Exempel Christi und seiner Apostel anstellen und ordentlich halten/ in denselben Gottes Wort lesen/ fleißig mercken und hören/ heilige Hände auffheben/ unsere Lippen auffthun zu Gottes Lob und Ehr/ und zu Erhaltung des lieben Predig-Ampts/ wie Lutherus redet/ unsern Sabbath nach dem dritten Gebott einrichten/ die Prediger/ ihre Lehr/ Trost/ Erinnerung und Ermahnungen zu aller Weißheit und Gottes Furcht/ hören und ehren/ weder die Versammlung/ noch die Übung des Predig-Ampts/ weder ihr Wort noch Lehr/ vernichten und verwerffen. Beydes muß hier beyeinander seyn/ das äußerliche und das innerliche/ das äußerliche ist wol nichts/ ja für Gott ein Breuel und Gespott/ ein Pharisäisch sündliches Werck/ wann das innerliche nicht dabey ist/ im dritten Gebott wird

Beides miteinander verbunden / miteinander befohlen / wann Gott sagt: Gedencke daß du den Feyertag heiligest. Mit einander zu Gottes Ehren un Heiligung des Sabbath's gerichtet. Der innerliche geistliche Seelen Sabbath ist der vornemste / aber in dem dritten Gebott nicht allein verstanden / Den geistlichen sollen und müssen wir alle Tag halten und allezeit von allen Wercken des alten Adams abstehen. Aber den solennen Wochentlichen Feyer oder Sabbath / da das äußerliche und innerliche beyeinander stehet / wird nur einmahl in der Wochen gefeyret. Der innerliche Geistliche gehet durchs ganze Gesez / und wird in allen Gebotten zu feyren befohlen / daß wir durch und durch in allen Stücken sollen heilig seyn von allen sündlichen ungöttlichen und abscheulichen Wercken ruhig und befreyet. Der Solenne Wochentliche Feyer-Tag aber wird allein im 3. Gebott regiert und anbefohlen. Der innerliche kan bey andern Arbeiten stehen; da man in den übrigen 6. Tagen seine ordentliche Berufs- Arbeit nach Gottes Wort verrichtet. Aber dieser solenne äußerliche Wochentliche Feyer ist so gethan / daß man von andern Arbeiten soll abstehen um dem Herrn allein seinen verordneten Tag heilig zu halten und im Gott zu ruhen / an lauter göttlichen Wercken unsere Lust / Trost / Freud und Erquickung zu haben / so daß unser Seele von allen andern Sorgen und Beschwörungen entlediget / Gottes Ehr und Lob allein ergeben und von Andacht / Geist / Lieb und Liebe Gottes gleichsam brennen möge. Im zweyten Gebott ist verordnet den Nahmen Gottes zu heiligen / ohne Meldung eines Tages / vor alle Tag und allezeit. Aber im dritten Gebott den gewissen verordneten Feyer-Tag zu heiligen.

S. 5. Von diesem Unterscheid der Sabbathen redet *Gregorius Nazianzenus* Orat. 44. p. m. 266. Edit. Antverp. Anno 1612. Wann er zeiget / daß zwar der Jud seine Fest-Tag halte / allein nur nach dem Buchstaben / sehend auff das äußerliche leibliche Gesez / nicht auff das innerliche und geistliche. Dann sagt er ferner / habe auch ein Heyd seine Fest und Sabbath / aber dem Leibe nach / und wie es seinen Götzen und Geisterin *dæmonibus* gefalle und anstehe. Allein ein Christ müsse den Sabbath halten / wie es Gottes Geist angenehmt und gefällig sey / und so / daß wir nicht allein äußerlich / wie der Jud und Heyd / sondern allermeisten innerlich feyren. Es führet auch solcher belobter Kirchen Vatter an / wie nach der Schrift sey bey den Juden ein Wochen / und ein Jahr Sabbath / alle sieben Tag und alle sieben Jahr / wie dann die siebende Zahl in H. Schrift vor eine heilige und sonderliche Zahl gehalten wird / dahin Christus geziehet / wann Er befohlen / daß

Ders

Dem Sündler nicht nur 7. mahl / sondern 77. mahl seine Fehler und Schulden solten vergeben werden / welches er weitläufftig außführet p. 267.

§. 6. Also redet das dritte Gebott / und unser Fürstl. Edict besagter und bekantter Massen vom Wochentlichen Feyer-Tag / oder von unserm Christlichen Sonntag / daß alle Wochen ein Tag zu solchem Feyer zu geben / gleich wie Gott selbigen Wochentlichen Feyer gleich anderer und noch im Paradiß verordnet / wie solcher auff das äußerliche und innerliche sehe / und in dieser Verbindung des äußerlichen mit dem innerlichen beruhe. Nachdem äußerlichen prediget uns der Diener des Worts Gottes / daß wir hören/singen/lesen/beten/was Göttlich ist/nachdem innerlichen prediget in unsern Herzen/der Geist des HERRN/der uns versichert daß wir Gottes Kinder sind. Von solchem innerlichen freudigen Tröster und Lehrer kömmt innerliche Freude/Trost/Liebe/Leben/Krafft/Feuer und Geist. Nachdem äußerlichen gehen wir zu Gott an den Ort / da Gottes Ehre wohnet / und da Er seine gnädige Gegenwart versprochen. Nachdem innerlichen kömmt Gott zu uns. Nachdem äußerlichen hören/thun und reden wir was göttlich und heilig ist. Nach dem innerlichen haben wir an dem was göttlich und heilig ist / in unserer Seelen und Herzen lauter Freude und Ergehung. Beydes ist bey unserm Feyer/beydes gebotten/beydes mit einander verbunden/beydes befohlen. Und ist ein liederliches Vorgeben / daß der Sabbath oder Wochentlicher Feyer-Tag mit dem Alten Testament außgehört / darauff das Württembergische Bekantniß vom Wochentlichen Sabbath im N. T. von Herrn J. C. Zellern/Abten zu Bebenhausen und General Superintendenten Anno 1672. gestellt/wohl geantwortet / gleich in der 1. Frag p. 18. Der Sabbath des N. T. hat sein Fundament im dritten Gebott Gottes / und ist keine pur lautere Kirchen-Ordnung. Welches gnugsam gegründet ist / auch in folgenden Fragen weiter außgeführt wird / nimmermehr aber zu beweisen / als hätten solches die Protestirende Evangelische Stände / in dem 28. Artic. Augspurger Confession vor dem Großmächtigen Röpfer Carolo V. bekant / es sey der Sabbath im N. T. so abgehan / daß kein anderer Tag an dessen Stelle verordnet worden. Unser ganges Christenthum zeuget ein anders.

Die zwente Frag.

Kan man sagen und erweisen/dasß der wochentliche Feyer
oder Sabbath Tag gleich anfangs im Paradis ver-
ordnet und angesetzt gewesen? Ja.

§. 1. **D**er Wochentliche Sabbath Tag auff den 7. oder letzten Tag
in der Wochen ist von **GOTT** eingesetzt gleich bey der
Schöpfung/und hat gewähret bisß auff Christum/da der
Tag geändert worden. Und weiter sagen wir: Der
Wochentliche Feyer oder Sabbath / daß ein Tag in der Wochen soll dem
HERN geheiligt werden/ es sey welcher es wolle / gehet durch alle Stände
und Zeiten/und war gleich im Paradis im Stand der Unschuld vor Mo-
se und nach Mose/im alten und neuen Testament / vor und nach Christi Ge-
burt / im Stand der Sünden und im Stand der Gnaden / und wird auch
bleiben bisß an Jüngsten Tag im Reich der Gnaden / bisß der ewige Sab-
bath / da wir einen Sabbath nach dem andern haben werden ohne auffhö-
ren/anbricht. Darum sollen und müssen wir diesen Wochentlichen Sabbath
Feyer- und Gedächtnis-Tag in Erinnerung/daß wie **GOTT** anfänglich ge-
ruhet und gleichsam das Werk der Schöpfung eingeweihet und geheiligt/
also Christus in seinem Grab und durch die Auferstehung auß dem Grab
uns die ewige Ruh mit- und zu wegen gebracht / allezeit / fort und fort feyer-
lich begehen / so lang es bey uns heut heist und bisß wir zur ewigen Ruh und
Feyer kommen.

§. 2. Es wollen zwar einige Juden vorgeben/ daß vor Abrahams
Zeiten kein Sabbath gewesen / und Abraham selbst habe das Gebott
vom Sabbath nicht gewußt oder gehabt / wie solches von den Juden zeuget
der gelehrte D. *Helvicus*, gewesener Profess. Theol. hier in Giessen Tom. IV.
Disp. IX. welcher Jüdischen Meynung auch Fr. Gomarus ein Reformirter
Doctor mit seinem Anhang/die Gomaristen genannt/in Niederland/ eyffrig
beypflichtet / davor haltend / es habe der Sabbath seinen Anfang gewonnen
2. B. Mos. XVI. als das Manna vom Himmel kommen/ in einem Tractat
vom Sabbath- und sonst. Dergleichen Rede führen auch einige von den
Papisten/ als Pererius, Pradus, Estius, Tostatus, Azorius, so dann Meno-
chius l. 3. de Repub. Hebr. 1. dahin gezogen werden/ es sey der Sabbath nicht
von Anfang der Welt gewesen. Aber ohne einigen Schein eines beständi-
gen und rechten wahren Grundes/ und gerad wider Gottes Wort.

§. 3. Dann

Die zwenyte Frag.

15

§. 3. Dann es ist der Sabbath Tag gleich im Anfang der Welt und der Schöpfung/von Gott dem Schöpffer gesegnet / geheiligt und zur Heiligung verordnet worden. So stehet im 1. B. Mose cap. II. 2. **GOTT** ruhete am siebenden Tag von allen seinen Wercken/die Er machte / und segnete den siebenden Tag und heiliget ihn; darum daß Er am selbigen geruhet hatte von allen seinen Wercken / da heist heiligen / den Tag von den gemeinen Werck-Tagen absondern/wie Chrysostr. recht lehret / Hom. I. in cap. 2. Genes. p. 55. Tom. X. Edit. Paris. und zum heiligen Gottes Dienst verordnen / segnen / allerley Göttliche Gnad und Segen denen versprechen und verordnen / welche diesen Tag heilig halten / und darinn heilige Werck treiben / wie Gott spricht: **Wo ich meines Nahmens Gedächtniß werde stifften / da will ich zu dir kommen und dich segnen / 2. B. Mose XX. 29.** und ist ein anders / wann Gott den Tag heiligt / ein anders wann ihn der Mensch heiligt / dorten heist heiligen zum heiligen Dienst verordnen / hier vor heilig halten. Darum Moses dieses als ein heilige und Göttliche Ursach anföhret / warum wir den Sabbath sollen halten und feyren / die weil Gott denselben Tag gesegnet und geheiligt habe / und also durch sein Exempel und Gebott zur Heiligung verordnet / 2. B. Mos. XX. II. wie dann diese erste Heiligung des Sabbath anzu sehen ist / nicht nur als ein heilig Exempel der Nachfolgung / da wie Gott den siebenden Tag geheiligt / also auch der Mensch denselben heiligen und am selbigen seine Ruh haben solle; sondern auch als ein Lehr / um zu erkennen / daß solches Gott der Menschen wegen / und den Menschen zu gut gethan / und dann endlich vor ein Gebott zu halten / daß dem Menschen da zumahl dieser Tag zum Sabbath und heiligen Ruhtag Göttlich befohlen und angefehlet / sanctificatione triplici, exemplari, doctrinali, & præceptiva. v. Hotting. dial. de Sabbath. disp. I. p. 5.

§. 4. Darum soll / kan und darff man nicht sagen / daß die Patriarchen keinen Sabbath gehabt / oder daß die Wochentliche Feyer-Tag allererst zu Moses Zeiten angefangen / und von Mose zum ersten mahl entweder bey Samlung des Manna oder bey Stellung und öffentlicher Vorstellung des Gesetzes verordnet worden / massen solcher gleich im Paradis angefangen / und vor dem Gesetz Moses gewesen / wie er dann zur Zeit da das Manna von den Israeliten gesamlet worden und also vor dem Gesetz oder dessen Publicirung verordnet / daß auff den Sabbath / welcher ein Ruh-Tag sey des **HERREN** / vom Herrn nemlich verordnet längst vorher / kein Manna solle gesamlet werden. **Sechs Tag / sagt Moses / solt ihr Manna sammeln /**

ten/aber der siebende Tag ist der Sabbath / darin wirds nicht seyn.
 Welches geschehen am funffzehenden Tage des andern Monats nach dem
 Außgang auß Egypten / 2. B. Mos. XVI. ehe im dritten Monath das
 Gesetz durch Mosen gestellt worden / 2. B. Mos. XX. was sonsten die Pa-
 triarchen anlangt / so wird zwar in ihrem Leben das nicht so außdrücklich
 gemeldet / in dem sie aber die Ordnung Gottes gewußt und Gott nach und in
 seiner Ordnung gefürchtet / auch ihre Altär gehabt im 1. B. Mos. XII. 8. und
 daß von der Zeit Seth un Enos stehet / daß man zur selbigen Zeit angefangen
 habe zu predigen / so ist darauß zu schließen / daß sie auch auff gewisse von
 Gott bestimpte Zeit öffentlich zusammen kommen / Göttliche Gespräch ge-
 halten / und dem öffentlichen Gottes-Dienst abgewartet / wie daß kein Volck
 so barbarisch gewesen / das nicht seinen Gott erkant / und zu gewissen Zeiten
 denselben geheiligt und geehret hätte.

§. 5. Das ist die Lehr der alten Vätter / *Chrysofomi*, Homil. X. in c. 2.
Genes. Theodoret, quæst. in Genes. und anderer mehr / auch unser *Luther*,
 die er geführet und vorgestellt in seinem grossen Catechismo über das 3. Ge-
 bott und im 1. Tom. Isleb. p. 374. fol. 2. so dann auch im Comment. ad Genes.
 und mit ihm ins gemein unsere gottselige Lehrer *Phil. Melanch.* LL. Chemn.
 Loc. part. 2. ad 3. præcept. p. m. 54. *Egidius Hunnius* ad Matth. XII. *Brentius*
 und *Osiander*. in Genes. C. *Dietericus* Analys. Domin. XVII. post Trinit. p. 512.
 §. V. *Gerhardus* T. III. p. 136. §. 123. 124. *Brochm.* Syst. T. 2. p. 44. *Franz.* disp. 1.
 §. 10. & disp. ad Deut. 8. §. 94. *Hülsemannus* in Brev. und *Schertz.* in Vermeh-
 rung desselben p. 731. *Calov.* T. XI. p. 138. und sonderlich in seiner erklärten Bi-
 bel über das 2. B. Mos. c. XX. p. 412. *D. Mentzer.* in seiner Sabbath Predigt
 in der Darmst. Ehren-Seul p. 858. *D. Kromajer* Theol. Posit. p. 746. *D. J. A.*
Osiander Spec. Tract. D. *Egidius Strauch.* Brev. chron. l. 2. c. 2. q. 1. *D. J. C. Dur-*
rius Comp. Theol. Mor. p. 120. *D. Stempel.* in seiner disp. de Sabb. p. 9. *D. J. Be-*
nedictus Carpzov. in seinen Tugend-Sprüchen p. 926. der vor andern darinnen
 wohl zulesen. Auch ins gemein die Papisten und Reformirten / nahmentlich
 von diesen / *Calvinus* selber ad Genes. *Bullinger*, *Walæus*, *Jacobus Ufferius*, *Ur-*
sinus Mercerus, *Francisc. Junius*, *Rivetus*, *Amesius*, *Wendelinus*, *D. Hottinge-*
rus, *Diasc.* de Sabbath. p. 5. *D. Andreas Essenius*, diss. de Moral. Sabb. c. 4.
 p. 55. und andere viele mehr / wider die besagte Gomaristen / davon *Rivetus*
 Tom. I. operum fol. 1314. Comment. ad c. XVI. & XXX. Exod. und sonsten.

§. 6. Und weil einige vom Gegentheil D. *Gerhardum* anziehen / als stän-
 de Er auff ihrer Seiten / daß der Sabbath nicht were gleich Anfangs ein-
 gesetzt / so wollen wir dessen citirte Wort anhören / p. 138. §. 124. sagt er: Cum
 an

In ipsa mundi creatione Sabbathum fuerit à Deo sanctificatum, ideo recordandi verbo memoria illius rei quasi renovatur. Weil der Sabbath gleich Anfangs in der Welt Schöpfung von Gott geheiligt / so wird solches mit dem Wort / Gedенcke / erinnert; und damit man nicht sage / ein anders sey heiligen / ein anders verordnen / Gott habe den Sabbath geheiligt gleich Anfangs / aber nicht verordnet; So spricht er an eben solchem Ort §. 123. die Mosaische Erklärung erinnert und verweist uns auff Gottes Exempel und erste Einsetzung und Verordnng / so dann wieder p. 140. §. 131. Non dicitur hominis sed DEI Sabbathum, quia ab ipso est institutum tum quia in prima statim creatione est celebratum. Wenn ist er aber anfänglich verordnet und eingesetzt? Da Er innerhalb 6. Tagen :c. gleich darauff §. 125. erkläret Er / wie Gott den Sabbath geheiligt / nemlich / daß Er selbigen zu seinem Dienst verordnet / Deus sanctificat illud h. e. cultui divino deputat, p. 137. daß also das widrige Vorgeben von diesem hochverdienten Mann ganz falsch ist.

§. 7. Wenn aber *Tertullianus, Justinus, Irenaus*, und andere von den alten Vätern / und Kirchen-Lehrern gedенcken / daß der Sabbath mit Mose angefangen / so reden sie von dem Mosaischen Juden-Sabbath / in seinen gewissen Levitischen und Jüdischen Ceremonien / und harten Dienstbarkeiten / nicht aber von dem Sabbath / wie er von Anfang der Welt gleich auffer solcher Dienstbarkeit ist angesetzt worden / dann ja *Tertullianus* nicht nur der Juden Meinung erzehlet / daß der Sabbath gleich von Anfang à primordio von Gott geheiligt und verordnet / l. IV. adv. Judæos sondern auch in seiner eigenen Meinung und Lehre / spricht er l. IV. adv. Marcion. c. 12. daß Christus den Sabbath / welchen der Vatter habe anfänglich gesegnet / durch seine Gutthätigkeit heiliger gemacht.

§. 8. Ist nun der Sabbath von Anfang gewesen / und auch im Stand der Vollkommenheit gleich mit der Erschaffung des Menschen / und also mit der Menschlichen Natur angefangen / so ist und bleibt es irrig und falsch / wann die Memristen im Niederland / die Socinianer und andere lehren und vorgeben / es sey das Gebott vom Sabbath allererst durch Mosen gegeben / und sey ein blosses Jüdisches Ceremonial-Gesetz / wie auch einer von den Reformirten Nahmens *Thomas Brodeus* in seinem Tractat vom Sabbath c. 2. vorgibt / es sey solches Gebott / welches er nach seiner bekandten Ordnung das vierte im Lehr-Gesetz nennet / nicht ein ewig verbindlich Gesetz / ein Morale, sondern ein Ceremoniale. Es ist / wie gesagt / blosser Ding wider Gottes Wort / was die droben angeführte Somaristen / Papisten und

Die dritte Frag.

und namentlich auch *Abulensis* lehret / daß der Sabbath allein vor die Juden gehöre und nicht vor andere Völker / es sey auch derselbe von Anfang der Schöpfung nicht gewesen / auch weder dem Adam noch seinen Kindern und Nachkömmlingen von Gott anbefohlen.

§. 9. Wolte man sagen im Stand der Unschuld weren alle Tag Sabbath gewesen / alle Tag zum Gottesdienst und Gottesfurcht verordnet und bestimmet / daß kein absonderlicher Sabbath vonnöhten gewesen; so ist solches wider die Ordnung Gottes / welche ganz klar ist / daß der Herr den Sabbath verordnet habe auff den siebenden Tag absonderlich / dargegen das besagte nichts hindert / dann wir sind auch verpflichtet alle Tag Gott anzuruffen und zu ehren / ohne Unterlaß zu beten / 1. Theß. V. 17. der Sabbath bleibt doch vor sich / dem Herrn heilig und abgesondert zu seinem eigenen Dienst ganz ergeben / ohne andere dienstbare Arbeit / und ist kein Zweifel / wann Adam im Stand der Unschuld geblieben were / so hätte Er auch fort und fort den eingesezten heiligen Tag celebrirt, und wann er so lang stehen blieben / daß er solche heilige Tag oft erlebet / so hätte er sie auch oft nach dem Willen Gottes gefeyret.

Die dritte Frag.

Muß nicht nohtwendig noch der siebende Tag als der Sonnabend bey uns Christen im N. Testament heilig seyn / und der heilige Feyertag bleiben / weil ihn Gott selbst darzu im Anfang verordnet?

Nein / das ist nicht nöhtig.

§. 1. **D**ie Juden sagen Ja / und dörrften auch unter den Christen dergleichen Judentum geben / so es mit bejahren möchten / wann es ihnen frey stände / wie vor Zeiten in der Christenheit dergleichen Widersprecher sich auffwarffen / welche über den siebenden Tag wollen gehalten haben / deswegen sie Sabbatharii genennet worden. Welche Rott Lutherus ein närrisch Volk / thörichte und schädliche Geister nennet / darum daß sie noch wollen den Sabbath auff den Sonnabend heiligen / wie er spricht Tom X. Witt. Germ. fol. 323. fac. b. Zu unser Zeit hat sich gefunden in Mähren eine närrische Rott Volcks / die sich nennen die Sabbather / so da sargeben / man solte nach

Jüdi

Jüdischer Gewohnheit und Weise den Sabbath halten/und viel leicht werden sie zu ihrer Zeit auch auff die Beschneidung gleicher Weis eringen. Von solchen thörichten und schädlichen Geistern wissen Gott lob unsere Kirchen/darinnen Gottes Wort gepres diget wird/nichts. Aber die Verter/da ungestämme und tyranni sche Fürsten das Evangelium nicht leiden wollen/sind derselben alle voll. Und weiter sagt er p.342. fac. b. cit. l. In Oesterreich und Mährenland höre ich/das noch heutiges Tages Leut seyn sollen/die auff das Judenthum/Sabbath und Beschneidung eringen sollen. Zu alten Zeiten hat es Käzer gegeben/Ebioniten genant/welche den siebenden Tag mit den Juden/und den ersten mit den Christen wolten fort und fort celebrirt und gefeyert haben/davon Eusebius l. III. Histor. Eccles. c. 27. p. m. 42. Und so haben sie es auch mit der Tauff und Beschneidung gehalten. Dergleichen von den Abyssinischen oder Aethiopsischen Christen geschrieben wird/das sie beyde Tage wollen gefeyret haben/Sonntag und Sonntag/und wil noch heutiges Tages auch unter uns davon disputirt werden/ob dieser Siebende von Gott selbst geheiligte Tag/hätte können verändert werden? Wie D. Schertzerus anziehet/das kürzlich ein unbekandte Schrift (manuscriptum) ohne Truck umher geflogen/eines ohnbenannten Autoris, welcher doch vor einen auß unser Religion wil gehalten werden/da sich der Autor unterstanden zu lehren und zu erweisen/unter der Überschrift: Lehr von dem wahren Sabbath/das man mit gutem Gewissen unsern Sonntags-Sabbath nicht könte feyern/sondern nothwendig bey der ersten Einsatzung bleiben müste. Iho die Zweiffels-Gedanken/welche heut zu Tag bey einem und andern von dem Tag des Sabbath/entstehen/nicht zu melden. Und kan man gar leicht auff diese Gedancken gerathen/wann man darvor halten wil/es sey ein menschlich beginnen/Menschen-Tand und Gebott/den Sonntag zu feyren/da dann gleich ein solcher Schluß fällt/GOTT muß man mehr gehorchen als den Menschen; Gott hat den siebenden/die Menschen den ersten Tag der Wochen zum Sabbath oder Feyertag gemacht/also muß jenes Göttliches Gebott mehr gelten.

S. 2. Allein man muß hier ein klaren Unterscheid halten unter dem Sabbath an und vor sich selbst/und dessen bestimmten Tag. Obschon das Gebott vom Sabbath und Heiligung desselben fest bleibt/so ist doch der bestimmte siebende Tag/der Feyertag oder Sonnabend/welcher zur heiligen Ruh und Gottesdienst anfänglich verordnet/geändert: und solches gleich

Anfangs im N. T. Coloss. II. 16. dardurch eine öffentliche und nützliche Absonderung von den Juden geschehen; daß alle Herrlichkeit des Sabbath vom letzten auff den ersten Tag der Wochen verlegt und bisher über die 1600. Jahr in der ganzen Christenheit also ins gemein gefeyret und geheiligt worden. Welches nicht ohne sonderbahre / heilige und Trost- volle Ursachen geschehen.

§. 3. Daran nicht hindert / daß Gott selbst gleich anfänglich den siebenden Tag zum Feyertag benennet / gesegnet / geheiligt und verordnet; dann Gott hatte auch die Beschneidung selbst befohlen / geheiligt und zu halten befohlen / gleichwohl ist dieselbe nach göttlichem Willen in Gottes Wort aufgehoben worden / und ganz wohl / darum hier auch gilt und in acht zu nehmen ist / daß die Gebott und Gesetz Gottes zweyerley sind / etliche sollen eine Zeitlang wahren / und dann zu gewissen Zeiten auffhören / etliche sollen nicht auffhören / sondern fort und fort wahren / und alle Menschen verbinden. Das Gesetz und Verordnung vom Sabbath selbst / und daß ein Tag auß der Wochen dazu soll verordnet seyn / wähet alle Zeit; allein das Gesetz von dem letzten und siebenden Tag der Wochen / absonderlich / ist ein Ceremonial und Willkührig zeitlich Gesetz / und also zur Zeit des N. Testaments in der ganzen Christenheit ins gesamt aufgehoben / und mit dem Tod Christi / gleich wie die andere Ceremonien des alten Testaments / begraben nach der Schrift: Das ist die gemeine alte und rechte Christliche Lehr / die von Zeiten der Apostolischen Kirchen bis hieher in der Christlichen Kirchen vorgetragen / und fortgepflanzt worden. Wird auch so bleiben bis ans Ende der Welt / und solches alles nach Gottes Willen / und heiliger intention, dann wann Gottes Willen were / daß der siebende Tag ganz fest auch im N. T. zum Sabbath bleiben solte und müste / so hätten es die Aposteln gerouft / und dannhero nimmermehr ändern können noch wollen. Wie dann der siebende Tag im alten Testament nach Gottes Willen und Befehl / also auch der erste Tag im N. T. nach Göttlichem Eingeben / Willen und Ordnung zum öffentlichen wochentlichen Feyer- oder Sabbath-Tag angefehret / und angenommen worden / beydes ist Gottes Willen. Der alte *Terullianus* trägt diese Frag vor: Ob der Jüdische Sabbath uns Christen noch verbinden könne? Und antwortet mit Nein / weil / wie die fleischliche Beschneidung also auch der Jüdische Sabbath ist auf eine gewisse Zeit verordnet gewesen c. IV. adv. Judæos. Dergleichen lehret *Origenes* l. 8. adv. Cell. p. 393. *Cyrius* Cateches. IV. fol 38. c. hat alle Jüdische Sabbath verboten. *Epiphanius* sagt / alle solche Jüdische S. hetten ein Abscheu gehabt

Die vierte Frag.

21

Habt auff Christum / der sey der grosse und ewige Sabbath und ein Herr
des Sabbath / dann auch seine Jünger schon dazumahl den Jüdischen
Sabbath wenig oder nichts geachtet / Harez. XXX. und eben so lehren viel
andere alte Christliche Lehrer / Hieronym. über die Epist. an die Galat. IV. 10.
Ambros. Epist. 83. Da Er den Sonntag so frölich wil gehalten haben / daß
man auch am selbigen Tag nicht solte fasten / dann das sey der Tag der frö-
lichen Auferstehung / der Tag den der Herr gemacht hat / davon es heist /
Lasset uns freuen und frölich darinnen seyn (aus dem Psal. 118. 24.)
doch so / daß alles darinnen geistlich und zur geistlichen Freude gerichtet sey /
dahin auch Gregorius Nazianzenus ziele / orat. 43. XLIII. fol. 264. daß aller fre-
ventlicher Lust abgesaget werde / auch dem leiblichen Tanzen / wie Ignatius in
der Epistel p. m. 18. ad Magnes. hinzu setzet.

§. 4. Inzwischen wird doch das Gebott vom Sabbath nicht auffge-
gehoben / das ist und bleibt wie die andern 9. Gebott ein Moral und Lehr-
Gesetz / also auch dieses in der Ordnung das dritte / welches an und vor sich
selbsten kein willkührig und änderliches Gesetz ist / so in der Menschen Freyheit
stände zu halten oder nicht zu halten / als ein freywilliges Ceremonial Kir-
chen-Gesetz. Sondern es gehört in so weit unter die 10. Gebott / des ohnver-
änderlichen Lehr-Gesetzes / zu dem vornehmsten Gebott / welches nach dem
Ausspruch Christi in dem bestehet: Du solt Gott deinen Herrn lie-
ben von ganzem Herzen. Und wer solches nicht hält / verwirfft und vers-
acht / der ist verflucht Deut. XXVII. Gal. III. Es gehört zu dem / davon der
Apostel Jacob sagt / Jac. II. 10. So jemand das ganze Gesetz hält / und
sündigt an einem / der ist ganz schuldig; Welches wie es im Para-
dis hat angefangen / und von Mose solenniter wiederholet / und von Gott
selbsten in die steinerne Tafel eingeschrieben / ja gar in unser Herz gegeben /
daß wir Gott eine gewisse Zeit sollen heiligen / und zu solchem Ende alles /
was der Heiligkeit des Gottesdiensts hinderlich ist / abseit stellen / so wird und
soll es auch nach dem Willen Gottes immer fort und fort in seinem Reich
gehalten werden.

Die vierte Frag.

Wer hat diese Aenderung in dem Tag gemacht / daß an-
statt des Siebenden nun der Erste ist zum Feiertag
verordnet worden?

E 3

§. 1. Da

§. 1. Von sind dreyerley Meynungen in der Kirchen. Etliche sagen Christus selbst habe solche Aenderung gemacht und seinen Aposteln in den Tagen angesagt/ehe Er gen Himmel gefahren/darum würde dieser Sonntägliche Feyertag genennet ein Tag des HErrn/ Offenbar. I. 10. eben in dem Verstand/ wie das Vatter Unser ein Gebet des HErrn/ und das H. Abendmahl ein Abendmahl des HErrn genennet werde/ weil diese alle/ Feyertag/ Gebet und Abendmal vom HErrn/ das ist/ Christo eingesetzt und verordnet worden. Oder wie man sage/ die Bäume oder Berge des HErrn/ die vom HErrn gemacht sind. Biewohl doch dorten eigentlich im Lateinischen der Tag des HErrn werde genennet non solum Domini sed Dominica, und also anderst zu verstehen/ als wann man sonst sagt vom Himmelfahrts Tag und Christ-Tag/ daß sie des HErrn Tage seyen/ in dem Verstand/ nicht daß sie vom HErrn verordnet und zu feyren befohlen/ sondern daß an selbigen Tagen des HErrn gedacht/ und die Geschichte vom HErrn solten geprediget werden. Und so nach obigem Verstand werde dieser Tag genennet ein feyerlicher Tag des HErrn/vom HErrn verordnet/ dies Dominica, in der Offenbar. Joh. wie dann solcher Benennung gedacht wird gleich Anfangs von den ältesten Lehrern schon im 2. und 3. seculo, als von Melitone, der zur Zeit des Justini im 2. seculo gelebet/ Bischoff zu Sarden in Asia (an. 141. bey dem Eusebio l. 4. c. 26. §. m. 61. dahin gehöret/ daß Justinus in seiner Apologia 2. p. 77. zeuget/ daß die Christen auff den Sonntag alleine zusammen kommen. Und vors 2. von Tertulliano, welcher gleich im Anfang des Dritten seculi gelebet/ l. de Idololatr. c. 14. de Corona milit. c. 3. & 11. Ohne daß gar in sec. 1. oder im Anfang des sec. 2. Ignatius der Martyrer genennt/ und die Aposteln selbst gesehen und gehört/ wie er sonderlich ein Schüler des Evangelisten und Apostels Johannis gewesen/ dieses Tages als diei Dominicae gedacht/ sagend: Wer Christum lieb hat der feyre den Sonntag/ diem Dominicam resurrectione insignem, in der Epistel an die Magnesianer p. m. 18. orth. welche Epistel eine von den 7. guten gehalten wird. Und in eben solchem sec. 2. hat Dionysius Corinthius, Bischof zu Corintho/ von selbigem Tag absonderlich geschrieben de die Dominica, wie Eusebius erzehlt l. 4. c. 23. und gesagt: Hodiernam Dominicam diem sanctam egimus, in qua legimus vestram Epistolam. Seculo IV. zeuget Athanasius von diesen und andern heiligen Lehrern der Kirchen sermone de Tempore, daß sie alle Herrlichkeit des Jüdischen Sabbaths auff den Tag des HErrn/ diem Dominicam, verlegt. So wird auch dieser Athanasius angeführt/ daß er in einer Predigt homil.

mil. de semente T.III. gesagt: Wir Kommen deswegen auff den Sonntag zusammen / daß wir den HERRN des Sabbaths oder Sonntags anrufen; Und ist bey den Alten der Sonntag ganz hoch und wehrt gehalten / dessen Herrlichkeit der HERR auff den Tag des HERRN/diem Dominicam, verleget. Dazu kan auch der Schluß des Concilii Laodiceni an. 364. Can.29. gezogen werden. Weiter Zeugniß ist ohnnöhtig. Diese erste Erklärung mißfället nicht so gar dem berühmtesten Chemnitio, dann er sagt de Lege DEI: Christus voluit certum diem in quo conveniatur p. m. 55. da er erst redet / daß die Apostel haben den ersten Tag zum Feyertag gesetzt / und haben ihn den Tag des HERRN genennt / Apoc. I. 10. nach solcher Freyheit dann Christus durch seine Auferstehung von den Todten / alles Schattens werck auffgehoben / und um gewisser Ordnung willen / einen gewissen Tag wollen haben / da man zusammen komme. Darauß folget auch / daß die Aposteln solche Enderung nach dem Willen Christi gemacht und eingeführet. Also hat es Christus haben wollen! Dahin ziele der bekandte *M. Ludovicus Dunte*, gewesener Diener des Worts Gottes zu Keval / in seinen Gewissens-Fragen p. 286. Und der grundgelährte *D. Damhaverius* part. 1. Catechism. Milch / und in seinem Collegio über die zehen Gebott p. 546. 547. so dann *D. Brochman*. in seinem System. Theol. dahin wil mit verstanden werden. *D. Gregorius Vezleb*. Prof. Theol. und Pfarrer in der Königl. Academi Sora / in einem Tract. zu Kopenhagen getr. 1665. *D. Balduin*. in Cal. Conscient. und andere; jüngst noch *D. Calovius*, welcher so sagt in seinem Comment. ad Gen. p. 247. Nec abrogata nisi autoritate divina ipsius Christi & ob gravissimam causam. Der Sabbath ist nicht geändert oder abgeschafft / als durch die hohe göttliche Autorität Christi selbst und solches um wichtiger Ursachen Willen. Und der berühmte *D. Aegidius Strauch* / in seiner Postill p. 1374. von Christo / daß Er freylich ein HERR des Sabbaths sey / dann Er an statt des alten Jüdischen Sabbaths oder Sonntags abends / den Tag seiner Auferstehung oder Sonntag feyerlich zu begehen verordnet hat. Und p. 1379. über die Wort der Offenbar. Joh. c. 1. 10. Ich war im Geist an des HERRN Tag: Das ist / wie es die bewehrteste Ausleger erklären / am Tag / da sich die Christen der Auferstehung Christi erinnern. Da es dem HERRN gefallen / daß die so von Ihm sich nennen lassen / den 1. Tag der Wochen feyerlich begehen sollen. Ohne daß auch verschiedene von den Reformirten / als *Franciscus Junius*, prælect. in c. 2. Gen. *Piscator*, *Perkinsus*, *Nicolaus Arnoldus* und andere mehr in dieser Meinung angeführet werden. *D. Andreas Es-*
senius

Senius sagt in seiner dissert. de moral. Sabb. p. 100. Wir erkennen/daß die Änderung des Sabbaths geschehē von dem *H. Erren* des Sabbaths/ oder von den Aposteln nach seinem Willen und Autorität. p. 102. Gott hat im *N. Testament* den letzten Tag der Wochen determinirt und angeferzt zur Sabbaths. Feyer/ aber im *N. T.* den ersten. Womit Er den Ursprung des Sabbaths diei *Dominica* vor Göttlich hält/ es komme von Christo oder den Aposteln. Eben so hat es auch *Wendelinus* l. 2. de Theol. Chr. 893. *Wiewohl* seine argumenta auff Christum gerichtet sind. *D. Samuel Maresius* contra Volckel. der erste Tag in der Wochen / welcher der Sonntag ist/ist von Christo und den Aposteln zur Heiligung erwöhlet.

§. 2. Andere halten darvor/ es sey der Sonntag zum Feyerstag gesetzt/ nicht zwar ohnmittelbahrer Weiß und persöhnlich von Christo/weil davon die *H. Schrift* keine Meldung thue / vielmehr aber zeuge / daß Christus noch den VII. Tag mit den Juden gefeyret / Luc. IV. 16. und ins gemein gelehret werde/daß um deswegen der Sonntag zum Feyerstag verordnet/ weil Christus am selbigen Tag von den Todten auferstanden/ darauß zu schliesen/ daß Christus vor seinem Tod dieses nicht verordnet/ sondern dieser Tag sey von den Aposteln/ wie in unserm *Kärstl. Edict* und andern *Kärstl. Evangelischen Kirchen-Ordnungen* enthalten / auß sonderbahren erheblichen Ursachen und göttlichen Raht/ Willen und Eingeben/ zum Feyerstag verordnet worden. Wie solches der bekandte und grosse Bischoff *Augustinus* zu *Hippon.* in *Africa* lebend und florirend um das Jahr 420. im vierten und fünfften seculo lehret und bekennet Tom. X. serm. 251. de Tempore p. m. 396. Den Sonntag oder den Tag des *H. Erren* (diem *Dominicam*) haben die Apostel und Apostolische Männer / deswegen zum heiligen Feyerstag verordnet / dieweil am selbigen Tag unser Erlöser vom Tode auferstanden / und wird deswegen des *H. Erren* Tag / diei *Dominicus* genant / daß wir am selbigen sollen von allen irdischen Wercken und Wollüsten abstehen / und allein dem Gottesdienst abwarten. Also laßt uns diesem Tag die Ehr und Reuerenz geben / um der Hoffnung Willen der künfftigen Auferstehung : Weiter sagt am selbigen Ort *Augustinus*. Der Tag des *H. Erren* ist der erste Tag in der Welt/ an welchem die Elementen geschaffen und die Engel Gottes. Mehr lehret er davon in der 119. Epistola c. 10. 13. und zwar am 17. cap. als wann Christus selbst solche Verordnung gethan habe. Besiehe auch und lese/ was dieser *H. Lehrer* sagt l. 22. de Civ. DEI c. 30. als am letzten dieser Bücher. *Cyrillus* sagt zwar nicht daß Christus oder die Apostel diese Ordnung

nung gemacht / Er schliesset aber doch / daß / weil Christus auff einen Sonntag zu den Aposteln kommen / da die Thür verschlossen gewesen / so geschehen billich jure die H. Christliche Versammlungen auff den Sonntag / in Johan. I. XII. c. 58. p. m. 220.

§. 3. Dieser zweyten Meynung / daß diese Feyertags Enderung die Apostel gethan / und nachmahls von dem Keyser Constantino bekräftiget worden sey / sind beneben dem alten *Chemnitio* Loc. part. 2. p. m. 55. ad 3. præc. und *Agidio Hunnio*, Comment. ad Matth. XII. p. m. 262. in fol. oper. zugehan der berühmte und gottselige D. Gerhardus, dessen Autorität / Lehr und Gutachten hoch gehalten wird bey unsern Lehrern / Confess. Cathol. §. 2. part. 1. p. 338. und Tom. 3. §. 141. p. m. 148. So dann *D. Lyserus* in der Evangelischen Harmonia c. 119. p. 35. *D. Arcularius* T. 1. Marp. Disp. XXXIII. p. 401. *D. Calovius* Tom. XI. p. 140. *D. Dieterich* in Analys. Dom. XVII. p. Tr. p. 512. Ulm. edit. p. 512. *D. Pappus* in seinem Comm. ad Apocal. c. 1. *D. Balth. Meisn.* Colleg. Adiaphor. p. 211. und in seinen Meditat. Evangel. pag. 660. *D. J. B. Carpzov.* Isagog. p. 752. *D. Cass. Erasm. Brochman.* Syst. T. 2. p. 42. *D. T. Wagner.* in Exegesi Catech. Brentii p. 285. wird gar nachdencklich allegirt, daß er noch Super. zu Eßlingen / ehe er zu Tübingen Canzlar worden / geschrieben / die Christen hetten zu ihrem Sabbath den Sonntag / auff welchen die Aposteln und Apostolische Männer alle Herrlichkeit des Sabbathes versetzt un verlegt nach dem 3. Gebott / *D. J. C. Zöllner* / in angeführter Würtenbergischen Bekantniß p. 19. der Sonntag sey ein Ordnung der Aposteln und der ersten Kirchen. *D. Hulfemann.* in seinem Breviario c. XII. th. 15. p. 165. Die Zeit (terminus & à quo incip. Sabb. ab Apostolis immutatus) oder Tag davon der Sabbath anfieng / ist von den Aposteln geändert. *D. Baldwin.* 1. 2. de Cal. Consc. c. 13. cal. 2. p. 352. Apostoli propter presentem eo tempore commoditatem ita sanciverunt, die Aposteln / von welchen er redet / haben es so verordnet. *D. Joh. Muller* gewesener Pfarrer in Hamburg in seinem Juventhum p. 735. antwortend auff des R. Isaacs Einwürffe / spricht: Es ist falsch / daß solche Ordnung etlich oder 500. Jahr nach Christi Geburt von einem Pabst eingesezet sey / sie rühret von den H. Aposteln her. Und beweiset es mit dreyen Gründen / dabey dieses gilt / daß der Keyser Constantinus solche Apostolische Ordnung mit einem ernstlichen Befehl bekräftiget habe p. 737. und *D. Balth. Schupp.* in einer S. Predigt ad Exod. XX. zu Hamburg gehalten: Es haben aber die H. Aposteln diesen wochentlichen Feyertag auff den Sonntag fortgelegt. *D. J. Benedictus Carpz.* in seinen Jugend-Sprüchen p. 226. Also haben die heilige Apostel auff Christi Befehl / oder doch

Durch Gottes sonderbahres Eingeben bey Pflanzung der Christlichen Kirchen / als sie die Jüdische Synagog ehrlich begraben / dieses 2c. Ceremoniale geändert / und den Sabbath 2c. auff den ersten Tag geleyet und geschlossen / daß dieser forthin in der gangen Christenheit der Sabbath und Ruh-Tag des Herrn seyn soll 2c. Und *D. Scherzerus* in seinem *Anti Socin.* und in dem *Auctario Hülsemanni Brev. p. 731. 740. §. XIX. D. Mentz.* in der angezogenen Sabbath's-Predigt p. 871. *D. Henrich. Müller* in seiner Evangelischen Schluß-Kett p. 1076. und *Ev. Fest-Kette* p. 201. auß dem was Augustinus gezeuget *serm. 251. de Temp.* daß die Aposteln 2c. *D. J. C. Durrius Theol. Moral. p. 122. §. 9. & 10.* Wohin auch zieleet das neue Werck der Gewissens-Frage / so Herr *D. Misler* S. lassen außgehen p. 191. *D. J. Ad. Osiand. Tr. de Sabb. p. 109.* gestehet / daß der Sonntag von der Apostolischen Kirchen sey gefeyret / welches Exempel gleich wieder p. 110. §. 6. von ihm angeführet wird / obschon noch von göttlichem Befehl disputiret werden wolle. Ohne daß auch beneben diesen unsern tapffren Lehrern solcher Lehr und Meynung folgen *Calvinus Commentar. 1. Corinth. 16.* und mit ihm *Beza* in *C. 1. Apoc. Wendelinus, Rivetus* und *Henricus Flockenius* contra *Catech. Raccov. p. 189.* *D. Horring.* in seiner 2. Sabbath's-Disputat. *D. Andr. Essenius*, *Dissert. de moralit. Sabb. p. 100.* und andere Reformirten. Auch einige von den vornehmsten Papisten / wie dann der bekandte *Suarez. l. 2. de relig. c. 4.* bekennet und lehret / es werde dieser Sonntag in der Schrifft des N. Test. selbst anbefohlen und commendiret. Und der Jesuit *Ribera* in *Cap. 1. Apoc.* daß der Sonntag schon zur Zeit der Aposteln gefeyret worden / dessen Paulus gedenecke *1. Corinth. 16.* Welche Zeugnisse andern Papisten entgegen gesetzt werden / die vorgeben / des Sonntags Feyer habe in der Schrifft keinen Grund / das von §. 7.

§. 4. Die dritte Meynung hiervon ist diese / daß es die Christliche Kirchenmacht und frey gehabt diese Enderung zu machen / weil es zu den freyen willkührigen Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien gehöre / welchen Tag der öffentliche Gottesdienst in der Wochen geschehen solte? also / daß diese Sonntägliche Feyer-Ordnung nicht von Christo oder seinen Aposteln / als Göttlichen / sondern von den Christlichen Kirchen und deren Lehrern / Bischoffen und andern Vorstehern / auch Kenferlichen Satzungen / und also von blosser Menschlichen Autorität herrühre / welches ins gemein bey den Papisten / die Autorität der Kirchen zuerheben / also gelehret wird / vid. *Didacus à Stell. in Luc. T. 2. p. 116.* Auch sind etliche von uns / welche solches meinen / die den VII. Artic. rituales, der Augspurgischen Confession de potestate

Eccles.

Eccles. dahin ziehen / daß die Verordnung aller Festtagen / und also auch des
 Sonntäglichen Feyertags blosser Ding in der Macht der Kirchen stehe. Da
 sie dann die Kirchen verstehen / welche den Apostolischen Zeiten gefolget /
 und der Apostolischen entgegen gesetzt seyn. Allein dieser dritten Meynung /
 welche wir nicht nur ohnbegründet / sondern sehr gefährlich und der Heiligung
 des Sabbath's ganz nachtheilig / der Welt beschäftigten Sabbath's
 Schändung aber förderlich besorgen / wil gleich zu wider seyn und entgegen
 stehen 1. weil diese Sonntägliche Feyer oder Sabbath's-Verordnung eine
 allgemeine Apostolische Catholische Sakung ist / welche durch die ganze
 Welt getrungen und bekant worden / wo nur Christi Lehr und Nahmen
 angenommen. Dergleichen Ordnungen weder von Privat-Lehrern / noch
 absonderlichen Gemeinden / noch auch / wie einige meynen / von den Keysern
 können gegeben und aufgeschrieben werden / welches doch D. Hildebrand
 nicht verstaten wil p. 81. Apost. Sakung. Vors 2. Weil schon in der H.
 Schrift / zu der Apostel Zeiten / da die Apostel noch gelebet und zugegen ge
 wesen / dieses Tages des H. Ernn Meldung geschehen / an welchem die Chris
 ten zusammen kommen / und ihre Feyer gehalten / Offenbahr. Joh. cap. I. 10.
 Ἐγὼ οὖτω ἐν τριδικαῖς ἐν τῇ κυριακῇ ἡμέρᾳ, dahin auch gezogen wird 1. Cor.
 XVI. 2. daß auff jeden Sabbath einer / solten die Allmosen vor die Christen
 im Jüdischen Lande hin und wieder gesamlet werden / an dem Tag an wels
 chem die Christen zusammen kommen / als am Sonntag / wie die Weinmar.
 Bibel hat. Und dann 3. Daß eine blosser Menschliche Sakung so religios,
 andächtig und gottselig nicht / und zwar wider die erste Göttliche Einsa
 kung / were auffgenommen / und beständig ohne einzige Enderung von An
 fang der Christlichen Kirchen / biß hieher / gehalten worden. Wie solche 3.
 Ursachen und Gründe dieser dritten Meynung entgegen setzet / D. Joh. Henr.
 Hottingerus in seiner diascepl. von dem Sabbath Disp. 3. p. 9. §. altera sent.

§. 5. Gefährlich ist diese dritte Meynung und nachtheilig wegen aller
 hand gefährlichen Schlüssen und Gedancken / und zwar selbst der Göttli
 chen Hoheit / Autorität und Majestät des einigen und grossen Geseß
 Gebers / welcher / wie Er alle Gebott und Moral-Geseß wil heiligst gehal
 ten / und deswegen veneriret und geehret / weil es sein heiliger Will und erns
 ter Befehl ist / also auch nicht weniger / das / was Er im dritten Gebott be
 fohlen / so wil angesehen haben / daß es sein Will / sein Ordnung und Gebott
 sey / und nicht eines Menschen / nicht Menschliche Verordnung und Sa
 kung. Sagt man nun / der Christliche Feyer- und Sabbath-Tag / kommt
 von Menschlicher Autorität / so gehet gleich der Schluß / und ist wider die

Ehr und Autorität Gottes/ der da spricht: Ich bin der HErr dein Gott/
 Du solt den Feyertag heiligen/ der ist allein der HErr des Sabbath/ und weiß die Schrift von keinem andern Gesez/ Geber/ Jac. IV. 12. Auch die uhralte Apostolische Catholische Kirche nicht. Wir wissen gar wohl den Unterscheid vom Wochentlichen Sabbath selbst/ und dem Tag des Sabbath/ und daß sie sagen/ dieser sey von Menschen im N. Test. Jener von Gott verordnet/ wir gestehen auch gern/ daß jeso die Frag allein sey von Enderung des Tages/ allein es ist doch auff solche Weiß die Hoheit des Gebotts von dem Feyer und Sabbath selbst mit eingeflochten und vom Gegentheil gekräncket/ dieweil man in der Christenheit von keinem andern Wochentlichen Sabbath und Feyer weiß/ als der auff den Sonntag geleyet worden. Ist nun dieser unser Sonntägliche Feyer/ Tag nicht göttlich eingesezet/ und auch kein anderer von Gott bestimmt/ so vergehet ja der ganze wochentliche Sabbath/ und verlieret das Göttliche Moral- Gesez der zehen Gebotten auff solche Weiß folgliche eines von der ersten und vornehmsten Tafel/ als welches Gebott/ und bekantlich das dritte/ den wochentlichen Sabbath der ganzen Welt zu heiligen anbefiehet. Ist aber dieser Feyertag auffgehoben/ so ist das Gebott auffgehoben. So möchte jemand auß dieser Meynung in dergleichen Gedancken gefährdet werden; und weiter gefährlich und nachtheilig der Heiligung des Sabbath selbst/ dann so möchten die Libertiner und alle böse rohe Welt- Kinder den Schluß machen/ kommt der Sonntag von Menschen her/ so ist wenig daran gelegen/ ob man denselben heilig halte oder nicht? So mag ich denselben Tag zu meiner Lust/ beliebter Freyheit und Willen brauchen/ wie es mir gefällig ist/ weil es nur ein Menschen- Gebott ist/ so wird es Gott nicht hoch achten/ Christus hette uns nach dieser Meynung von dem Sabbath befreyet/ den Judischen Sabbath- Tag auffgehoben/ und keinen andern weder immedia- te in seiner Person selbst/ noch mediata durch die Aposteln verordnet/ so seyen wir in Haltung des Menschlichen Sabbath im Gewissen so hoch nicht verbunden. So mag man folgliche in die Kirche gehen oder nicht/ in der öffentlichen Versammlung der Christen erscheinen oder nicht/ und dann Arbeiten/ Essen und Trincken/ Hochzeit und Kin- messen/ Tantz und allerley Ergelichkeit anstellen wie man wil/ weil Gott keine Ruh- und Feyertag im N. T. befohlen. Sagt man schon die Obrigkeit/ die Keyser/ die Kirche/ und dann Lehrer/ hätten doch den Sonntag zu feyren befohlen und verordnet/ so bleibt bey solchen Menschen doch immer der Zweifel/ Warum es Gott nicht befohlen? Und ob eine Menschliche Ordnung ohne Gottes Befehl

Befehl das Gewissen so fest könnte verblinden als Gottes Wort? Wann es Gott hätte haben wollen im N. T. so hätte es Christus oder die Aposteln also gebotten und verordnet/gleich wie Gott im Alten Testament befohlen. Es müsse ja eine Ursach seyn / daß Gott den Tag nicht selbst geändert oder ändern lassen durch seine Aposteln / wann er sollte geändert seyn? Ferner können sie sothanen Schluß fassen: Es mußte das Gebott vom Sabbath selbst/ wann es die Menschen Macht hätten/ zu ändern/ kein Moral/ ewig und göttlich Gebott seyn vor alle Menschen / sondern nur ein göttlich Ceremonial-Gebott vor die Juden. So gieng es wider die Christen nicht an. Desgleichen gefährliche Gedancken Schluß- und Folgeren können bey der rohen Welt viel gemacht werden/ wann man die Ordnung des Sabbathtages vor Menschlich macht und lehret. Welches man doch alles nicht nöhtig hat/ wann man bey der rechten gemeinen und wohlgegründeten heiligen Lehr bleibet. Die ist am sichersten / die gibt kein Uergerniß / die gibt den Libertinern / Mennisten / Socinianern / Anabaptisten und dergleichen Schwermern kein Vorschub und Anlaß ihre Schwermerey fortzusetzen. Die thut der rohen bösen Welt nicht Thar und Angel auff den heiligen Sabbath zuschänden. Darum ehre und lobe ich vor Gottes Angesicht unsere Christliche Fürsten / geist- und weltliche Räte / heutige und vorige/ welche in ihren respectivè Edictis, Gebotten/ Rät und Lehren über die göttliche hohe Autorität des Sabbaths und des Sonntäglichen Feyertags/ als über ein göttlich Fest und Gebott/ andächtiglich halten und gehalten haben.

§. 6. Sagt man / es gehöre diese Enderung des Tages unter die Kirchen-Gebrauch/ welche die Kirche Gottes zu ändern und anzusetzen nach deren Gutbefindung. So ist dieses wohl wahr / daß die bloße Kirchen-Gebrauche und Ceremonien/ welche nicht von Gott gesetzet/ nicht von Gott gebotten oder verboten in der Kirchen Macht stehen; es ist auch wahr/ daß die Kirche nach Anleitung der Schrift/ diese Festtage als Sabbath/ Ostern und Pfingsten / von den Levitischen Ceremonien und Jüdischem Gottesdienst befreyet / und darinnen ihre Freyheit nach der Schrift sehen lassen/ so viel aber die Zeit des Wochentlichen Sabbaths und den gewissen Tag betrifft/ weil Gott selbst einen Tag auß der Wochen zum Gottesdienst und Wochentlichen Sabbaths-Feyer verordnet / und damit anbefohlen/ daß die Gemeinde Gottes alle Wochen sollte einmahl zusammen kommen/ und einen Tag in der Wochen zu solchem öffentlichen Gottesdienst halten und heiligen/ und da sonst das natürliche / das Moral- oder stetige feste Lehr-Befehl erfordert / daß eine gewisse / nicht gar zu lang hinaus / auch nicht allzu kurz

auffeinander gesetzte Zeit einig und allein zum öffentlichen Gottesdienst und Versammlung der Gemeinde angewendet werde / Gott aber gleich nach der Schöpfung solche Zeit zeigt / daß es alle Woche geschehen soll / so ist dieses so fern / einen Tag / nemlich auß sieben zu nehmen / nicht in der Kirchen und Menschen Macht zu ändern oder anders zu machen / sondern ein Tag auß sieben / muß zum Gottesdienst nohtwendig bleiben. Was aber insonderheit den ersten oder letzten Tag determinatè absonderlich betrifft / denselben zum heiligen Gottesdienst zu verlegen / so were es wol auch gleich und indifferent, an und vor sich selbst zu betrachten / welcher Tag hierzu verordnet würde / und solches so weit in der Kirchen Macht gesetzet. Weil aber doch Gott selbst in seinem Gesetz den Tag verordnet / auch damit hier die Ursachen des Gesetzes und des Tages gemeldet / so daß uns diese Ursach immer verbindet / nemlich das hohe Werck der Schöpfung / heiligst auff den Feiertag zu betrachten und zu bedencken / und zwar so lang auff den Sabbath-Tag / biß GOTT solches anders verordnet / der allein ein Herr der Sabbath ist / so ist es nicht zu dencken / nicht glaublich oder vermuthlich / daß solches ein einziger Mensch auff Erden vor sich und auß seinem eigenen Hirn und Gutdüncken hat geändert oder ändern dörfen ohne Göttlichen vorhergehenden wo nicht außdrücklichen / äußerlichen Befehl / doch dessen innerlichen göttlichen Unterricht / Eingeben und Erlaubniß. Sondern es heist und bleibt / wie der Tag gleich anfangs durch die hohe göttliche Autorität und Majestät des einigen / allmächtigen Gesetz-Gebers / ist heiligst angesezet und eingeführt / so muß auch solches / wann es geändert werden soll / allein durch so hohe göttliche Autorität wieder auffgehoben geändert und ein ander Tag benennet und verordnet werden: Also redet *Cheremnitius* wohl und nachdencklich / die Aposteln haben den ersten Tag der Wochen genommen / weil Christus durch seine Auferstehung das Schattenwerck auffgehoben und einen gewissen Tag wollen haben. *D. Carpz.* Die Apostel haben es auff Christi Befehl gethan. *D. Gerh. Confess. Cath. l. 2. part. 1. p. 338.* Der Sabbath gleich andern Ceremonien ist abgethan nicht auß der Kirchen Macht sondern nach Gottes Verordnung und Christi Anfunfft. *Lyserus in Harm. Ev. c. 119.* Wir gestehen nicht / daß die Aenderung des Sabbath auff dem Sonntag von der Kirchen herrühre / sondern die Apostel / welche Christus an seine Stell zulehren der Welt gesetzet / haben das gethan.

§. 7. Darum endlich in diesen dreyen Meynungen ein Wahl zu machen / so stimmen zwar die erste und zweyte darinnen überein / daß die Aenderung
des

Die vierte Frag.

31

des Tages von Gott herrühre/ dann was die Aposteln auß Apostolischer
 Autorität geordnet und geheiligt haben/ das wird billich vor göttlich ge-
 halten. Darum es in so weit gleich viel gilt/ ob die andere oder erste Mey-
 nung angenommen wird. Gleichwol scheint die zweyte Meynung so wohl
 gegründet/ daß sie der ersten und letzten vorzuziehen sey/ sonderlich der letzten/
 welche auß vielen Ursachen zu leicht befunden wird/ und ist auß allen Um-
 ständen zu sehen/ daß die Aposteln solches/ und zwar nicht ohne Gottes Ein-
 geben geordnet/ welches dahero zuschliessen/ weil gleich anfangs nach Chris-
 ti Himmelfahrt ihre Christliche Kirchen/ Versammlung und Christlicher
 reiner Gottesdienst/ sampt allem was darzu gehöret auff den ersten Tag in
 der Wochen gehalten/ und demselben gesehret/ als Apost. Gesch. XX. 7. Auff
 einen Sabbath aber/ das ist der erste Tag in der Wochen/ der Sonntag/
 da die Jünger zusammen kommen/ das Brod zu brechen/ prediget ihnen
 Paulus/ und wieder in der 1. Cor. XVI. 2. Auff jeder Sabbathen einen/ war
 Sonntag/ lege bey sich selbst ein jeglicher bey unter euch/ und samle/ das
 ihn gut däncket. Auch wird dahin gezogen/ daß Johannes auff den Tag
 des HERRN/ da die Gemeinde bey einander gewesen/ entzücket gewesen/ Of-
 fenb. Joh. I. In welchen Sprüchen/ als in der Apost. Geschicht. XX. und
 1. Cor. XVI. ein solches Wort im Grund-Text stehet / τῆ μιᾷ σαββάτων, so
 nach Hebräischer Art zureden/ wie Theophylactus zeuget/ und J. Frischmuth.
 Disp. de Sabb. auß R. Bechai Worten fol. 74. col. 3. erweist/ vor den ersten Tag
 der Wochen genommen wird/ wie Christus auß solchen Tag μιᾷ σαββάτων
 auferstanden Marc. XVI. 2. seinen Jüngern erschienen/ Joh. XX. 19. Wieder
 am 8. Tag oder 8. Tag hernach v. 26. (massen solche Redens- Art da acht
 Tag um waren/ den achten Tag bedeutet. Wie Christus beschnitten/
 da acht Tag um waren/ das ist/ am achten Tag Luc. II. 21.) darum auß dies-
 sen drey obigen Sprüchen Act. XX. 1. Cor. XVI. Apoc. I. D. Pappus in sei-
 nem Comment. über die Offenb. ad c. 1. solcher massen schliesset / auß diesen
 Sprüchen/ sagt er/ haben wir klaren Nachricht / daß die Apostel
 diesen Tag erwöhlet. Verwurfft damit der Papisten Meynung/ welche
 lehren/ daß in der H. Schrift kein Nachricht sey von dieser Aenderung/ und
 was man davon habe/ seye auß ohnbeschriebenen Kirchen- Sakungen.
 Welches doch nicht alle Papisten/ wie droben s. 3. citiret worden/ also lehren
 sondern theils gestehen / daß der Sonntag der Tag des HERRN / in der
 Schrift sein Zeugniß habe / und sonderlich Apoc. I. Und ist dieser angeführ-
 te Nachricht groß und dahin gnug/ daß die Apostolische erste Christliche
 Kirche ihre gottseelige Versammlungen und Sabbaths- Werck und heilige
 Lehr

Lehr auff den Sonntag verleget/welches ja die Enderung im Werck selbst
 vorstellet. Und führt der Jesuit Bisciola a. 58. p. 35. viel Zeugniß an von den
 Alten in Apoc. I. bey D. Bebel. Cent. 1. p. 48. Hist. Eccles. Und Cyrillus I. XII.
 in Joh. c. 58. solches also erklärt post 8. dies, i. e. octavo die, die Dominico.
 Desgleichen auch Justinus, Chrylostomus, Augustinus, und andere gethan/
 vid. Calov. Bibl. Ill. ad Ex. p. 415. Vors 2. so findet sich auch/das die alte
 Kirchen-Lehrer außtrücklich zeugen/wie die Apostel diese Enderung mit dem
 Seyertag gemacht/ und deswegen solche angenommen/wie auß dem Augu-
 stino klar angeführet worden. Nun ist wohl wahr/das das Wort Aposto-
 lisch/mancherley Bedeutung hat/weil er aber dieses lehret als ein bekandte
 gewisse und angenommene Lehr/die zu seiner Zeit durchgehends kund und
 offenbar gewesen/so ist vermuthlich/das er solches wird in eygentlichem Ver-
 stand und Bedeutung genommen haben / und darinnen auch / als ein der
 Wahrheit ergebener grosser Lehrer nicht würde öffentlich bezeuget oder ge-
 schrieben haben / wann es noch solte zweiffelhaftig seyn / und er nicht da-
 von gewissen Grund und Nachricht gehabt hätte. Über das / so hat er das
 jenige bezeuget / was innerlich in der Schrift enthalten wird. Dazu kömmt
 vors dritte/ das solche gemachte Enderung gleich Anfangs in der Apostoli-
 schen Christlichen Kirchen angenommen/würcklich gefeyret/beobachtet/und
 durchgehends als eine Apostolische und Göttliche Verordnung gelübet wor-
 den/so gar / das / wann von den uhralten Martyrern gefragt worden / ob
 sie auch den Tag des **HERRN** gefeyret hätten? Sie geantwortet mit
 diesen Worten: Ich bin ein Christ/also kan ichs nicht unterlassen.
 Und damit angezeigt / was wir droben auß Ignatii Episteln citirt, das ein
 jeder Christ schuldig sey/wann er Christum lieb habe/den Tag des **HERRN**
 zu feyren/so der Sonntag ist. Darauß dann dieser Schluß erfolget: Was
 in den ersten Apostolischen Zeiten ist in die Christliche Kirche ins gesambt/
 allenthalben und durchgehends eingeführet / gelehrt und auffbracht oder
 verordnet worden/das ist/zweiffels frey von den Aposteln herkömnen. Wie
 von solchem Satz D. Hildebrand weitläufftig lehret in seinem gelährten son-
 derbahren Tractat von den Apostolischen Satzungen besonders c. III. p. 20.
 (und zeigt das etwas auff vielerley Art könne Apostolisch genennet werden)
 welches in so weit mit des vortrefflichen und schon oftbelobten Augustini
 Regul übereinstimmt de Bapt. c. 24. Wann er spricht: Was die ganze all-
 gemeine Kirche hat/und ist nicht absonderlich auff einem Concilio verordnet/
 sondera vorher allezeit gewesen (verstehe das man könne zurück gehen bis
 auff der Apostel Zeiten.) das glaubt man recht/das es sey auß Apostolischer

Auto:

Autorität und Macht gegeben und verordnet worden. Nun ist in den ersten Apostolischen Zeiten diese Ordnung / den Sabbath oder Feyer auf den Sonntag zu halten / in die Christliche Kirche ins gesamt allenthalben und durchgehends eingeführt / gelehrt / geübet und angenommen worden / so gar / daß auch in der H. Schrift davon gute Nachricht / und man damit biß auff die Zeiten der Aposteln kommen kan; Als ist solches von den Aposteln herkommen / und die haben solches gethan auff Gottes sonderbahres Eingeben / wie dann der noch zu Leipzig hochmeritirende Theologus, D. J. Bened. Carpxovius, in seinen Tugend-Sprüchen p. 926. eben dieses lehret / daß diese Enderung von den Aposteln auff Christi Befehl oder doch Gottes sonderbares Eingeben geschehen.

§. 8. Andere machen einen solchen Schluß: Welche vors 1. den Jüdischen Sabbath's Tag abgethan / und hingegen vors 2. auff den Sonntag die H. Sabbath's-Werck zu celebriren und zu verrichten angeordnet haben wollen / dieselben haben diese Enderung des Feyertags gemacht und eingeführt. Nun haben beyde Stück die Apostel gethan; Also haben die Apostel diese Enderung gemacht / verordnet und eingefeset. Daß solches die Apostel gethan / ist allbereit eingeführt und erwiesen. Sie wollen es aber noch weiter und absonderlich daher begründen. Und zwar das erste / daß die Aposteln den Jüdischen Sabbath abgethan auß der Epist. an die Coloss. II. 16. Da sonst die Juden hefftig und eiferig hielten über ihre Fasten und Gesetz von den Speisen / und aber solche nur ein Schattenwerck gewesen / so sind solche von den Aposteln auffgehoben. Nicht zwar / daß kein Feyertag mehr seyn sollte und also alle Feyer abgeschafft / so wenig als alle Speise verboten / sondern daß der Jüdische Sabbath's Tag soll ein Ende haben; Und dahin ziehen sie auch die Verordnung im ersten Concilio und Versammlung der Aposteln Act. XV. darinnen bestehend / weil den Heyden der Jüdische Sabbath nicht anbefohlen / so sollte selbiger in dem Werck selbst abgethan zuseyn / verstanden werden.

Daß aber auch zweytens die ander Verordnung geschehen / und auff die Sonntag die heilige Feyer- oder Sabbath's-Werck verleget / erweisen sie auß dem / daß die Apostel auff die Sonntag Almosen gesamlet 1. Cor. XVI. Gottes Wort erkläret und gelesen und die H. Sacramenten gereicht / besonders das H. Abendmahl Act. XX. 7. Welches alle Werck sind des ordinarien Feyertags / und sey dann una Sabbathi, der eine Tag des Sabbath's / der Sonntag / wie schon droben angeführt / und Augustinus andeut in Plal. VIII. 23. So dann Epist. V. 86. Und das ist es / was der mehr angeführte

D. Hottingerus ausführlicher vorträgt und beweiset p. 9. 10. 11. 12. Disput. 2. de Sabbath.

§. 9. So viel die angeregte Augspurgische Confession betrifft / so werden die Apostel in derselben von dieser guten Verordnung nicht außgeschlossen / dann in der Apologia, welche ein fernere Erklärung der besagten Confession un Lehr ist / massen *Phil. Melanch.* in beyden die Feder geföhrt / und dann in dieser jens vertheidiget / als vom Gegentheil die von den Aposteln gemachte Kirchens Ordnung und Gebräuche uns vorgeworffen wurden / daß man solche muste halten / die Gerechtigkeit vor Gott zu erlangen / dergestalt geantwortet wird / daß man solche Apostolische Kirchen- Gebräuch muste urtheilen und erklären auß ihren Schrifften / auß welchen bekant wäre / daß die Apostel diese Gebräuch nicht hätten nöhtig gehalten / um dardurch gerecht zu werden / oder damit Gerechtigkeit vor Gott zu verdienen und zuerlangen / sie hätten damit nicht wollen eine Beschwehrde auff unser Gewissen laden / und so weiter. Sie hielten die Tage nicht die Gerechtigkeit damit zu verdienen / sondern / daß das Volk wüste / wann man zusammen kommen solte. Damit zeigt ja die Apologia, daß die Aposteln diesen Kirchen- Gebrauch und den Feyertag bestimmet hätten. Und wird noch weiter hinzu gesetzt etliche Feste hätten die Apostel behalten / nemlich Ostern und Pfingsten / auß dem Alten Testament / ohne / daß sie solche in etwas geändert / und nach der Historia des Evangelii accommodiret und eingerichtet. Da redet die Apologia ganz klar / von dem / was die Apostel gethan / in Enderung und Behaltung der Feste und deren Ceremonien / so daß die Kirchen den Wochen Sabbath / so dann Ostern und Pfingsten gelassen. Etwas aber / was die heilige Schrift nach den Evangelien wolte geändert haben / hätten sie bey den gehaltenen Feste auß der Freyheit / welche den Evangelien oder Christen gegeben / eingerichtet p. 153. 154. artis. VII. davon ein mehrers in der Special- Frag X.

Die fünffte Frage.

Haben das die Apostel dörfen thun / daß sie den öffentlichen Gottesdienst und dessen Feyer auff einen andern Tag verlegt?

§. I. 23te

§. 1. **S**ie in der IV. Frag angeführet und gesagt ist; Sie haben es nicht anders gethan oder thun können als mit göttlicher Erlaubniß/ Eingeben / und also auß innerlichem heiligem Antrieb Gottes des H. Geistes/ auß welchem Antrieb und Eingeben sie alles geschrieben/ alles gelehret/ und die Gemeinde Gottes in allen nöthigen Glaubens- Stücken/ und was ihnen zu wissen nöthig gewesen/ unterrichtet/ und also die Jüdische Sabbather abgeschaffet/ Col. II. Und damit die Gemeinde nicht ohne Feiertag sey/ den Christlichen angeordnet/ alles nach Gottes Willen. So/ daß man wol sagen kan/ alles was die Apostel in Amts- Sachen von Gottes wegen/ und die Menschen den rechten Weg zur Heiligung Gottes zu führen/ geredt/ geschrieben/ unterrichtet und gelehrt/ es sey in Glaubens- Sachen / Sacramenten/ moribus oder ritibus, Lebens-Regeln oder Kirchen-Ceremonien/ das haben sie auß heiligem ohnmittelbahrem Antrieb und Eingeben Gottes gethan/ auß dem Geist/ der durch sie geredet und gewircket. D. Hildebr. Apost. Satz. c. X. §. IV. p. m. 100. III. Wann man schon keinen außtrücklichen/ äußerlichen Befehl liest/ solche Männer haben ihren Trieb von dem H. Geist/ dessen sie voll gewesen/ gleichwie im Alten Testament/ die H. Propheten nichts in Göttlichen Verrichtungen vorgenommen/ ohne Göttliches Eingeben und Befehl/ ob schon solcher nicht allemal gelesen wird/ wie der Prophet Samuel den König Saul dem Volck durchs Loß zum Königreich verordnet/ da man zwar liest/ daß er den Saul soll zum Fürsten des Volcks salben/ daß er aber durchs Loß solchen dem Volck zeigen soll/ liest man nicht/ und ist doch solches nicht anders als nach dem Befehl/ Willen oder heiligsten Eingeben geschehen/ und so das Loß gefallen/ wie es der Herr gerichtet hat/ 1. Sam. X. und das ist/ wohin Paulus sich bezieheth/ daß er nichts sage oder lehre/ oder sich unterfange zu reden außser Christo/ oder dem/ was der Geist Gottes rede und ihm eingebe: Darzu kommen dann sonst andere hohe heilige Ursachen und Motiven/ warum sie solches gethan und sich dessen unterfangen.

§. 2. Zwar sind einige von unsern vornehmen Lehrern / welche dieses wohl zugeben und gestehen wollen / daß die Apostel solche Enderung gemacht hätten/ allein nicht auß Befehl oder Eingeben Gottes/ sondern nach ihrem Menschlichen freyen Willen und Gutachten / führen an/ 1. daß in heiliger Schrift davon keine Meldung geschehen / kein Befehl oder Ordnung gelesen / oder angeführet / daß sie es auß Göttlichem Befehl und Eingeben gethan. Vors 2. Weil Paulus selbst noch eine gute Zeit nach seinem empfangenen Apostel-Ampt den Sabbath mit den Juden gehalten/ und auff

die Sonntag seinem Teppichmachen abgewartet. Apost. Gesch. XVIII. 3. 4.
 Auff das erste ist schon droben bey der IV. Frag 5. 7. und 8. das Gegentheil
 geantwortet. Und wann auch in den Kirchen-Ceremonien das solte gelten/
 was in der heiligen Schrift nicht außtrücklich und buchstäblich gelesen wer-
 de / gar nichts sey / so müsten viel Ceremonien weichen; auch würden sie/
 diese Lehrer / nicht zugeben können / daß die Apostel diesen Feyertag geän-
 dert / denn auch solches nicht so außtrücklich und dem Buchstaben nach in
 H. Schrift gemeldet ist. Darum in diesen Stücken der Schluß von dem
 Stillschweigen der H. Schrift / à silentio S. Scripturæ, uns nicht binden kan.
 Wie dann nicht anders folget / als gesagt / daß solche Lehrer selber sich in dem
 zu wider sind / wenn sie außtrücklich sagen und lehren / Sie geständen und
 geben zu / daß der Jüdische Sabbath auff Gottes Befehl / autoritate divina,
 auffgehoben sey / und gleichwol dieses auch nicht außtrücklich in H. Schrift
 dem Buchstaben nach / und in den Worten / wie sie reden / gelehret wird.
 Wie schliessen sie denn hier / was nicht in der Schrift besagter massen ste-
 het / und verwerffen doch alleweil in dieser Materie unsern Satz und Schluß /
 daher daß er nicht buchstäblich in der Bibel stehet / so durch dieses / nemlich
 nicht dem Buchstaben nach / sondern im Werck selbst / und nach dem Ver-
 stand / darinnen gegründet ist / Secundum rem & sententiam, nach dem inner-
 lichen Verstand / ohne daß ja eines auß dem andern folget / wann sie autoritate
 divina, auff Gottes Befehl den Jüdischen Sabbath den Christen abgenom-
 men / so musten sie ja auch auß Gottes Befehl einen andern in der Christen-
 heit angesetzt und verordnet haben / oder muste folgen / daß Gott bey den
 Christen keinen Wochentlichen Feyertag haben wolle. So viel das an-
 dere antrifft / daß Paulus anfänglich bey den Juden den siebenden Tag
 mit gefeyret / mögen wir gar wohl zugeben / daß es eine Zeit lang von den
 Christen und ihm geschehen / wie es auch mit der Beschneidung ergangen;
 denn solche Gewohnheiten mit der Zeit nach und nach solten abgethan und
 begraben werden / doch ist jenes von Paulo noch nicht auß besagtem XVIII.
 Capitel so klar zu erzwingen / weniger / daß er auff den Sonntag soll Tepp-
 ich gemacht haben: nicht jenes / weil nur bloß stehet / daß er auff die Sab-
 bath sey in die Synagog gangen / und weil die Juden auff selbigen Tag
 beyeinander versamlet gewesen / habe Er davon anlaß genommen / ihnen zu
 predigen. Nun ist ja das bekäntlich weit ein anders / Ursach und Anlaß
 nehmen auff die Sabbath den Juden in ihren Schulen zu predigen / als
 mit den Juden ihren Sabbath feyren und nicht den Sonntag. Wassen ihm
 nicht ohnbekant / daß die Jüdische Sabbathen solten ein Ende haben / und
 daß

daß die Aposteln schon ihre Zusammenkünfften auff den Tag des Herrn gehalten. Gesezt aber / daß dieses einerley seyn solte / wo stehet dann / daß Er auff dem Sonntag Teppich gemacht hat? Dieses wird allein im angezogenen Capitel erzehlet / daß Paulus zu Corinthen den Juden Aquilam einen Teppichmacher mit seinem Weibe Priscilla antroffen / bey welchen Er / weil Er gleiches Handwercks gewesen / auß / und eingangen / und bey ihn gearbeitet. Wo stehet auff dem Sonntag? Sprichstu / Er habe den Sabbath gefeyret / und die übrige Tage über / und also auch auff den Sonntag / gearbeitet. So ist das eben die Frag / ob Er auff dem Sonntag gearbeitet? Und nicht vielmehr / wie andere Aposteln / mit den Christen auff dem Sonntag von solcher Arbeit abgestanden / und den Christlichen Versammlungen beygewohnt: Man kan ja nicht einmahl darauff schliessen / daß Er die übrige Tage immer zu Corinthe gearbeitet / weil Er seinem Apostolischen Lehr-Ampt allerdings und vornemlich musste abwarten / geschweigen / daß Er solte den Sonntag über / servile, gemeine und dienstbare Arbeit getrieben / und nicht vielmehr auff das Werck der Erlösung / gottselig gedacht und dasselbe heilig celebrirt haben. Zwar ist uns nicht ohnwissend / daß Hieronymus und andere / in dieser conjectur und Meynung stehen; wir reden aber jeko von dem festen Schluß und Beweisthum / da man nicht siehet / wer ein Ding gesagt hat? oder von wem? sondern was und warum es was gesagt worden? Doch lassen wir einem jeden seine Freyheit.

Die sechste Frag.

Auß was Ursachen haben die Apostel den Feyertag geändert / und eben den ersten Tag in der Wochen dazu geheiliget?

1. **D**ie vornehmste Ursach der Enderung ist wol der heilige Raht Gottes und Antrieb Gottes des H. Geistes; beneben dem aber / so haben die Aposteln / so viel das ganze Wesen des Jüdischen Sabbaths betrifft / wollen ein That und Werck thun / der von Christo seinem Volck erworbenen Christlichen Freyheit / daß sie nicht mehr als wie die Juden auff die Kirchen-Ceremonial-Gesetz und Judenthum verbunden / welches sie / wie in der Beschneidung / also auch mit dieser Sabbaths-Enderung öffentlich bezeugen wollen. Vors 2. haben sie sich

sich in öffentlichen Kirchen, Ceremonien mit Fleiß sichtbarlich wollen von dem Jüdischen Volck absondern/wie *Augustinus* lehret in der obangezogenen 119, Epist. c. IX.

§. 2. Daß sie aber benennlich diesen 1. Tag in der Wochen/den Sonntag / erwehlet / das ist beneben jener Haupt-Ursach darum geschehen / weil Christus auff denselben Tag auferstanden / und an diesem Tag das Werck der Erlösung vollbracht / da nun im Alten Testament / die Ursach des siebenden Tags war / daß der siebende Tag zum Feyer- und Ruh-Tag gemacht / weil **GOTT** am selbigen Tag vom Wercke der Schöpfung geruhet / und am siebenden Tag dasselbe vollbracht / also / nachdem nun dieses Erlösungs Werck noch höher war als jenes der Schöpfung / und darauff alle Welt höchstens zu sehen / so achten es die Aposteln allerdings billig und nöthig / daß nun / zu betrachten und zu rühmen das kundbahre hohe Geheimniß der Erlösung / als einiger neuen Erschaffung / wie *D. Varenius* redet / disp. ad Decalog. ex Hebr. II. 15. 2. Cor. V. 17. und andere mehr / derjenige Tag geheiligt werde / welchen Christus durch seine Auferstehung und Vollbringung der Erlösung selbst geheiligt. Andere Neben-Motiven werden hinzugefeket / als daß vors 2. am selbigen Tag grosse heilige Werck / Offenbarung und Gutthaten den Jüngern Christi und der Gemeinde Gottes geschehen / als daß Christus / wie schon droben angeführet / seinen Jüngern diesen Tag die erste Offenbarung seiner Auferstehung erwiesen. Daß die Aposteln auff diesen Tag im Pfingst-Fest zusammen kommen / und den Heiligen Geist sichtbarer Weiß empfangen / Apost. Gesch. am 1. und 2. Cap. Auch sie an solchem Tag im Predig-Ampt confirmiret und bestättiget worden / Joh. XX. 23. Vors 3. weil dazumahl einige Irr-Geister und Widersprecher gewesen / welche geleugnet / daß Christus were auferstanden / also desto mehr und eifriger / haben sie durch diesen öffentlichen Feiertag / der zum Gedächtniß der Auferstehung sonderlich eingeführt / die Wahrheit der Auferstehung Christi wollen bekräftigen und an Tag legen. Eben diese Ursachen ziehet auch der mehrbelobte Herr *D. J. B. Carpzov.* an in seinen Tugend-Spr. p. 926. 927. 928. ohne daß Er auch dieses hinzu legt : Und so wir das Werck der Schöpfung mit darzu nehmen (wie auch von vielen beschiehet) so hat es **GOTT** an diesem Tage angefangen / und das Licht von der Finsterniß geschieden / Genes. I. 4. dessen wir uns besonders an diesem Tag erinnern / da Er das Licht des Evangelii durch die Apostolische Predigten in der ganzen Welt hat auffgehen lassen. 2. Cor. IV. 6. Ueber diese wollen noch viel andere Motiven

tiven und Ursachen hinzugesetzt werden/ dadurch die Apostolische Kirche bewegt worden/ den ersten Tag in der Wochen zu feyren/ als daß Christus am selben Tag geboren/ beschnitten/ getauft/ der Stern den Weisen erschienen/ wie *Suarez*. 8. Ursachen zusammen getragen l. 2. de diebus festis c. IV. so *D. Stempelius* citirt, welche wir aber an seinem Ort lassen gestellt seyn/ ob sich die Sach so verhalten / und dann auch darauff ein Absehen gemacht worden oder werden kan? Ob schon die heilige Väter auch einige dergleichen Motiven und Ursachen angeführt.

Die siebende Frag.

Stünde nicht in der Kirchen Freyheit und Macht/ einen andern Tag/ als etwa den zehenden/ vierzehenden oder fünfzehenden zu nehmen?

So meynen etliche/ wie der tapffere *D. Brennius* dahin allegirt un angeführt wird/ über das III. B. Mos. c. 25. p. 123. Es hätte die Kirche auß 10. oder 14. Tagen einen nehmen können zum Fest/ oder Feyer/ Tag / oder da sie einen auß der Wochen feyren wolten/ den Montag oder Dienstag/ oder einen andern nehmen. Wie auß dem Brentio solches *D. Danhavv.* selbstent bekennt in seinem Colleg. Decal. p. 542 Und mögen noch heut zu Tag/ einige vornehme Lehrer unser Kirchen/ dieses davor halten/ wie jemand p. 37. außdrücklich sezet/ es könnte noch heut zu Tag/ die Kirche auß sonderbaren Ursachen / den Tag ändern/ auß Lieb aber der Ruh / und daß man keine Aergerniß und Spaltung mache/ sey es nicht rahtsam / und müste billig der beliebte Sonntag behalten werden. Sie führen scheinbar an zu bekräftigen ihrer Meynung die Augspurgische Confession artic. XV. doctrinalem, und artic. VII. rituaalem. So dann Lutherum auß seinem grossen Catechismo, wie nicht weniger den hochverdienten *Chemnitium* T. 2. loc. und Part. IV. Exam. Concil. Trident. und andere gottselige Lehrer.

§. 2. Wir haben aber schon droben mehrmahls angezeigt / daß zwar bloßer Dinge zu reden/ wann die Ansetzung der Wochen-Feyer auffser göttlicher Ordnung und Gesetz anzusehen were / daß dann endlich etwa der 10. oder ein ander Tag/ könnte zum Feyer-Tag angesetzt werden/ und solches in so weit in die Macht und Gewalt der Kirchen zu geben sey. Allein/ weil der

Wochens

Wochen-Feyertag Gottes Gesetz vor sich hat / auch mit der natürlichen guten Vernunft und Billigkeit wohl übereinkommt / besser als wenn der Feyer-tag weiter sollte hinaus kommen / so wird hiemit der Kirchen Gewalt und Macht auff ein Wochen-Tag oder einen Tag in der Wochen restringiret und verwiesen / so daß diese Macht von Gott der Kirchen gegeben / auch nach Gottes Willen / von der Kirchen eingerichtet und gebraucht werden müssen. Und wie Christus das Haupt ist seiner Gemeinde / so müssen sich auch die Gliedmassen nach des Hauptes Reg- und Bewegung richten und lencken. Dahin diejenige Lehrer zielen / welche sagen / daß ein Tag auß der Wochen zum Feyer-tag verordnet werde / das sey morale, aber morale nicht naturale, sondern positivum, nicht so morale naturale, als wenn es Gott ohnmöglich sey zu ändern / sondern morale, daß es GOTT vor gut / bequem / erkant und befunden habe / einen Tag auß 7. zu heiligen / und daß dieses so fern / als ein Tag auß der Wochen zu heiligen / es sey denn welcher es wolte / mit der natürlichen Billigkeit und heilsamer Erkantniß übereinstimmig. Positivum, weil es Gott so gefallen / einen gewissen Tag auß 7. zu setzen / da ers auch anders machen können. So lehren D. Major in seiner Disp. vom S. th. 35. und D. Mentzer in seiner S. Predigt / p. 862. D. Carpz. in seiner Hagog. p. 320. p. 751. D. Calov. T. X. und D. J. A. Osiander in seiner Theol. Morali p. 395. D. Danhavv. in Deuteronomio, und andere mehr. Ob schon einigen solches widrig und ohngereimt vorkommt / daß es morale und doch positivum sey / allein wann es recht verstanden und auff besagte verschiedene Art und Weiß gezogen wird / entweder so / wie alleweil angeführt / und in diesem Verstand / daß GOTT einen Tag auß sieben zum heiligen Sabbath verordnet / sey positivum und Gottes Willen / welcher es auch anders können ordnen: Nach dem aber diese Ordnung mit dem natürlichen guten Verstand / Billigkeit und heilsamer Erkantniß einstimmig / so sey es morale und also morale positivum oder positivo-morale, welches auch so kan erklärt und angenommen werden / daß ein Tag / es sey welcher es wolle / auß sieben heilig gehalten werde / das sey morale, daß aber ein gewisser Tag / der erste / oder letzte genommen worden zur Heiligung / das sey willkührig und positivum, und also der ganze Wochen-Feyer / wie er in einem gewissen Tag genommen wird / morale positivum, so ist es ja in beyden Erklärungen nicht ohnrecht geredt / und ohntadelich zum Unterscheid dessen / was sonst morale naturale im engem Verstand geheissen wird. Welche Disputation de morali naturali sich auff unser Vorhaben nicht schicket / da mehr und

einig

Die achte Frag.

41

einig auff die Übung der Gottseligkeit / und nicht auff subtile Wortgezänck
gesehen wird / wie es in folgender Frag mit mehrern vorgestellt wird.

§. 3. So viel die angeführte Articul betrifft / weil alles / was Gegens
theil anführet / darauff beruhet / massen von einem namhafften Doctore in
seiner Disputation p. 32. außdrücklich gestanden wird / daß sie um deswegen
ein göttliche Autorität / göttlich Recht und Eingeben bey dieser Verändes
rung nicht zugeben könnten propter expressos Aug. Confessionis textus, weil
die Augspurgische Confession klar dargegen were; und p. 34. daß sie deswe
gen mit Niemanden von unser Religion wolten streiten / wann derselben Lehr
mit der Augspurgischen Confession könnte verglichen werden; daß sie meines
ten / ihre Lehr sey in der Augspurgischen Confession zulässig. So wollen wir
ein absonderliche Frag darüber anstellen und recht besehen Frag.X.

Die achte Frag.

Ist dieses Recht und kan man mit Bestand und Grund
der Wahrheit sagen: Ein Tag in der Wochen muß
zum Feyertag nohtwendig geheiligt seyn? Und daß
solches auch einiger massen auß dem Liecht der Na
tur könne erkant seyn?

Wir sagen Ja / andere Nein.

§. 1. **S**ie bejahen die Frag / wie sie stehet / und beziehen uns auff
einen guten Grund / auch gemeine Lehr der unserigen. Wel
che Nein sagen / die wolten entweder mit den Libertinern
ganz frey seyn: oder mit den Socinianern und andern
Schwärmern das ganze dritte Gebott vor ein Ceremonial-Gebott gehalten
haben. Oder haben doch sonst ihr eigen Bedencken und impression, daß
sie meynen / es sey zu viel und zu streng / und der Christlichen Kirchen Macht
und Freyheit zu wider gesagt / daß nohtwendig ein Tag auß sieben mußte
geheiligt werden / weil das bloß bey Verordnung der Kirchen gestanden.

§. 2. Es laufft aber hierbey zwischen den Gelehrten / auch Unserigen /
ein scharffe Disputation vor / von den Worten morale und morale naturale,
ob ein Tag auß sieben ein solch ewig natürlich und ohnveränderliches Lehr
Gesetz sey / welches in unsere Menschliche Natur eingepflanzet und nicht

§

zu äns

zu ändern sey? Oder ob es so morale und natürlich sey / daß es in natürli-
chem reinen und gesunden Verstand / guten Grund habe / und mit demsel-
ben wohl übereinkomme / und dann so weit ein moral beständig Gesetz blei-
be / so alle Menschen verbinde als ein gewisse Lebens- Norm und Regul /
als es in der Natur allenthalben guten Grund finde / und weil bekant / daß
dieses Wort *Morale naturale*, ein natürlich Lehr-Gesetz / so unterschiedlich ge-
braucht wird / bald in ganzem engen / bald in einem weiteren Verstand / daß
es schwer zu ergründen / wie es bey einem jeden Lehrer genommen und ge-
braucht wird. Und dann solches mehr ein Schul-Concert als ein Erbau-
lichkeit im Leben nach sich führt / so wollen wir solches dabey bewenden las-
sen / was wir in unserm Sylloge *Diss. de lege morali* im dritten Gebott vor-
gelegt. Und sehen hier nur auff das / was in unser Frag enthalten ist /
welches auff zweyerley hinaus laufft. 1. Ob ein Tag auß der Wochen / oder
auß den sieben nothwendig müsse gefeyert? Und ob solches auß dem Liecht
der Natur könne einiger oder guter massen erkant werden? Darüber wol-
len wir erst unterschiedene Lehrer anhören / welche solches bejahen / dann wol-
len wir vor uns selbst noch einige Erinnerung / und was zu weiterer Er-
klärung und Beweissthum gereichen mag / hinzu thun?

§. 3. Auß den alten Kirchen-Lehrern sagt Chrysostronus homil. X. in
e. 2. *Genes. p. m. 55.* Daß Gott gleich anfänglich uns dieses gelehrt /
daß auß dem Circul der Wochen ein ganzer Tag soll abgeson-
dert und zur heiligen oder geistlichen Wirkung verwendet wer-
den.

§. 4. Auß den Schul-Lehrern und Papisten können auch / zusehender
Thomas 2. 2. q. 122. art. 4. ad 1. Und denn Didacus à Stella in *Lucam Tom. 2.*
p. 116. und andere mehr allegirt werden. Und zwar wann Thomas sagt / daß
in dem 3. Gebott / was die Zeit anlange / ein beständiges *Morale*,
und ein willkühriges *Ceremoniale* sey / jenes / als das *morale* sey die-
ses / daß einige gewisse Zeit zur Heiligung des Sabbaths ange-
wendet werde; dieses aber das *Ceremoniale* sey / die bestimmte Zeit des
letzten Tages in der Wochen. Und das *Morale* gebe die natürliche
Vernunft / *dictamen naturalis rationis*, daß wie dem Leib zur leiblichen
Ruh und Ergerzung einige Zeit gegeben und gelassen / also auch
der geistlichen Ergerzung / daß sich des Menschen Sinn oder Seel
in Gott erfreuen und ergerzen / ein Zeit mußte angewendet und
gegeben seyn. Nun aber ist im dritten Gebott kein ander Zeit benennet /
welche allezeit bleibe / als ein Tag auß der Wochen. So bleibet denn das
morale

morale ein Tag auß der Wochen / und der letzte oder der erste / der gewisse bestimmte Tag das Ceremoniale. *Didacus à Stella* sagt es klärer und genauer / wie ein Tag auß der Wochen das morale und ein beständiges sey. Das *morale*, spricht er / in dem dritten Gebott / das ein fest ewig und beständig Gesetz ist / einen Tag auß der Wochen heiligen / und das hat die Kirche nicht auffgehoben. Daß es aber dieser oder jener Tag seyn soll / das ist *Ceremonial*, und das hat die Kirche geändert. Und das beweist er weitläufftig.

§. 5. Solte hierzu das Zeugniß *Philonis, Josephi* des Jüdischen Geschichtschreibers / und anderer kommen / welche hier ins gemein allegiret werden / und gleichfals von dem reden / daß alle Menschen schuldig seyen / den Wochen-Sabbath zu halten / so redet der gelahrte *Philo* in seinem 2. Buch vom Leben *Mosis* also: Unser Recht (nemlich des Wochen-Sabbaths) erinnert alle Menschen ihrer Pflichten und Schuldigkeit / (*officia*) die rohe Barbaren / Griechen / die Einwohner auff dem Lande und in den Insulen / Morgen- und Abendländer / die in Europa und Asia wohnen / und auff dem ganzen Erdreich / wo Leute sind / denn wer ist unter ihnen allen / der nicht den heiligen Tag / der alle Woche zu feyren ist / solte ehren? Und im III. Buch setzt er hinzu: Der Sabbaths Tag hat sein privilegium und Freyheit von Natur. *Josephus* l. 2. contra *Appion*. bestättiget dergleichen / daß kein Städt noch Volck bey den Heyden / Griechen oder Barbaren sey / dem nicht diese Wochentliche Sabbaths-Feyer bekant sey. Noch näher kommt eines gelahrten Juden Zeugniß / welcher von *D. Calovio* über das 2. B. *Mos. c. XX. p. 413.* und *D. Quenstedt* in seiner neuen außgegangenen System. part. IV. p. 32. angeführet wird / und heisset *Isaacus Ahas*, welcher in seinem *Thesauro* zu *Benedig* getrucket. 1627. part. I. n. 157. schreibt: Daß solches den Heyden von Natur bekant sey / Gott habe es in ihr Herz geschrieben / daß nemlich Gott zu seinem Dienst ein gewisser Tag auß der Wochen gebühre / davon mit mehrern *Rivetius* Comment. in *Genes. exerc. XIII. D. Hottingerus* disp. de Sabb. p. 5. 6. und so weiter / und andere mehr.

§. 6. Wir wollen aber etwas näher gehen / und unserer Lehrer Meinung hierüber hören. Da gleich *Lutherus* wird angeführet ex tom. V. *Witteb. p. 229.* und dann auß dem grossen *Catechismo*, daß ein Tag zum wenigsten in der Wochen zu diesem (Gottes) Dienst müsse angewendet werden; dorten aber an jenem Ort redet Er also: Wiewohl nun der Sabbath auffgehoben ist / und die Gewissen frey davon sind / so

ist es doch gut und auch vonnöthen / daß man einen sonderlichen Tag in der Wochen halte / um des Worts Gottes willen / daran zu handeln / hören und lernen / dann jedermann kans alle Tag nicht gewarten / auch fordert die Natur / daß man in der Wochen einen Tag solte halten / und enthalte sich von der Arbeit. Und abermal fac. 2. Biewol alle Tag frey sind / und ist einer wie der ander / so ist doch nütz und gut / ja sehr von nöthen / daß man an einem Tag Feyer halte / es sey am Sabbath / Sonntag oder an einem andern Tag (nemlich in der Wochen / wie allezeit gesagt) Dem folgen nun in grosser Menge die / welche seiner Lehr beypflichten / als einer göttlichen Lehr: *Philippus Melancthon*, der dazumahl mit *Luthero* gehalten und die Feder geführt in der *Augsburgischen Confession* / antwortet auff diese Frag: Ob der Sabbath abgethan? In nachfolgenden Worten: Die allgemeine Lehr / daß wir einen gewissen Tag haben in der Wochen / da wir zusammen kommen / das Predig-Ampt und den Gottesdienst verrichten / bleibt und ist nicht abgethan. Welches die vornehmste Meynung des dritten Gebotts ist / in seinem *Catechism. T. 1. p. 6.* und bey Auslegung des dritten Gebotts p. 181.

§. 7. Wir wollen die hören / welche folgen / und zwar auff der *Universität Wittenberg* / da *Lutherus* solche Lehr verlassen / hat solche der allerweit hochbelobte Theologus *D. Abraham Calovius*, beständig mit fort geführt und vertheidiget / in seinen mancherley herrlichen und geistreichen Schriften / als in seinem *Systemate T. VI. c. III. q. 3.* so dann in seinem *Commentario p. 246. 247.* Der Sabbath / sagt Er / muß betracht werden / tum *ratione moralitatis*, so wohl als ein beständiges Lehr-Gesetz / als auch wegen des veränderlichen Umstands in der Zeit. Zum Lehr-Gesetz / *ad moralitatem Sabbathi*, gehört nicht nur / daß ein gewisse Zeit (indefinite) muß zum Gottesdienst bestimmt / sondern auch / daß ein Tag auß sieben darzugeheiligt werde. Daß aber absonderlich der letzte oder der siebende Tag / der Sonnabend / darzu geheiligt / das ist Ceremonial / ein willkühriger Umstand / daß wir des Wercks der Schöpfung sollen eingedenck seyn / daß solches auff diesen Tag geendiget worden; das gehört nicht zur Moralität. Dieser einzige / tapffere und hochmeritirte alte Theologus kan uns von dieser Universität ganz gnug seyn / der nichts anders lehret / als seine Vorfahren / und welchem seine damahlige Collegien und nochlebende vornehme und bemeldte Theologi nicht widersprechen / sondern eben das lehren und bekennen. Sonsten ja ohnläugbar / was *D. Baldinus*, auch weiland Professor auff dieser Unio

Universität in seinen *cal. consc.* p. 471. geschrieben. Was den Sabbath anlangt/so hat **GOTT**/ sagt Er/ den im dritten Gebott zu heiligen befohlen. Dabey die Moralien von den Ceremonialien zu unterscheiden sind/das Morale ist/einen auß den sieben Tagen heiligen.

§. 8. Auff der Universität Leipzig *D. Hülfemann* Breviatio c. XII. th. 15. p. 165. sagt/ *jure naturæ*, nach dem natürlichen Recht/ist es nöthig/das man einen Tag auß der Wochen feyre /und das bindet uns als ein beständiges Lehr- oder Moral-Gesetz/ moraliter obligat, so viel die Heiligung eines Tages auß sieben betrifft. *D. Kromayer* in Epist. ad Gal. IV. p. 496. das ist morale, ein beständig Lehr-Gesetz/ daß ein gewisser Tag auß der Wochen zum Gottesdienst verordnet werde. Ceremonial aber/ daß es besonders entweder der siebende oder der erste in der Wochen seyn soll. Wiedeswegen etliche ein Unterscheid machen/ unter dem siebenden Tag/formaliter, absonderlich/ und unter dem siebenden Tag/ materialiter, einer auß sieben/welcher es sey / und wo man anfang zu zehlen. Jener / sagt Er/ sey im Alten Testament / dieser im alten und neuen/ immer einer auß sieben / und so heist es im dritten Gebott/du solt den Sabbath/materialiter, einen auß sieben heiligen. Und eben das zeuget Er auch in seiner *Histor. Eccles.* p. 549. 550. da Er den Sabbaths-Streit erzehlet / welcher vor kurzen Zeiten zwischen den Reformirten gewesen/Gomaro und Riveto, als Rädelsführern. *D. J. B. Carpzov.* in seiner *Ilagoge* p. 320. 970. Sonsten daß einer auß den sieben gesetzt zur Heiligung/ ist Gottes Wort und Ordnung. Und ist ein Moral-Gesetz/darin alt und neu Testament übereinkommen. *D. Schertzer* in seinem *Anti-Sociniano pro III. præcepto lit. H.* sagt: Das Moral beständig Lehr-Gesetz ist/ daß ein Tag auß den sieben **GOTT** geheiligt werde/ septenarius indefinitus. Und ist falsch / daß der Sabbath nicht mehr die Christen angehe. Sondern bleibt / wie *D. Meisner* lehret / daß die Entheiligung des Sabbaths sey eine Tod-Sünde wider das Gesetz. Welches er wiederholet im *auctario Breviarii Hülfemanni* p. 732. da Er ein Unterscheid macht unter der Cardinal- und Ordinal-Zahl des siebenden Tages/und spricht / daß es ein morale, ein beständiges Lehr-Gesetz sey/ den siebenden Cardinal-Tag/ einen auß den sieben in der Wochen/zu feyren. Allein der siebende Ordinal-Tag / das ist der letzte Tag nach der Zahl/ sey Ceremonial. Und beweist jenes mit 8. angeführten Motiven und Gründen p. 732. & seqq.

§. 9. Auff der Universität Jena *Gerhard*, in *Schola pietatis* p. 451. Ob nun wol/ sage ich/ wir im **N.** Testament an das Ceremonial dieses

Gebotts nicht gebunden / jedoch / so bleibt das morale, nemlich daß wir in jeder Wochen einen oder auch mehr Tage zum Gottesdienst sollen anwenden. Noch eigentlicher lehret Er solches in seinem Commentar. ad Genes. p. 38. Ob schon das Ceremoniale, nemlich der Umstände des siebenden Tages im N. T. auffgehoben ist / so ist doch das morale blieben / daß ein gewisser Tag auß der Wochen zum Gottesdienst soll gegeben werden. So dann *D. Major* Disput. Theol. de Sabb. §. 35. Erstlich ist es juris moralis naturalis, ein in die Natur geschriebenes Gesetz / daß eine Zeit soll heilig seyn / und zum Gottesdienst verordnet. Es ist ferner juris moralis positivi, ein beständig Lehr. Gebott / so der Herr verordnet / ob es schon der Herr des Sabbaths ändern kan / daß ein Tag auß sieben zum Gottesdienst geheiligt werde. Aber vors dritte / ein Ceremonial / ein willkührig Recht und Gebott / daß es eben der letzte seyn soll / welches an und vor sich selbst ändernlich ist / ob schon ohnveränderlich / so lang als das Jüdische Polickey, Wesen und Regiment bestanden. Das sind abermal zwey treffliche Zeugnisse von der Universität *Gena* / auff welche andere Theologi überaus hoch gesehen / massen dann *D. Danhauer*, wie folget / eben dieses *D. Majoris* Lehr und Wort angenommen und geführt.

§. 10. Und auff der Universität *Straßburg* ist gedachter *D. Danhauer* eben solcher Meynung / wie Er solche über das V. B. Mos. an Tag gegeben / da Er spricht: Wir sagen kürzlich dieses. 1. Ist es juris naturalis moralis, und der Natur des Menschen ins Hertz geschrieben / daß eine gewisse Zeit Gott zu seinem Dienst gegeben werde / da man von allen andern Geschäften und Arbeiten / welche dem heiligen Dienst hinderlich sind / abstehe. Vors 2. juris moralis positivi, ein beständig Lehr. Gesetz / welches doch GOTT zu ändern frey stehet / daß ein Tag in der Wochen dem Herrn geheiligt werde. Man fang denn anzuzehlen / wo man wolle / denn die Wort ganz klar sind: Sechs Tage soltu arbeiten / und der siebende soll heilig seyn. Daher die alten Kirchen davor gehalten / daß der wochentliche Feyer oder die siebende Zahl nicht zu ändern sey. Vors 3. juris Ceremonialis, ein willkührig frey Gesetz / daß es der siebende oder letzte Tag gewesen / welcher solle wehren in dem Jüdischen Geschlecht Exod. XXXI. 13. so lang als das Jüdische Regiment und Mosaische Polickey stunde.

§. II. Auff

§. 11. Auff der Universität Tübingen *D. Thurnmuis* ad Genes. 2. p. 133. zehlet unter das Moral-Gesetz / daß die H. Ruh am siebenden Tag / nicht eigentlich auff diesen oder jenen / sondern auff einen auß den sieben gottselig geschehe. Das Württembergische Bekantniß zu Tübingen gedruckt ann. 72. bezeuget völlig diese Lehr / daß der Sabbath im dritten Gebott nicht gänzlich abgethan / sondern nach Inhalt dessen seyen wir noch verbunden einen gewissen Tag in der Wochen zu feyern und zu heiligen / wie dessen Wort lauten gleich im Anfang p. 2. Darzu kommt der iho noch lebende berühmte *D. J. A. Oslander*, Canslar zu Tübingen / wann Er in seinem Tractat *De Sabbathi moralitate* handelt / welcher fast alle und noch mehr andere angeführte Theologos anziehet / auch Universitäts-weiß / als welche seiner Meynung weren. Daß nemlich einer auß sieben in der Wochen müste Gott gegeben werden / und solches sey morale. In seiner *Theologia morali* über das dritte Gebott c. 2. p. 395. de moralitate Sabbathi, sagt Er / das ist morale ein ständige Lehr / daß ein Tag auß dem Wochen-Circul / vage, ohnbestimmet welcher es sey / muß geheiligt werden. Das Ceremoniale aber / daß es eben der siebende oder letzte sey / definitè. Und wie Er solches p. 393. auß andern Meynungen vorgetragen / so hat Er dieses p. 398. als seine eigene Meynung approbirt §. IV. und beziehet sich auff angezogenen Tract. de Sabbatho. Und wieder in folgendem Blat p. 399. es sey der Sonntag von Christo oder Aposteln / oder der Kirchen angesetzt / so bleibe doch das morale von einem Tag auß sieben. Von welchen Tübingischen Zeugnissen nicht abgeht *D. J. Grafft*, Prof. Phil. zu Tübingen auch noch lebend / in seiner *Theol. Positivo Polem.* p. 455. da Er spricht / in dem Gebott vom Sabbath ist morale, daß ein gewisse Zeit oder auch ein gewisser Tag in der Wochen geheiligt werde. Ceremoniale, daß es eben der letztere oder siebende Tag in der Wochen ist. Das morale bleibt / das ceremoniale ist gleich zur Zeit der Aposteln geändert worden.

§. 12. Auff der Universität Altorff *D. König*, in seinen *Casibus Conscientiae* p. 37. und 38. Ob wir schon nicht an den ersten Tag der Wochen nohtwendig verbunden seyn / so muß doch das genus morale und universale, die beständige allgemeine Lehr fort und fort bleiben / daß zu dem Gottesdienst ein gewisser wochentlicher Tag verordnet worden. Und eben auff selbiger Universität *Joh. Conrad. Dürrius*, in seinem *Theologiae mor. compendio* p. 121. und folgenden / c. 2. part. 3. führt es gründlich auß / was morale ein ständiges Lehr-Gesetz und ceremoniale, willkührige un änderliche Ordnung sey / in dem dritten Gebott. Und zwar repetirt Er §. VI. 13. was auß Thoma
ange

angeföhret : Und stehet darauff s. VII. Ob schon die gesunde Vernunft nicht eigentlich den siebenden und letzten Tag in der Wochen befehle und bestimme / so erkenne sie doch / so bald als sie höre / was GOTT anfänglich verordnet / die Billigkeit des Gesetzes / daß ein Tag auß der Wochen zum Gottesdienst gehöre / und citirt Lutherum auß seinem grossen Catechismo s. IX. daß sich zwar die alte Christen erinnert der Freyheit / in welche sie der Herr des Sabbathes gesetzt Col. II. 16. Weilen sie aber doch gesehen / daß es der Natur und NB. Gottes Willen gemäß sey / einen auß den sieben Tagen der Wochen zu heiligen Übungen zu heiligen / haben sie die Sabbathische Ceremonien mit der harten Strenge fahren lassen / und den Sonntag zum Tag des Herrn gemacht Apoc. I. 10. Und so weiter in folgenden ss.

§. 13. So viel die Giessische Theologos betrifft / so fähren wir drumten absonderlich solche an / und kan der hochverdiente / allda angeführte D. Mentzer uns gnug seyn / der von seines seligsten Vatters und Collegen Meinung nicht wird dissentiren. Also auch von D. Dietrichen zu sagen / welcher / wie in andern / also auch in diesem Stäck ganz conform ist / wie da folgen wird.

§. 14. Weiter ist gar nichts nöhtig / weil aber doch droben etwas von den Papisten gedacht / so wird es nicht undienlich seyn / auch einige Zeugnisse in dieser Lehr von den Reformirten zu hören / wie dann D. Henricus Floccenius wider den Catechism. Raccov. Germ. c. I. p. 189. schreibt: Zum dritten forderts die Billigkeit / daß ein Tag in der Wochen nohtwendig angewendet werde zum öffentlichen Gottesdienst. D. Samuel Maresius, contra Volckelium de vera religione l. 2. c. 15. macht in dem Jüdischen Wochen Sabbath ein Unterscheid / unter dem / was 1. Ceremonial und Schattenwerck ist / dahin gehört der bestimmte siebende Tag / die Erinnerung der Ruhe / daß GOTT sein Volck in das Land Canaan gebracht / und dann die strenge Straff / so auff die / welche am Sabbath werden arbeiten / gesetzt worden. So dann was vors 2. superstitios und abergläubisch war bey den Juden / damit sie nachgehends das Joch noch schwerer gemacht unter dem Schein einer sonderbaren Heiligkeit. Und vors 3. was zum beständigen Lehr-Gesetz gehört / als daß allezeit ein Tag auß sieben in der Wochen soll heilig seyn / *Moralis & perpetuae observationis sit unius e 7. diebus sanctificatio ad cultum DEI publicum & exercitia pietatis, imo & creationis utriusque primae & secundae commemorationem*, daß wir sollen eingedenck seyn / der ersten und andern Schöpfung. Dann die gesunde Vernunft gibt es / daß Gott soll geehret und darzu eine gewisse Zeit bestimmet seyn /

sehn/und zwar/das keine Zeit darzu bequemer und schicklicher sey / als die
 Gott selbst im Stand der Unschuld gleich Anfangs durch Erwehlung
 eines Tages auß sieben in acht zu nehmen verordnet. Derowegen die gemei-
 ne Lehr ist/ und die meisten Christliche Theologi das vor ein Morale und
 ewiges Recht erkant/das in dem Circul der sieben Tage einer zum Gottes-
 dienst geheiligt werde. Beziehet sich auff *Rivatum* de origine, vom Ur-
 sprung des Sabbaths/ auff *Malatum* de Sabbath. c. 3. v. 5. *Nicolaus Ar-*
noldus adv. Catech. Raccov. cap. de præceptis Christi quæ legi addidit, das ist
 das Morale in diesem Gebott/ das ständige Lehr-Gesetz / das man an einem
 Tag der Wochen des Gottesdienstes abwartet. Und wo man das nicht auß
 der Einsetzung des Gebotts solte schliessen können / das ein Tag auß sieben
 heilig seyn soll/ so würde gar kein gewisser Tag können auß einigem Gebott
 bestimmt werden. Dann/nach dem zur Wochen sieben Tage gehören/
 sechs aber zur Arbeit verordnet/ so bleibt einer zu des HERRN Tag. *Mar-*
cus Fridericus Wendelinus Exerc. CXXXVIII. de moralitate Sabbathi, referirt
 sich auff das/ was Er in seiner Theol. Christ. p. 674. gelehrt/ da Er gesagt/
 es sey ein morale, und stätige unveränderliche Lehr / das ein Tag auß der
 Wochen zur Gottesfurcht und heiligem Gottesdienst deputirt und verords-
 net werde. Das Ceremoniale aber/das es der letzte Tag seyn soll.

§. 15. So viel vom ersten/ das unsere Lehrer ins gemein davor halten/
 das dieses ein morale sey / einen Tag auß sieben wochentlich seynen. Das
 ander/das solches der natürliche Verstand gebe/ lehren sie auch. Als bes-
 onders *D. Calovius* in seinem Systemate T. VI. c. III. q. 3. führet diese Wort:
 Die Sabbaths-Ruh ist nicht nur von Anfang heiligst von Gott verordnet/
 sondern ist auch in und nach dem NB. natürlichen Gesetz in unser Herz ge-
 schrieben / und das hat schon im Anfang der Reformation *Philippus Me-*
lanchton, welcher die Feder geführt bey der Augsp. Confession und deren A-
 pologi, gelehret/wie er in seinen locis sagt: Das Gebott vom Sabbath ge-
 höre NB. zum Gesetz der Natur/ und sey dabey NB. das natürliche oder Mo-
 ral beständige Lehr-Stück von dem Ceremonial zu unterscheiden / setzt hinc-
 zu: Das ein gewisser Tag verordnet zum Feiertag / das Volck zu lehren
 und das Predig-Anpnt zu erhalten/ sey NB. natürlich und beständig/welches
 nicht zu ändern sey. Das aber endlich der siebende Tag darzu verordnet/
 das sey Ceremonial und geändert. Wie schon droben im ersten Stück an-
 geführt. Eben also redet auch *D. Hülfemann* in seinem angezogenen Bre-
 variario p. 165. §. 15. Nach dem natürlichen Recht ist es nöhtig/das man einen
 Tag auß der Wochen feyre/ wie schon droben gehöret. Solche Schuldig-
 keit

Zeit und obligation, sagt Er / habe schon angefangen nicht mit dem Gesez Mosis / sondern mit dem Gesez der Natur / daß ein Tag auß den sieben soll dem HERRN geheiligt werden. D. Keslerus in seinen Cal. Consc. wann Er handelt / daß auff den Sonntag die Märckte verbotten / ziehet auch dahin wann Er spricht: Gott habe in Wiederholung des NB. natürlichen Gesezes in dem dritten Gebott befohlen / den Feyertag zu heiligen. p. 75. D. J. C. Dirrius, auch droben angehört / spricht / solches sey Gottes Willen und NB. dem natürlichen Gesez gemäß / einen auß den sieben Gott heiligen. Der auff der Universität Rostock gewesene Pfarrer *Theophilus Großgebauer* / ist so gar gewiß dieser Sach / daß er meynet / alle Christgläubige in der ganzen Welt weren dieser Meynung ganz einstimmig / daß es natürlichen Rechts sey / daß ein Tag in der Wochen dem HERRN zu seinem Dienst geheiligt werde / welchen die Kirche schuldig und darzu verpflichtet / Krafft des dritten Gebotts / zu heiligen und zu feyren. Es möge dann den gewissen Tag entweder Gott selbstent außtrücklich genennet / oder die H. Aposteln sambt der Kirchen selbigen erwehlet und angezehet / und zwar nicht wider den Willen / sondern mit dem Wohlgefallen Gottes / wie seine Wort lauten in der Wächterstimm / p. 260. §. 10. cap. XIII.

§. 16. Also ist der Socinianer Vorgeben / daß dieses dritte Gebott ganz und gar ein Ceremonial-Gebott sey / und von Christo aufgehoben / falsch. Denn 1. solches von Christo nirgends gelesen wird. 2. Ist Christus nicht zu dem End in diese Welt kommen / das Gesez oder einig Gebott vom Moral-Gesez aufzuheben / sondern zu erfüllen. 3. Ist es / wie mehrmahls droben angeführt / ein ewig Moral-Gebott / was einen Tag in der Wochen zu heiligen betrifft / so von Anfang gleich im Stand der Unschuld mit dem Gesez der Natur angefangen / gehört unter die 10. Gebott / die noch wehren / und alle Menschen obligiren / welche / daß sie fest stehen sollen / von Gottes Singer in die steinern Tafel äußerlich / und in unser Herz innerlich geschriben / wie kan dann das Ceremonial seyn? Was demnach der Socinische *Volkelius*, der *Catechismus Raccoviensis* und andere Kotten-Geister davon plaudern / ist nicht vom Geist der Wahrheit. Sie gestehen zwar / daß der Christliche Sonntags-Sabbath zu Zeiten der Aposteln angefangen / und als ein alte Gewonheit zu halten / aber daß es verbindlich / Moral und besagter massen ohnänderlich sey / wollen sie nicht gestehen.

§. 17. Wir bleiben bey der beständigen gemeinen Christlichen Lehr / daß das dritte Gebott vom Sabbath / nicht nur auff eine gewisse Zeit indefinitè, sondern auch alle Wochen einen Tag Gott dem HERRN zu heiligen / ein Moral

und

und ewig uns verbindendes Gebott sey. Weil solche gemeine Lehr wohl ge-
gründet ist/im Alten und Neuen Testament befindlich/Gottes Willen und
reiner gesunder Vernunft und natürlichem Verstand ganz gemäß / und
nach göttlicher Anweisung und Eingeben im Neuen Testament/ in so weit
behalten / daß ein Tag in der Wochen soll des HErrn/ zu seinem Dienst
verordnet/ die übrige Tage aber zu unsers Berufs- und Ampts Arbeiten zu
verrichten/bleiben sollen. Jene ist Gottes/ zu dessen Gottesdienst / eigene
vorbehaltene Zeit/ diese aber zu unser Arbeit gegeben/das ist göttlich/billich/
moral und ohnänderlich.

§. 18. Die Natur / wie sie nun geschwächet / und vielen Kranck- und
Schwachheiten unterworfen ist / erfordert Ruh/dann ohnmöglich/so fort
und fort ohne Sabbath in der Last zu stehen. Daß nun diese Ruh und Saba-
bath alle Wochen einmahl geschehe / ist Gottes Ordnung und der Natur
gemäß/und hat guten Grund vor sich. Daß es aber auff den letzten oder ers-
ten Tag geschehe/ in der Wochen/ gilt der Natur gleich/GOTT aber hat
dabey seine sonderliche Ursachen / wie im Alten Testament der Ruh-Tag
auff den letzten / und im Neuen Testament auff den ersten Tag der Woo-
chen verlegt worden. Wann nun gesagt wird/ es sey auß dem Licht der Na-
tur einiger Massen bekant/daß ein Tag auß der Wochen zuruhen/und zum
heiligen Gottesdienst zu nehmen / so hat es den Verstand nicht / daß es so
natürlich kundbar / so hell und klar in der Natur / daß es auff keine Weiß zu
ändern/ und so/ daß es auch Gott der HErr der Natur nicht ändern könte:
Oder/daß es der natürliche Verstand und Trieb des Verstands / dictamen
intellectus in den Worten selbst darstelle / wie sonst wol im engen Ver-
stand das Natürlich genennt wird/was so von Natur/auff besagte Weiß/
kundbar ist / und demnach vor ein morale naturale in engem Verstand ge-
halten wird : Sondern es hat den Verstand / die Natur und natürliche
Verstand findet und erkennt das selbst/vor gut / billich/bequem / richtig
und guter Ordnung gemäß/ daß nach Anleitung der Schrift / Beschaffen-
heit des Gottesdienstes und unser Natur / alle Wochen ein gewisser Tag
dem HErrn geheiliget/und der Mensch denselben ganzen Tag von aller hin-
derlichen und beschwerlichen Arbeit ablasse / und allein heiligen Gedanken
und Wercken abwartet. Dann erstlich ist ja das offenbar und kan kein
gesunder Verstand leugnen / es gebührt sich und ist allerdings nöhtig / daß
eine gewisse Zeit dem heiligsten Gott zu seinem Dienst gegeben und verord-
net werde. Nun fragt sich / wann? Wann ist solche Zeit zu verordnen?
Wenn soll es geschehen? Ist es gnug einmahl im Jahr? Einmahl alle
Monat?

Die neunte Frag.

Monat? oder einmahl in der Wochen? Weil die ganze Zeit so abgetheilet wird/ in Jahr/ Monaten/ Wochen und Tage. Alle Tag kan es nicht seyn. Gott hat sechs Tag den Menschen zur Arbeit verordnet/ und muß beneben dem Gottesdienst oder Gebet auch die Arbeit seyn / ohne welche das menschliche Leben bekantlich nicht bestehen kan. So bleiben die andere Zeiten übrig. Alle Jahr einmahl/ ist gar zu lang / und solte der Mensch dabey in göttlichen Dingen ganz wüst und wilde werden. Alle Monat ist auch noch nicht zulänglich/ theils/ daß der Mensch in so langsamen Zusammenkünfften nicht viel in göttlichen Dingen wird lernen und fassen können. Theils/ daß die Danckbarkeit/ so wir offters und allezeit öffentlich zuerweisen schuldig sind/ wann es nur seyn kan/ gar zu langsam und zu weit hinauß fallen wird. Wie G O T uns allezeit gutes thut / so soll es allezeit erkannt und offters öffentlich gerühmet werden. G O T wil nicht nur einmahl im Jahr: Nicht nur einmahl im Monat / sondern offters in seiner Güte / Liebe / Vorsorg/ Providenz/ Regierung und so fort / wie erkant / also auch öffentlich gerühmet und geehret seyn / also folget es / daß es alle Wochen geschehe. Und das ist / was ein gesunder natürlicher Verstand finden und erkennen kan / daher heist es / etlicher massen der Natur bekant und natürlich.

Die neunte Frag.

Wann/ in welchem Jahr mag diese Aenderung geschehen seyn? damit man der Sachen gewiß sey.

§. 1. **W**ie kan man so eigentlich nicht sagen / und hat man davon keine gewisse Nachricht. Ohne daß die Aposteln gleich nach Christi Himmelfahrt auff den Tag des HErrn ihre Versammlung gehabt / daher geschlossen wird / es sey diese Aenderung gleich nach der Auferstehung oder Himmelfahrt Christi geschehen. *Brockm., Syst. T. 2. p. 42.* und nach und nach mit der Zeit hie und da eingeführet.

§. 2. Es ist aber doch nicht nur vermuthlich / sondern auch auß den Kirchen-Historien selbst bekant / daß anfänglich die Christen auch zum Theil den siebenden Tag noch gefeyret / ja die Apostel selbst etwas denen auß dem Judenthum bekehrten und des siebenden Tages gewohnten Christen/

sten / hierinn nicht nur nachgesehen / sondern ehe alle Jüdische Ceremonien / wirklich und erbaulich auffgehoben / mit den Juden / wenn sie bey ihnen in ihren Synagogen und Schulen gewesen / Uergerniß zu meyden / Christliche Freyheit zu zeigen / und desto mehr Leut zum Christenthum zu bringen und zu gewinnen / den Sabbath-Tag noch zu feyren kein Bedencken gehabt. Wie denn von Paulo gelesen wird / ich bin allen alles worden / daß ich alle gewinnen möge. In welcher Meynung beneben den alten Lehrern auch viel von den Unfern sind und dieses nachgeben / weil sich noch viel tausend im Anfang mögen ein Gewissen gemacht haben von dem Sabbath-Tag / den Gott selbst im Paradiß so klar verordnet / und so lang gefeyret worden / abzustehen / ob sie schon von der Apostolischen Aenderung recht sind beudet und unterrichtet worden. Lange und heilige Gewonheiten lassen sich nicht auff einmahl ändern.

§. 3. Inzwischen ist doch die Sache gewiß / daß gleich anfänglich in der Christenheit der Tag geändert / und die Christliche Versammlung auff den Tag des H. Ernn / oder Sonntag geschehen. Davon zeuget die ganze Christenheit / und müssen die widrige Socinianer selbst bekennen / daß es eine alte Gewonheit sey.

Die zehende Frag.

Ist das / was bißhero haubtsächlich von Veränderung des Feiertags angeführt / auch mit der Augspurgischen Confession conform / und mit derselben Bekänntniß einstimmig ? daß es damit nicht anstosse ?

§. 1. **A**ntwort : Wir halten daß solche unsere obige gemeine Lehr gang und zunahl mit der Augspurgischen Confession übereinkomme / dann ja gar nicht zu vermuthen / daß alle obige tapffere / und der Augspurgischen Confession zugethane reine Lehrer / hierinn solten von der Augspurgischen Confession abgehen / sonderlich / da wir vielfaltig die Zeugnisse D. Lutheri und Phil. Melanctonis vor uns haben (wie schon in der IV. Frag §. 9. angeführet) welche die Augspurgische Confession gestellet / so werden diese nicht wider sich selbst reden. Doch solches absonderlichen vorzustellen und zu erweisen / wollen wir die

Worte der Augspurgischen Confession auß dem 28. Artic. von der Bischoffen Gewalt selbstn hören / so viel hierzu nöhtig ist. Hauptsächlich wird da disputiret und gefragt: Ob die Bischöffe Macht haben / Ceremonien in der Kirchen auffzurichten? Desgleichen Satzungen von Speiß / Feyertag / von unterschiedlichen Ordnungen der Kirchen diener / und so fort zu machen? Da sagen die Papisten blosser Ding Ja / und ziehen verschiedene Exempel an / sonderlich / daß der Sabbath in Sonntag verwandelt sey / wider die zehen Gebott / wie sie es achten / so groß und hoch sey die Gewalt der Christlichen Kirchen von Anfang gewesen und noch.

§. 2. Unser Vorfahren antworten mit gewisser Bedingung und Unterschied / als 1. daß die Bischöffe nicht Macht hätten etwas wider das Evangelium (oder die H. Schrift / der göttlichen Wahrheit zuwider) zu setzen und anzuordnen: Als Satzungen und Geseze auffzurichten / wie man für die Sünde solte gnug thun / und Guad verdienen oder erlangen / welches die Ehre und Krafft des Verdienstes Christi verlästerte / und die Lehr vom Glauben und der Gerechtigkeit des Glaubens untertrückte / wie doch deswegen täglich neue Feyertag / neue Festen / neue Ceremonien / neue Ehrerbietung der Heiligen und solche Werck zu dem Ende bey den Papisten eingeföhret worden / und noch würden. Solche Menschliche Satzungen werden in der Augspurgischen Confession verworffen / ist eines. Vors 2. hätten sie nicht Macht nach ihrem eigenen Gefallen Menschliche Satzungen auffzurichten / die Gewissen der Menschen zu quälen und zu verstricken / als Sünde zu setzen in der Speiß / Tragen und dergleichen / welches wider Gottes Gebott und Worte lieffe / so dann wider die Christliche Freyheit / und Apostolische Lehr / Actor. XV. 9. Col. II. 16. zum Tit. I. 14. Und daß man vorgebe / solche Dienstbarkeit sey nöhtig zur Rechtfertigung / welches außtrücklich wider des Apostels Lehr Gal. V. 1. 4. Dann es muste ja der sárnehmste Articul des Evangelii erhalten werden / durch den Glauben an Christum auß Gnaden seelig zu werden / ohne unsere Dienst und Verdienst. Also wird / wie gesagt / das Vorgeben der Papisten in so weit verworffen / worinnen die Sach auch richtig ist.

§. 3. Darauff kommen sie absonderlich auff die Sabbaths-Frag: Was man halten soll vom Sonntag und andern Kirchen-Ordnung und Ceremonien? Und antworten folgender massen. 1. Mögen die Bischöffe oder Pfarrer Ordnung machen / damit es ordentlich in der Kirchen hergehe / nicht aber zu dem End / damit Gottes Guad zu verdienen /

nen/ oder für die Sünde gnug zu thun / oder die Gewissen damit/ als mit einem nöthigen zur Seligkeit erfordernten Gottesdienst / zu binden und zu Fräncken. Wie dann Paulus verordnet / es solten die Weiber in der Kirchen ihre Häupter bedecken / und in der Versammlung muß einer reden / und nicht alle zugleich / so zur guten Ordnung dienete. Und solche Ceremonien oder Ordnung solte man halten / um Lieb / Ruh und Friedens/ so daß guter Ordnung willen/ aber gar nicht/ daß solche nötig seyen zur Seligkeit / und daß ohne solche Haltung niemand selig werden könnte. Und so were es vors 2. auch mit der Haltung des Sonntags/ Oster-Feyer und Pfingsten / und dergleichen / so fern und weit solche in der Kirchen Macht und Christlicher Freyheit/ darinnen etwas zu ordnen/ gesetzt weren/ davon droben in besagter IV. Frag s. 9. Wann man aber sagen wolte / die Ordnung vom Sonntag an Statt des Sabbath-Tags sey nötig zur Seligkeit / das were sehr geirret / massen auch die Seligkeit zu erhalten / wann auch der alte Sabbath geblieben were. Die **SCHRIFT** habe aber den (**JUDISCHEN**) Sabbath und alle Ceremonien des Levitischen alten Gesetzes nach der Eröffnung des Evangelii abgethan. Und weil doch 3. wie droben auß Luthero und unsern Theologis angefähret/ nötig gewesen / einen gewissen Tag in der Wochen (wie Lutherus sagt Catech. maj.) zum öffentlichen Gottesdienst und Versammlungen zu verordnen / (welches *Chemnitius* p. 29. und andere morale nennen/) damit das Volk wissen könnte/ wann sie solten zusammen kommen? So hetten die (alte Apostolische) Christliche Kirchen den Sonntag dazzu verordnet / und dem Volk ein Exempel auß Gottes Wort hinterlassen der Christlichen Freyheit/ und daß man wisse / daß weder die Haltung des (**JUDISCHEN**) Sabbath/ noch eines andern gewissen Tages (zur Seligkeit) nötig sey. Were also eine irrige böse Meynung/ als müste in der Christenheit ein solcher Gottesdienst seyn / welcher dem Levitischen / Jüdischen Gottesdienst gleich und gemäß were/ und daß deswegen Christus der Kirchen befohlen hettes/ dergleichen neue Ceremonien zu erdencken / die zur Seligkeit nötig weren. Das sind die Wort/ Lehr und Bekänntniß unser gottseligen Vorfahren.

s. 4. Alles nun was sie hiermit unstreitbar lehren und bekennen / das ist eben das / was wir bishero auch gelehrt und erklärt haben. Man muß aber dabey in acht nehmen : Daß sie reden/ 1. nicht vom Sabbath selbst/ daß derselbe zu heiligen/ abgethan sey/ welches Socinianisch und Anabaptistisch were/ sondern von dem gewissen Tag des Sabbath/ welcher zu Heiligung des Sabbath verordnet ist/ daß nemlich/ weil die Schrift den Jüdischen

dischen Sabbath auffgehoben/ und auch ein Feyer in der Wochen seyn müßte/ so habe die Christliche alte Kirche/ nach Anleitung und Eingeben Gottes/Macht erhalten den Tag zu ändern/ und an Statt des siebenden/ den ersten auß der Wochen zur Heiligung des Sabbath zu erwählen und zu verordnen/ wie solches bekant das Württembergische Bekantniß / daß die Aposteln auß göttlichem Antrieb und Erleuchtung/ den ersten Tag zum Sabbath verordnet. Vors 2. reden sie von dem Jüdischen Sabbath/ daß nicht die Kirche/ sondern ursprünglich die H. Schrift denselben/ wie er bey den Juden verordnet/ gebotten und celebrirt worden/ auffgehoben/ doch so/ daß das Gebott vom Sabbath oder Feyer tag selbstem ewig bleibe in der Kirchen. Und kan nicht auffgehoben werden/ ist auch weder in der Schrift/ noch in der Kirchen-Ordnung auffgehoben worden. Vors 3. reden sie von einem gewissen bestimmten Tag/ die ordinali & determinato, wie droben angeführt/ als vom letzten der Wochen/ nicht von einem auß der Wochen/ es sey welcher es wolle. Einer auß der Wochen muß bleiben/ welcher es aber seyn und verordnet werden solte/ stünde nach Befindung der Umstände und Anleitung der H. Schrift in der alten Christlichen Kirchen/ als welche von dem Jüdischen Joch/ Ceremonien und Sabbathen befreyet seyen. Vors 4. wird durch die Christliche Kirche verstanden/ diejenige/ welche solche Ordnung anfänglich gemacht/ das ist aber die uhralte Apostolische erste Kirche/ nicht die neue Papistische oder andere jüngere. Vors 5. hab solche Apostolische Kirche die Macht und Freyheit bekommen/ von GOTT/ und solche Ordnung in Veränderung des Wochentlichen Feyer- Tages zu setzen/ nicht wider/ sondern gleichförmig Gottes Wort/ wie es Göttlicher Anleitung/ Willen/ Rath und Eingeben gemäß sey. Endlich können wir/ mit durch keine Werck/ also auch nicht durch Haltung des Sabbath- Tages den Himmel verdienen/ wie sonst nach Art der falschen Aposteln auff den Sabbath-Tag getrungen worden/Gal. II. 4. Und so weit ist diese Haltung zur Seligkeit/ durch den Sabbath zu erlangen/ nicht nöhtig/ weder die Haltung des letzten/ noch die Haltung des ersten Tages. Wer aber doch dem dem dritten Gebott verordneten heiligen Wochentlichen Sabbath- oder Feyer-Tag vernichtet/ schändet/ lästert oder verärgert/ wie solcher nach dem Willen dessen/ der ein Herr des Sabbath ist/ angeordnet/ und in dem göttlichen Moral-Gesetz fundirt ist/ der begeht eine wirkliche grobe Todes Sünde/ damit/ daß er wider Gottes Gebott und Moral-Gesetz sündigt/ das Wort des Herrn seines Gottes verachtet/ die Gemeinde ärgert und sein Gewissen vielfältig beschweret/ davon Augustinus und andere alte heilige

lige Lehrer seyn/das ein solcher Mensch nicht denken soll/das er im Stand der Gnade lebe/ und unter die Kinder Gottes zu rechnen sey. Ja wie der selige D. Kromayer, der wohlverdiente Leipziger Theologus redet Theol. posit. f. 747. Es ist nicht glaublich / das die in die ewige Ruh solten eingehen/welche den Ruh/Tag des H. Ern/hier auff Erden uns zu heiligen anbefohlen / nicht geheiligt haben. Sondern es wird demaleins heissen / wie hier geruhet in der Zeit / so dorten in der Ewigkeit. Wie gelebet/ so belohnet. Wie gesäet / so geerndet.

§. 5. So viel den XV. Articul der besagten Augspurgischen Confession belanget/ so ist derselbe auß obangeführtem ganz klar / und redet von bloßen Menschen: Satzungen in den Kirchen: Ordnungen gemacht / das man dergleichen solte halten / welche ohne Sünde mögen und können gehalten werden/ und zum Frieden / Ruh und guter Ordnung in der Kirchen dienen/ als gewisse Feyer (das sind die Aposteln: und andere Tage/welches klarlich zu erweisen) Fest/ Kloster: Gelübde und dergleichen. So das hier nicht einmahl eigentlich vom wochentlichen ordentlichen Feyer oder Sonntag der Zeit nach/ gehandelt wird/weder in dem Vorsatz / noch in der zugehörigen Erklärung und Unterricht. Solchem nach sind beyde angeführte Articul unser Erklärung und Lehr nicht zu wider / sondern allerdings gemäß und einstimmig.

§. 6. Nun mögstu sagen/ es scheine doch noch/ das die Augspurgische Confession in dem 28. Articul von der Kirchen Macht und Gewalt / in etlichen Stücken von vorigen Lehr: Sätzen abgehe/ und mit der gemachten Erklärung nicht übereinstimme. Dann es gebe ja die Confession außdrücklich der Kirchen/ Bischoffen und Hirten oder Lehrern / Macht / solche Kirche: Ordnung zu machen / nicht zwar / das wir etwas dadurch solten verdienen oder gnug thun vor unsere Sünde / oder die Gewissen zu beschweren und zu beängstigen / als wann wir sündigten/ wann wir ohne Vergerniß andern solche Ordnung nicht hielten/ sondern das alles in der Kirchen und Gemeinden sein ordentlich / ruhig und richtig/ ohne Verwirrung und Widersprechen / hergehe / und das einer den andern nicht hindere oder beleidige. Dahin auch die Ordnung vom Sonntag mit hingezogen und verstanden werde. Wir aber hielten davor / das die Verordnung des Sonntags von den Aposteln geschehen sey/ und nicht folglich von den Bischoffen und Predigern/ und also nicht nach Menschlichem/ sondern Göttlichem Raht/ Willen und Autorität; da doch die Ordnung vom Sonntag bey die Ordnung von Ostern / Pfingsten und andern Feyer: Tagen und Gebräuchen gezelet

let und solche alle in Christliche Freyheit gesetzt seyn. Und würde hingu ge-
than / daß diejenige irreten / welche solche Ceremonien und daß an statt
des Sabbaths der Sonntag verordnet / vor ein nöhtig Werck hielten: Dar-
um so sey es einerley / wie Ostern / Pfingsten und andere Feyertag von der
Kirchen auß Christlicher Freyheit verordnet / so auch der Sonntag.

§. 7. Darauff ist die Antwort nach allen angeführten Puncten. 1. Ist
es wahr / und bleibt auch nach unserer Erklärung ohnverrücket / die Kirche
hat freylich Macht gute und löbliche Kirchen-Gebräuche zu machen / und
zu verordnen / wie der Gottesdienst soll ordentlich und erbaulich auch auf die
Sonntag / auff die hohe Fest / Ostern und Pfingsten / und andere Feyer-
tagen / verrichtet / was vor Text und Evangelia sollen erklärt werden / wie es
mit Singen / Beten / Predigen / Vorbitten und dergleichen / solte ordent-
lich gehalten werden? und das sagt die Confession. Aber vors 2. ist die
Frag / wie das Teutsche Exemplar hat / was man halten soll vom Som-
tag? Darauff ist diese Antwort / es ist ein Unterscheid unter der Zeit /
wann der Wochentliche Sabbath? Und unter der Ordnung / Art und
Weiß / wie der Gottesdienst auff solche Zeit soll gehalten und verrichtet
werden? Das letztere hat die Kirche noch Macht / weil darinnen in Gottes
Wort nichts gebotten / nichts verbotten / sondern als ein frey-willkührige
Ordnung der Kirchen übergeben ist. Das erste aber / die Zeit des ordent-
lichen Wochentlichen Sabbaths oder Feyer-Tags / so hat die Schrift den
Sabbath-Tag des alten Testaments / welcher war der Sonnabend / ge-
ändert und abgeschafft / wie die Confession selbst redet / Scriptura abroga-
vit Sabbathum, die Schrift hat den Sabbath / das ist den Sabbath-Tag /
wie er bey den Juden war / abgeschafft. Und nicht die Kirchen / so daß es
nicht nach solcher beschehenen Abschaffung bloß hin bey der Kirchen Macht
und Freyheit gestanden / im neuen Testament / und nach der Ankunft
Christi / solchen Jüdischen Sabbath fort und fort zu behalten. Was aber
den Sabbath oder Wochentlichen Feyer selbst betrifft / so soll doch ein
Tag in der Wochen / wie außtrücklich Lutherus redet in seinem grossen Ca-
techismo, zur Heiligung des Feyertags bleiben / es sey welcher es wolle / und
das hat die Kirche nicht Macht auffzuheben / und den Wochentlichen Feyer-
Tag auff der Wochen zu legen / wie wiederum die Confession dahin zie-
let / daß sie sagt; Inzwischen war es nöhtig ein gewissen Tag zu
verordnen (nemlich in der Wochen / so erkläret es Lutherus in seinem
grossen Catechismo und sonst / welcher die Augspurgische Confession ge-
stellet) dann sonst / wie offters gemeldet / die Christenheit ohne Wochent-
lichen

lichen Feyer-Tag gelassen worden/welches ja nicht zu dencken. Darum so hat die Kirche / (welche? Nemlich/ die es von Anfang gethan / das ist die Apostolische Kirche/wie droben erwiesens und unser Fürstl. Edict auch mit hin redet) denn Sonntag darzu verordnet. Das alles ist bishero noch ganz einstimmig. Was aber vors 3. gesagt wird / von der Nothwendigkeit/ wann jemand wolte die Haltung des Sonntags nothwendig achten und halten/ der irre/das muß nach dem gewissen Absehen und Zweck der Confession genommen und erklärt werden. Welche Erklärung schon in dem XV. artic. vorher gehet/und auch hier klar ist/dason das Württembergische Beläntniß gleichförmig redet. Nemlich die Confession widerspricht ihren Widersachern den Papisten / welche sagen / daß solche ihre Feyer-Tage nothwendig zur Seligkeit/und die Gerechtigkeit zu erlangen/müsten gefeyret werden/wie dann die Confession außdrücklich solchem Irrthum widerspricht und sagt/ daß solche Irrthümer seyen in die Kirchen eingeschlichen; Welche 2. Nemlich diese / daß der Sonntägliche Gottes-Dienst gleich sey dem Levitischen / und das ist falsch. Vors 2. daß Christus den Aposteln und Bischoffen anbefohlen / dergleichen neuen Ceremonien und Kirchen-Gebräuch zu erdichten / welche NB. nöhtig seyen zu Seligkeit/ das ist wieder falsch. Vors 3. geben sie vielerley Geseß/wie weit auff die Feyertag zu arbeiten/und wolten ihre Aufssäge lindern und der Billigkeit gemäß machen/welches doch nicht geschehen könnte/ so lang sie den Irrthum hätten von der Nothwendigkeit / welcher dann verbliebe / wann man nichts wüste von der Gerechtigkeit des Glaubens. Also reden unsere Vorfahren von solcher Nothwendigkeit / als sie von den Widersachern gelehrt wird / zur Seligkeit oder Gerechtigkeit zu erlangen / da ist es recht geredet und gelehret / daß weder des Sonnabends oder Sonntags Haltung zur Seligkeit nöhtig sey. Nicht des Sonnabends / sonst würden die Christen nicht selig / welche den Sonntag: Nicht des Sonntags/sonsten würden alle Heilige des alten Testaments verdamt seyn ; das von der XV. Articul ganz klar und deutlich redet. Handeln also nicht von dem Wochentlichen Sabbath/wie solcher nach dem dritten Gebott nöhtig ist zu feyren / sondern von der Nothwendigkeit zur Seligkeit.

s. 8. Was absonderlich das betrifft / daß die Ordnung vom Sonntag / Ostern / Pfingsten und dergleichen Feyer und Kirchen-Gebräuche beyeinander stehe/als wenn es einerley Meynung damit habe/ und gleichwie nach freyem Willen die Kirche Macht habe die Apostels- und andere Fest-Tagen / als Christ-Tag / Himmelfahrt / und andere Feyer zu verordnen / so auch den Sonntag. Darauff ist dieses zu wissen/

daß besagter massen die Gebrauch und Ordnung / so bey dem Gottesdienst auff erzehlte und andere Feste in acht zu nehmen / freylich bey der Kirchen Willkühr / Macht und Freyheit stehen / wie droben die Erklärung geschehen. Was aber die Zeit selbst betrifft / da ist ein grosser Unterscheid zwischen dem Wochentlichen Sabbath / oder Sonntag / und andern Fest- oder Feyer-Tagen ; die Zeit des Wochentlichen Sabbath ist in der Schrift angezeigt / daß ein Tag in der Woche zum Gottesdienst nothwendig bleiben muß / welches die Kirche nicht Macht hat auffzuheben / auch nicht auffgehoben hat. Daß es aber der Sonntag worden / das ist auß heiligen Ursachen geschehen / und nach Anleitung der Schrift und Eingebung Gottes / daß die Aposteln oder Apostolische Kirchen solchen erwöhlet hat / wie droben mehr zu offtermahls angezogen worden. Ostern und Pfingsten belanget / so sind die Fest selbst blieben / der Tag aber der Ostern nach Christlicher Freyheit auch verändert / und das ist nicht von den Aposteln geschehen / wie *Socrates* l. 5. histor. Eccl. c. 21. außsträcklich schreibet / daß von den hohen und andern Festen / Christus und die Aposteln kein Gesetz gegeben / welches auch *Nicephorus* bestättiget l. 2. Hist. Eccles. c. 32. Das Fest der Weyhnachten ist anfänglich nicht gewesen / sondern nur von einigen Kirchen gefeyret / und ist der erste / welcher solches Christ- Festes gedencket *Theophilus Antiochenus* der gelebet Anno 170. unter Keyser *Commodo*. Dann meldet *Nicephorus* l. 7. c. 6. daß unter dem Keyser *Maximino* etliche tausend Christen in den Weyhnachten sich martern und verbrennen lassen im 3. seculo, und erzehlet *Nicephorus* l. 17. c. 28. daß *Justinus* der Keyser / welcher gelebet Anno 515. solch Christ- Fest am ersten öffentlich und allenthalben zu feyren angeordnet. Davon *D. Hildebrand*. in der *Apost. Sak.* c. 8. Was vor ein grosser Streit in der ersten Kirchen gewesen / wegen des Tages / wenn Ostern solte gehalten werden ? das ist ganz öffentlich bekant. Die Christen in *Asien* hielten Ostern auf den Tag / wie es im *A. Testament* geordnet / und also mit den Juden auff den 14. Tag des Monats *Nisan* / welcher in unserm April fällt / weil sonderlich die meisten Christen in *Asien* auß dem Judenthum bekehrt / und also dieses Tages gewohnet waren / von denen sich die auß dem Heidenthum in *Asien* bekehrte nicht wolten trennen / daher sie *Quartadecimani* genant worden. Und mit denen hielten es *Melito Sardensis*, *Polycarpus* und andere vornehme Lehrer. Hingegen weil Christus auff einen Sonntag auffgestanden / und zu dessen Gedächtniß bey den Christen der Ostertag gefeyret / so wolten die Römische und Abendländische Kirchen den Sonntag zum Oster-Fest haben / gleich wie der Sonntag zum Wochentlichen Feyer-Tag verordnet

ordnet war. Welcher Unterscheid im Anfang in den ersten hundert Jahren nichts geachtet worden. Nachgehends von Anno 163. da man mehr begunste auff die Kirchen-Gebräuch Achtung zu geben/ wolte man gern darinnen ein Gleichheit halten/ hat aber nicht seyn können / biß auff dem Concilio Niceno I. der Sonntag zum Oster-Fest beliebt worden/welchem dann Pfingsten nachgefolget/ als welches Fest 50. Tag nach Ostern gefeyret wird. Also hat es nicht einerley Verwandniß mit Anordnung der Wochen und Jährlichen Sabbathen/was die Zeit anlanget. In dem außdrücklich die Kirchen-Historici lehren/ die Aposteln hetten keine Gesetz von den hohen Festen gegeben oder auch vorgehabt zu geben. Aber der Sonntag ist doch gleich anfänglich schon zur Zeit der Aposteln in der Christlichen Kirchen gefeyret/ und der Sabbaths Sonnabend auffgehoben worden.

§. 9. Endlich das Wort ferien / Feyer / ob es zugleich den Sonntag mit begreiffe? Und wann Artic. XV. stehet / daß die Kirche Macht habe Feyer-Tage anzuordnen / auch solches vom Sonntag zu verstehen? Kan uns hier nicht auffhalten / da wir meistens auff die Heiligung des Sonntags unser Absehen machen/ und mit Wort-Gezänck nicht gern die Zeit verlieren; und ob wir schon gestehen/ daß im Teutschen auch unter dem Feyer-Tag der Sonntag manchnial mit begrieffen wird / dahin mag gehen was p. 26. A. 24. von der Mess gesagt wird / daß sie auff die Feyer-Tag gehalten werde. So ist es doch gewiß daß dieses Wort in Artic. XV. allein und auch sonst in der Augspurgischen Confession meistens von den andern Fest-Tagen/ welche absonderlich werden Feyertage genennet / gebrauchet/ als p. 16. A. XX. da gewisse Feyer werden unter kindische und ohnnötige Werck gezehlet. A. XXVI. p. 32. werden die vornehme Feyertag angeführt / welche beneben dem/was in der Mess zu lesen / unter die eingeführte tradition und Satzungen gezehlet / welche noch in unsern Kirchen behalten werden / und dann eben in diesem 28. Artic. p. 40. da von Kirchen-Gebräuchen und Gesetzen/ von Speisen oder Fasten und Feyer-Tagen geredt wird. Und gleich darauff p. 41. da geklagt wird / daß zu viel Feyer-Tag und Festen angeordnet worden/welche Klag den Sonntag nicht angehet. Also p. ead. wenn man auff solche Feyer-Tag mit der Hand arbeite ohne Uergerniß/ horas Canonicas nachlasse/ gewisse Speise nehme/ solches keine Tod-Sünde seyen/ dahin gleichfals gehört / was p. 354. von den feriis stehet / so die Sonntag nicht angehet. Also kan man ja nicht sagen/ daß dieses Wort ferien allezeit den Sonntag mit einschliesse. Artic. XV. wird geredet von solchen Feyer-Tagen und Festen / welche bloß auch der Zeit nach in der Macht der

Kirchen stehen. Allein der Wochentliche Feyer-Tag/was den Feyer selbst an-
 angehet/ einen auß sieben zu nehmen/ steht nicht in der Macht und Freyheit
 der Kirchen/ ist kein Ceremoniale, sondern morale, wie droben Frag. VIII.
 gnugsam erwiesen. Und ist hiebey noch zubemercken/das auch die Jenigen/
 welche allein in Ansehen der Augspurgischen Confession den Ursprung und
 Autorität des eingesetzten Sonntags-Feyer wollen vor menschlich und nicht
 vor göttlich halten/ gestehen und bekennen/1. das die Aposteln und Aposto-
 lische erste Kirche auß Eingeben und Hülff des H. Geistes darzu unterrich-
 tet und zuversichtlich beredet per suasa ope Spir. S. diese Aenderung gemacht.
 p.32. diff. de Sabb. was aber so beschaffen/das es auß Hülff / Eingeben und
 zuversichtlicher Beredung Gottes des H. Geistes herrühret/ das geschieht
 und kommt von Gott. Und worzu mich der Herr oder dessen Geist be-
 redet/das ist des Herrn Willen und heiliger Antrieb / von Gott/göttlich
 und nicht menschlich. Vors 2. gestehen sie und müssen bekennen auß Gottes
 Wort Col.II. und der Augspurgischen Confession / das die Aenderung des
 Jüdischen Sabbaths sey nach Gottes Willen / Befehl und Autorität ge-
 schehen; Nicht aber wollen sie sagen/das gleicher weiß geschehen sey/die Ein-
 setzung des Sonntags an Statt des Sabbaths. Die Absetzung des letz-
 ten Tages/abrogatio, sagen sie/komme von Gott / aber die Einsetzung des
 ersten / substitutio in locum ejus, von Menschen. p.36.

§. 14. Allein das ist allzu hoch und sinnreich außgesonnen / solten die
 Aposteln auß Gottes Eingeben/ Raht und Willen/nach der Schrift/ den
 letzten Tag geändert und nicht zugleich auch auß dessen Eingeben / Raht
 und Hülff erkant haben / das nun nicht der letzte / sondern der erste Tag zu
 heiligen sey? Sie / welche diese subtile sinnreiche distinction gebrauchet/ ge-
 stehen ja/ das beydes auß Gottes Eingeben und Hülff geschehen / solte es
 dann nicht zugleich in einer Erleucht- und Unterrichtung geschehen seyn?
 Ist es nicht eine Aenderung? Hengt es nicht aneinander/das alte Ab- und
 das neue Einsetzen? So viel diese Materien betrifft. Muß nicht die Kirche
 allezeit einen Sabbath haben?

§. 15. Schließlichen/ wann die Augspurgische Confession dahin solte
 außgelegt werden/das der Sonntags-Feyer ursprünglich nicht von Gott/
 sondern von Menschen: Satzungen herrühret / so werden die Sabbatharii,
 welche über den letzten Tag in der Wochen halten / denselben gefeyret und
 heilig gehalten haben wollen/hierüber gestärcket werden/ das sie auß Gottes
 Gebott/ wir aber auß Menschen: Satzungen in diesem Stäck sehen/ wel-
 ches ja der Heiligkeit und Hoheit des Christlichen Wochen-Feyers viel zu
 nachtheilig were. Die

Die eilffte Frag.

Ist aber auch diese bishero gethane Lehr und Erklärung/
eben der alten Hessischen und andern bewehrten
Evangelischen Geistlichen Lehr und Bekantniß ge-
mäß? Und woher kan ich solches wissen?

§. 1. **W**ey Stüek werden den Worten nach gefragt. Eines von
der Hessischen Christlichen alten Lehr? Und das ander von
der gemeinen Evangelischen Lehr/welche von andern Theo-
logis auff andern Universitäten getrieben wird? Welches
zwar in der That nur ein Zweifel ist / weil unsere Hessische Theologi eben
das gelehrt und geschrieben / was andere Evangelische Theologi auff an-
dern Universitäten öffentlich bekant und bewiesen haben. Inzwischen wol-
len wir beydes so viel thunlich / klar und eigentlich vorlegen und erweisen.
Wiemohl kurz und mit wenigen Worten / als in einer Sach / da Weit-
läufftigkeit mehr verdriesslich als nützlich und nöhtig seyn wird.

§. 2. Das erste von den Hessischen Theologis erweisen wir auß dreyen
vornehmen Lehrern / welche hier ganz vollkommen gnug seyn / sonst ja
wohl bekantlich der berühmte *D. Daniel Arcularius*, dabevor Prof. Theol. zu
Marpurg / unser Lehr ganz gemäß sagt / daß die Aposteln die heilige und
Christliche Zusammenkänfften auff den Sonntag die Dominica A&XX.
1. Cor. XVI. Apoc. I. verordnet / Tom. I. Marpurg. disp. 33. da Er eben solche
Sprüch anföhret / welche *D. Pappus* zu seinem Lehr Grund gebraucht / be-
siehe droben Frag. IV. §. 7. Und zwar erstlich beweisen wir unser Vorhaben
auß den Schrifften des weltberühmten Theologi, *D. Conrad Dietrichs* /
welcher hier zu Giessen auff die neun Jahr die Jugend in der H. Lehr / als
Pädagogiarch rühmlichst informirt, und dann / als Er nach Ulm zum Su-
perintendenten verordnet / wieder in Hessenland zum Superintendenten
vocirt gewesen / welches gewißlich nicht geschehen / wo nicht auß seinen
Schrifften / sein pur Evangelische Hessische Lehr bekant gewesen / ja man
hette seine Schrifften / Analysin und Catechismum in Hessen so oft zu tru-
cken nicht vergönnt / wenn darinnen etwas wider die Hessische Lehrer jemals
gesetzt gewesen.

§. 3. Dann vorß zweyte auß den Schrifften des vornehmen / in und
außer

ausser dem Römischen Reich hochbeliebt: gewesenem Theologi, *D. Balthaf. Menzeri*, gewesenem Professoris Theologiae hier in Giessen/ und Ober-Hoff-Predigers in Darmstatt/ und sonderlich auß dessen Geistreichen und auß der Weisheit Gottes/ gestellten Hessen: Darmstättischen Ehren-Seulen/ darinn Er ein sonderbare Sabbaths: Predig gehalten/ und in der Fürstl. Capell in Darmstatt vor dem höchst: rühmlichsten nun seligsten Fürsten und Landgrafen/ Ludwig dem VI. mit grossem Lob und Ruhm abgelegt. Welcher *D. Menzer* dann die præsumtion allerdings vor sich hat/ daß Er seine reine Evangelische Sabbaths: Lehr und Eiffer wird von seinem Herrn Vatter dem hochverdienten alten Theologo, empfangen; so dann/ daß er ganz conform dem damahligen westbelobten Theologen/ *D. Ferwerbörn* und *Haberkorn*/ wird geschrieben und geprediget haben. Daß demnach an diesem hochbelobten Theologo nichts wird zu tabeln seyn. Alles aber was selbiger in mehr gerührter Predigt vortragt/ ist eben das/ was wir bishe-
ro in den Haupt-Fragen gelehrt haben. Man lese diese Sabbaths: Predig/ so wird man die erbauliche reine alte Christliche Lehr daselbsten finden und lieben müssen.

§. 4. Das dritte Zeugniß gibt/ der überauß gottsförchtige/ stille und hochverdiente Theologus, nunmehr auch mit den vorigen in seinem Erlöser erfreuet und getröstet/ weiland *Joh. Nicolans Mislerus*, *D. Theol.* allhier/ gewesenener Prediger/ Superintendentens/ Pädagogiarch und Professor/ mein in diesen und andern Stücken/ Lehr und Aemptern gewesenener liebster Vorgänger/ Præceptor und Lehrer/ wie Er diese seine Lehr in allen Puncten in dem neuen opere der Gewissens-Fragen/ klar und satzsam an Tag gegeben: Sonderlich aber zeuget von der Hessischen Theologen Lehr/ das anno 32. publicirte und jeko repetirte Fürstl. Edict, welches zweiffels-frey die damahlige vornehme Theologi als *D. Leuchter*/ *Winckelmann*/ *Menzer*/ *Herdenius*, *Dietericus*, *Fewrbornius*, *Steuberus*, *Hannekenius*, *Leifring*/ und andere/ respectivè vorher gelehret/ gesehen und approbirt haben/ und weil es allzuviel und weitläufftig wird seyn/ alle Wort auß diesen dreyen hochverdienten Theologis anzuführen/ so wil ich allein so viel dienlich in der Kürze des seligsten Herrn *Dieterichs* Wort vorlegen/ und zwar auß seinen letzten Schrifften und also genanten *Analysis Evangelicæ*, benantlich auß *Domin. XVII. p. Tr.* weil Er daselbsten seine Lehr/ die Er anfänglich im grossen Catechismo gegeben/ gründlicher und beständiger erklärt hat. Andere Bekant: und Zeugnissen von ihm sind ohnnötig.

§. 5. Was sagt und lehrt dann mehr belobter seligster *D. Dietrich* am citirten

tirten Ort? 1. auff unser zweyte Frag / daß der Wochentliche Feyer-Tag der allererste Sabbath sey / von GOTT gleich bey Erschaffung der Welt / verordnet / gesegnet und geheiligt / und von Mose wiederholet. n. V. p. 512. Auff unsere III. Frag / bekennet und lehrt Er / daß die Christen heut zu Tag nicht mehr eben auff den siebenden Tag / wie die Juden im alten Testament / verbunden : Sondern sey ein grosser Unterscheid unter dem Jüdischen und Christlichen Sabbath / auch des Tages wegen / daß wir nicht verbunden seyen / auff einen gewissen Tag / als den letzten in der Wochen / Gal. IV. 20. Coloss. II. 16. sondern dieses sey beständig und ein Lehr-Gesetz / morale, dahin wir verbunden / daß nemlich ein gewisse Zeit und NB. Tag auß der Wochen zum Gottesdienst und dessen Übung verordnet werde. Auff unser IV. Frag / wer den Tag geändert? Sagt Er blat auß Augustino und dann der Apostel Gesch. XX. 7. 1. Cor. XVI. Offenbahr. Joh. I. daß die Aposteln auff den Sonntag weren zusammen kommen / und den Sonntag zum öffentlichen Feyer-Tag verordnet. So fällt die V. Frag von sich selbst / weil die Aposteln nichts gethan / als auß dem Trieb des Geistes Gottes / was solch ihr Lehr-Ampt betrifft. Die VI. Frag beantwortet Er weitläufftig / und fährt p. 513. vielerley Ursachen an / warum die Aposteln eben den Sonntag erwöhlet? sind eben solche / die wir auch angezogen. Auff die VII. Frag hat Er schon geantwortet / wie alleweil angeführt / daß es ein morale sey / welches uns alle verbinde / einen Tag auß den sieben zum Gottesdienst zu nehmen. p. 512. Und daß dieses zum VIII. der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß / gibt Er damit an Tag / daß Er spricht / es sey ein morale einen auß sieben Tagen zu nehmen / welches die Apostel und Apostolische Männer / so dann die Christliche Keyser Constantinus, Theodosius M. Arcadius verstattet / befohlen und bekräftiget / welches nicht geschehen / wann es der natürlichen Billigkeit und erleuchten Vernunft zuwider were. Das IX. fällt an sich selbst / so Niemand kan sagen. Das X. aber ist darauß zu schliessen / daß Er ein vornehmer Lehrer und Bekenner ja Vertheidiger der Augspurgischen Confession ist / welcher nichts wider solche Bekänntniß lehren wird; weiter bedörffen wir nichts.

s. 6. Was nun das zweyte Stück betrifft / ob auch diese Lehr auff andern Universitäten so bekant und gelehrt werde? So haben wir schon in der IV. und VIII. Frage / von Strassburg angeführt den grundgeläht gewesenen D. Danharverum. Von Tübingen / den Zeitigen noch hochverdienten Theologum und Canklar bey der Universität daselbsten / Herrn Joh. Ad. Osiandrum, wie Er in seiner Theologia Morali über das dritte Gebott

alles genau lehret / wie wir gethan / und in keinem Stück abgehet. Und sich dabey beziehet auff seine sonderbare Disp. oder Tract. de Sabbatho, darinnen dergleichen begrieffen und gelehret wird. Von der Univers. Altorff D. Königen / und besonders D. Dürren / welcher bezeugt / daß die Aposteln die Verordnung gethan: Daß es morale sey / und so wohl dem Gesetz der Natur als göttlichem Willen gemäß / daß ein Tag auß sieben geheiligt werde / und so ferner. Von der Universität Jena haben wir den überall hochbeliebt und belobten seligsten D. Berharden. Von Leipzig führen wir an die Dreyfache Cron der Geistlichen / *Hülsemannum*, *Kromayern*, und *Scherhern* / und vor allen diesen den seligsten D. *Carpzoven*, und den Zeitigen noch hochverdienten zu Leipzig / auch D. *J. B. Carpzovium*. Von der Lutherischen Mutter-Schul und Universität Wittenberg / da *Lutheri Cathedra* gewesen / den höchst-wehrtesten theuren Theologum D. *Calovium*, auß seinen *Tomis* und *Biblischen* Erklärungen. Mit welchem übereinstimmt der noch lebende und wohlverdiente berühmte alte Theologus D. *Quenstet*, in seinem *Systemate*, und der reine tapffere Lehrer D. *Strauch* in angeführtem Ort. Von *Copenhagen* oder der *Dänischen* Universität D. *Caspar* *Erasm.* *Brochsmann*. Von *Kostock* den geistreichen D. *H. Müllern* / und so fort vielfältig.

§. 7. Es scheint aber / als were dieser Lehr *Chemnitius* entgegen / welcher vor allen diesen *Doctoribus* gelebet / und desto höher zu halten ist. Antwort: *Chemnitii* Autorität ist hoch / aber doch keine Regul / hat Er etwas eigenes in Neben-Dingen / so die Haupt-Lehr nicht angehet / auch nicht mit der gemeinen Lehr / und erleuchtetem guten Verstand einstimmet / bindet solches nicht. Doch ist noch nicht so klar und gründlich erwiesen / daß *Chemnitius* im Hauptwerck eine andere Lehr vom Sabbath soll geführt haben. Dann 1. Was Er von Christlicher Freyheit redet / einen Tag zu verändern / das redet Er nach Inhalt der *Augsburgischen* Confession / so nicht wider uns ist / davon in der X. Frag gehandelt worden. Und hat D. *Dietericus* seine ganze Lehr vom Sabbath auß dem *Chemnitio* genommen / und so erklärt / wie angeführt und unser Lehr ist. Vors 2. Wann Er sagt / es sey nicht nöhtig im N. Testament auff die siebende Zahl zu sehen / *observare numerum septenarium*; ist es so zu verstehen / vom siebenden Tag als dem letzten / nicht aber von einem auß den sieben. Einer auß sieben ist nöhtig / daß es aber im N. Testament müste eben der siebende seyn / solches ist nicht nöhtig. Und das ist recht / mit allem übrigen was *Chemnitius* auß Gottes Wort lehret / und von D. *Dieterichen* vorgefragt worden. *Numerus septenarius ordinalis*

nalem observare non est necesse, est autem observare numerum septenarium Cardinalem, wie droben auß D. Scherkern angeführt worden. Daß Er 3. vorgibt/ die Ursach des Sabbathis / warum Gott denselben eingesetzet/ und bey das dritte Gebott gesezt / sey nicht ewig und beständig oder moral; das ist zu verstehen entweder von dem / was Gott im V. B. Mos. bey das dritte Gebott gesezt; daß die Israeliten ruhen solten und den Sabbath halten/ weil Gott sie zur Ruh gebracht/ und sie auß der Egyptischen Dienstbarkeit und Knechtschafft außgeführt. Oder von dem / was der Herr gleich von Anfang bey der Einsezung des Sabbathis auff den siebenden Tag zu bedencken angeführt / nemlich/ daß man auff diesen siebenden Tag als Sabbath-Tag soll bedencken/ daß Gott innerhalb sechs Tagen alles geschaffen und am siebenden geruhet / und daß derselbe siebende Tag immerfort ein Ruh-Tag seyn soll. Jenes ist freylich ein ceremoniale, ein solche Lehr und Ursach/ welche nicht alle Menschen/ sondern allein die Juden angehet und verbindet. Dieses ist auch so fern ceremonial und nicht ewig oder moral, als man eben auff den siebenden Tag/ und auff sonst keinen / das Werck der Schöpfung soll bedencken / dann bekantlich der Umstand des siebenden Tages nicht moral ist/ und also im N. T. nicht bindet. Sonst aber das Gedächtniß der Schöpfung selbst so wenig durch das Gedächtniß der Auferstehung Christi im N. T. auffgehoben ist/ als der ander Articul von der Erlösung auffhebt den ersten von der Schöpfung. Zuvor erst bedencket man auff den Tag der Auferstehung Christi / welches der Sonntag ist / das weite und grosse Geheimniß der mächtigen Erlösung/ dann auch mithin die übrige göttliche Geheimnisse und Gutthaten/ darunter ja freylich das Werck der Schöpfung gehöret.

§. 8. Noch eines findet sich bey dem berühmten *Cheminio*, welches scheint ein Anstoß zu haben/ nemlich/ wann Er vors 4. lehret / alle Zeichen / Figuren/ Bildniß und Schattenwerck / so im Alten Testament gelesen / weren im N. T. abgeschafft / und also auch die Zeichen und Schattenwerck des Sabbathis. Gleich vorher aber stehet / daß der Sabbath ein Zeichen sey der Heiligung/ daß solche nicht ein Werck unserer Kräfte sey / sondern Gottes Gabe. Ein Zeichen der Tödtung fleischlicher böser Lüste/ daß der alte Adam in uns soll sterben mit allen sündlichen bösen Lüste/ und daß wir ruhen müsten von allen unsern todten Wercken/ Heb. IV. 4. und allein Gottes Werke thun und treiben. Ein Zeichen des zukünftigen erwartenden ewigen Sabbathis / und so fort/ so möchte dann folgen / daß dieses alles auffgehoben worden oder werden könnte / und also das ganze Gesetz von der

Heiligung des Sabbath's ein bloß ceremoniale sey / bestehend in menschlichem Willen. Darauff antworten wir / daß freylich alles Schattenwerck / und also auch des Jüdischen Sabbath's / bey der Ankunft Christi / als des Leibes selbst / auffgehört. Daß aber auß diesem und der Lehr *Chemnitii* wolte geschlossen werden / das ganze Gebott von Heiligung des Sabbath's sey ceremonial und in menschlichem Willen gesetzet / ist falsch / und eine verkehrte Socinianische Lehr / so schon widerleget ist / und also diesem vor trefflichen Lehrer nicht bezumessen. Jüdische Zeichen und Figuren / welche allein auff die Juden ein Absehen haben / sind mit dem Schattenwerck abgeschafft. Obige Zeichen aber / der Heiligung / der Tödtung fleischer bösen Lüste / und des zukünfftigen ewigen Sabbath's / dahin ein heiliges Absehen zu haben / bleiben immer fort / wie im Alten / also auch im Neuen Testament / davon der offt belobte *D. J. B. Carpzov.* in seinen citirten Tugend-Spr. nächlich zubesehen ist / welches auch mit dem / was in der ersten Frag auß *Luthero* angeführt / daß der innerliche geistliche Sabbath muste bey dem eusserlichen seyn / übereinkömmt. Wann dennnach der theure *Chemnitius* und sein Lehr recht erklärt und auffgenommen wird / wie von *D. Dieterichen* und andern geschehen / so ist Er noch bisher einstimmig mit der gemeinen Christlichen Lehr. Im übrigen / wann Er ein ander Meynung und intention solte hierinnen / auch nur in Neben-Sachen / geführt haben / als in Gottes Wort gegründet were / so wir doch nicht nachgeben / weniger selbst sagen können noch wollen / so kan uns in unserm Gewissen nichts verbinden / als Gottes Wort / und was damit übereinstimmt.

Die zwölffte Frag.

Was ist vor ein Unterscheid zwischen dem Jüdischen Sabbath und der Christen?

S. 1. **D** Er bestehet hauptsächlich in dreyen Stücken. I. In dem Tag wie bißhero gehört und angeführt. II. In der außserlichen Ruh oder Art und Weise zu feyern. III. In Verrichtung des öffentlichen Gottes-Diensts. Von dem Ersten ist schon gnug gesagt / ohne daß auch der Sabbath's-Tag anderst bey den Juden als Christen anfängt / bey jenen den Abend vorher / biß wieder Abend / 24. Stund; bey uns aber / so lang als es Tag ist / und heisset / von

Von Auffgang der Sonnen biß zum Niedergang / so ins gemein auff 12. Stund belaufft. 1. Cor. I. 23.

§. 2. Was das Zweyte anlangt / so waren die Juden unter dem schweren Joch gar hart nach dem Ceremonial-Gesetz angestrenget / als 1. dörrften sie kein Feuer anzünden auff den Sabbath / Exod. XXXV. 3. zum Gedächtniß / daß sie von den Feuer-Diensten in Egypten / da sie die Ziegel brennen mußten / befreyet seyen / ohne daß sie es im Winter und auff die Fest erlaubt hatten / 2. B. Mos. XII. 16. Vors 2. dörrften sie nicht Reisen / sondern mußten bloß zu Hauß bleiben / Exod. XVI. 29. zum Gedächtniß / daß sie durch die Wüsten gereist und zur Ruh ins Land Canaan komen seyen / es sey dann ein kleine Sabbaths-Reis / 2. Reg. IV. 23. wie Christus durch die Saaten gangen auff den Sabbath / so die Phariseer nicht gestraffet Matth. XII. 3. Dörrften sie am Sabbath kein Last tragen / Jerem. XVII. 21. Und war über diesem so eine schwere Straff auff den Verbrecher des Sabbathes gesetzt / daß auch der / so ein wenig Holz auff den Sabbath zusammen gelesen / mußte auff Gottes sonderbaren Befehl gesteiniget werden / IV. Buch Mos. XV.

§. 3. Wir aber seind / Gott lob! von solchem Judischen Joch befreyet durch Christum / und machen uns kein Gewissen / auff den Sonntag Feuer zu machen / zu kochen / und andere Nothwendigkeiten zu verrichten. So ist auch der Außgang auß den Häusern / Städten oder Dörffern nicht verboten / wann es geziemender Massen geschiehet / etwa auß Noth / oder Lieb / oder um den Segen Gottes auff dem Felde und in den Gärten zu besehen / und der Güte Gottes darbey zu gedenden. So darff man auch eine kleine Reise thun / zum gottseligen Ende / als etwa zu predigen / und das Ampt des Geistes zu verrichten / Freunde oder Krancken zu besuchen / oder gar Krancke zu heilen und zu trösten / und so weiter. Die Lasten / so verwegen und ärgerlich getragen werden / sind zwar verboten / aber nicht solche / da man etwan einem Krancken Speiß und Tranck / so dann Bett und andere Nothwendigkeiten zutragen muß / wie Christus den in die 38. Jahr Franck gewesen Menschen hieß auff den Sabbath sein Bett tragen und vertheidigte ihn Joh. V. Die Straff ist auch gelindert und gemindert / und nicht mehr peinlich / wie etwa *Piscator* meynen möge / so doch von den Reformirten selbst nicht angenommen wird / davon *Gisbert. Poët. T. III. dispp. p. 1258.* Doch seind damit nicht alle Straffen aufgehoben / sondern es bleibt das morale und stetige Lehr / wer sündigt wider das Gesetz / der wird auch nach dem Gesetz und nach seinem Verdienst / den Umständen nach / wie ers verdie-

net/ billich abgestrafft. Ist demnach der Christen Freyheit in solchen Stücken viel grösser.

§. 4. Im dritten Umstand ist bekant/ daß der öffentliche Gottesdienst nicht mehr/ als im Alten Testament/ mit Opffern und gleichen Ceremonien/ sondern im Singen/ Beten/ Predigen/ Catechismus/ Lehr/ dispensation der Sacramenten/ und so weiter/ geschehe. Dahin gehört auch/ was oben angeführt in der dritten Frag/ daß die alte Christliche Lehrer die Christen nicht auff ein Fasten auff die Sonntag verbunden haben wollen/ sondern vielmehr/ daß sie auff diesen Tag solten frölich seyn/ verstehe in dem HErrn/ auff des HErrn Tag.

Die dreyzehende Frag.

Was ist das/ welches allezeit auff den Feyer-Tag bleiben muß/ im Alten und Neuen Testament? So man morale, Lehr und Sitten-Gesetz nennet?

§. 1. **D** S bleibt 1. daß immer fort und fort in der Wochen ein Tag muß gefeyert und ganz zum Gottesdienst angewendet werden/ es sey nun der erste oder der letzte/ oder sonst einer. Und nach dem die Aposteln auß Gottes Raht/ Willen und Eingeben den ersten darzu bestimmt/ so muß solcher bleiben/ so lang die Welt stehet. Vors 2. bleibt/ daß dieser Tag muß geheiligt werden/ mit Beten/ Singen/ Vorbitt und Dancksagungen/ so dann Gottes Wort lesen/ predigen/ hören/ betrachten und dergleichen heiligen Wercken/ daß man erwäge und andächtig bedencke die Güte und Liebe/ die Regier und Vorsorg/ die Macht/ Gewalt/ Ehr/ Hoheit und Herrlichkeit/ die Weisheit/ Warheit/ Gerechtig- und Heiligkeit Gottes/ und so weiter/ alles zu unserem Trost/ Erbauung/ Freude/ Unterricht/ und zu Gottes Ehr und Herrlichkeit gereichen mag. Alle diese Wercke der Gottseligkeit bleiben/ und daß man sich erinnert der Gutthaten Gottes/ und was in voriger Wochen vorgangen/ in Bösem/ zu herzlicher Reu und Leid: In Gutem/ zu gebührender Danckbarkeit und Seelen-Freud. Auch bleiben alle Werck der Liebe/ daß man sich der Armen Nohtdurfft herzlich annimmt/ die Hungerige speiset/ Durstige träncket/ Nackende kleidet/ Brod und allerley All-

mosen

Mosen auftheilet / die Krancken besuchet / und die / so im Elend sind / tröstet; und dann bleiben auch die Werck der Nothwendigkeit / das man auff die Sabbath allerley Schaden und Gefahr / Krieg / Feuer / Hunger und dergleichen Nohten abwende und zuruck treibe / so viel möglich. Ferner bleibt vors 3. das man ruhen muß / wie in Gott geistlich / und der Seelen nach: also auch dem Leibe nach von allerley dienstbaren und sonst gewöhnlichen täglichen Arbeits- und Handwerks- Verrichtungen / als mähen / säen / erndten / schustern / schneidern / zimmern / schmieden / spinnen / Vieh schlachten / Bier brauen / främern / handthieren und parthieren und dergleichen Dingen / welche den Menschen ganz von der Heiligung abföhren. Und dann 4. bleibt der ganze Tag zu heiligen und zu ruhen / wie im Alten / also auch / in seiner Ordnung und Massen / im Neuen Testament. Dann wie es dorten heist / der Sabbath-Tag / also auch hier / der Feyer-Tag / der Tag des HERRN / der heilige Tag / der Ruh-Tag / und so fort. Nicht ein Stück vom Tag / nicht etliche Stunde oder einige Zeit vom Tag. Und wie der Tag einmahl ist in das dritte Gebott gesetzt / so bleibet selbiges auch im N. Testament. Ist immer vom ganzen Tag zu verstehen / von Morgen bis gegen Abend.

Die vierzehende Frag.

Muß man den ganzen Tag heilig halten und feyern? Oder ist's gnug / das man einige Stunde zum Gottesdienst anwende / Gottes Wort und die Predigt anhöre / und dann die übrige Zeit des Tages entweder mit Spielen / Lustbarkeiten / oder annehmlichen Arbeiten zubringe?

s. 1.

Das erste ist in Gottes Wort ganz klar / das nicht ein oder andere Stunde des Tages / nicht der halbe Tag / sondern der ganze Tag soll geheiligt und gefeyret werden. Wie es heist: **GOTT** ruhete am siebenden Tag / heiligte denselben Tag; befiehlt uns den Feyer-Tag zu heiligen / und so weiter; Immer heist es der Tag. Und nennt der **HERR** diesen Tag seinen Tag / seinen Sabbath / den sich der **HERR** hat gesondert und zu seinem Dienst verordnet.

ordnet/ das ist der Tag des HERRN/nicht unser Tag: Wenn aber der Sabbath theils zu unserm/ theils zu des HERRN Dienst solte gezogen werden/so hieß es nicht ein bloßer Tag des HERRN/sondern auch unser Tag/ von welcher Mischung und Mißgeburt des Sabbath die Heil. Schrift nichts weiß/ darum *Chrysostronus* homil. X. in cap. 2. Genes. spricht: GOTT stellt uns von Anfang diese Lehr vor/und lehret uns/ daß wir auß der Wochen einen ganzen Tag sollen absondern und zu geistlichen Verrichtungen anwenden. So reden die Pates, Concilia, Keyserliche und anderer hohen Potentaten Constitutiones, dahin sich der Gegentheil selbst beziehet; sonderlich des Constantini M. der allen/ welche unter dem Römischen Reich sind/ befohlen/ den Sonntag zu feyren/ und von aller Arbeit abzustehen/ ab omni opere feriarentur: Welches auch im Pabstthum *Ludovicus Granatensis* erkennt in seinem Catech. minori p. m. 229. totum præterea diem hunc Dominus DEUS à nobis sanctificari sibi que dedicari postulat. Wie ein Tag Arbeit nicht etliche Stund Arbeit ist/ und ein Stund Arbeit nicht ein Tag Arbeit/ also ist es auch im Feyer-Tag. Wenn wir einen Taglöhner dingen auff einen Tag/ derselbe aber wolte Morgens etwas arbeiten und den Mittag müßig liegen/oder ins Wirthshaus gehen und sauffen/ würde das uns gefallen/ daß wir ihm den Taglohn gegeben/ oder geben solten? Würde das nicht ein Betrüger seyn und uns erzürnen? Gott der grosse Himmels-HErz und König dingt uns/ daß wir Ihm des Sonntags sollen den ganzen Tag heilig halten/und in seinem Weinberg gutes thun; solte Er das angenehm halten und ohne Zorn bleiben/ wenn wir Ihm einen guten Theil des Tages abstehlen und vor uns halten? Also gedencke/ daß du den Tag des HERRN hoch und heilig haltest. Sechs Tage sind dein/ vor dein Werck zu beschicken/der siebende/ einer auß der Wochen/ das der Sonntag/ ist des HERRN! Ist dennach dieses recht und gründlich nach der Christlichen guten Lehr in unserm Kayserl. Edict etlich mahl gesetzet/ der Feyer soll den ganzen Tag wahren/ der ganze Tag soll geheiliger seyn/ und so weiter. Daß aber die Libertiner und Sabbath's-Störer solches in der Menschen Freyheit geben/ den Sabbath ruhen oder arbeiten/ ist die Menschen zum Herrn des Sabbath machen/ GOTT seine Macht benehmen/ und grund falsch. Was erzehlet wird/ daß in voriger Zeit die Engländer nur einen halben Tag zur Feyer wollen anwenden/ ist eine ohnrechte sündliche That erzehlen/ wie es *D. Danhavv.* *D. Scherzer.* und andere/ an obangezogenen Orten erwiesen. Und daß der Englische *Joh. Spencerus* spincirt/ als fehleten diese unsere Lehrer erbärmlich von dem ganzen Sabbath zu heiligen/

gen / das sind seine ungöttliche Grillen. conf. D. J. B. Carpz. Tugend: Spr.
p. 942.

§. 2. So viel die Lustbarkeiten betrifft / so sind 1. alle äppige / ärgerliche /
liederliche und sündliche Lustbarkeiten ohnstreitbar / als unheilige Werke /
verbotten. Dahin gehören / die garstige Schnacken und Vossen / Buhlen-
lieder / so dann die Lüste in Fressen und Sauffen / und dergleichen. Dañ 2.
alle solche / ob sie schon sonst auf andere Tage erlaubet / welche uns von
aller Andacht und Heiligung / von allem Trost und Erbauung ganz und
gar abführen / oder doch auch auf den Feiertag bey gottseligen Herzen är-
gerlich sind / als Tanzen / Charten / und Würffelspiel / Regeln / Ja-
gen / Herzen / Fischen / wie dann in unserm Fürstl. Edict, und in der Fürstl.
Erklärung über die Kirchen: Ordnung anno 29. solche verbotten / und nah-
mentlich auch das Regeln in dem Fürstl. Edict. de anno 32. davon der hoch-
berühmte tapffere Theologus D. Geier, gewesener Chur Fürstl. Hoff: Predi-
ger zu Dresden ad Dom. XVII. p. 682. seiner Postill / Zeit und Ewigkeit
genant / nicht anderst statuiret und hält / als was mehr benennete Sabbath-
Predigt D. Menzers vorstellt / wann Er D. Geier sagt: Daß bey Charten-
und Würffelspiel (also auch Regeln) und anderen Kurzweilen / da der ganze
Mensch von innen und von aussen übrig zu thun hat / ein Christliche Sonn-
tags: Feier oder gute Neben: Andacht statt haben könne / kan ich gewißlich
noch nicht zusammen reimen. Wie dann nicht ohne Ursach die Keyser / Leo
und Anthemius, a. 469. allerley Wohlhust und Lustbarkeiten auff die Sonn-
tag verbotten haben / Codice Justiniani de feriis [1.3. T. 12.] Daher zu ver-
wundern / daß *Toletus* und andere einige Papisten vorgeben / man könne
wohl nach dem Gottesdienst Jagen / ums Geld schreiben / parthieren /
schlachten und Fleisch verkauffen / und so weiter. Welches Gottes Wort
und der Heiligung dieses Tages ganz zu wider ist. Darum *Ludovicus Gra-
natenensis* besser unterrichtet / solche vor Sabbath- Schänder hält / welche den
Sonntag mit Charten / Bretspiel / Würffeln und dergleichen zubringen /
p. 232. 233. dergleichen thut auch der discretus Catholicus.

§. 3. Hergegen sind doch erlaubet alle solche Ergöglichkeiten / welche
ohne Sünde und mit Erbauung / Trost / Ermahnung / Unterricht und guten
Gedanken können verrichtet werden / als Zusammenkänfften unter guten
Freunden / und dabey allerley erbauliche Rede zu pflegen. Dahin wir auch
das spazieren gehen / spazieren fahren / und dergleichen / ziehen und referi-
ren / dafern solche dahin gemeinet / daß nicht nur des Leibes / erlaubter mas-
sen / gewartet / frische Luft geschöpffet / die Kräfte des Leibes zu erquickten /

R

sondern

sondern auch das Gemüht durch Betrachtung göttlicher Werck und Wiederholung der Predigt oder sonst andern guten und erbaulichen Gesprächen/ von aller ley vorkommenden wichtigen / geistlichen und göttlichen Dingen erfreuet und ergähet werde. Davon eben so judiciren vorangezogene Theologi beneben *D. Danhavvero* und andern. *D. Gerhardus* sagt Tom. III. p. 137. §. 126. Bedencke/ daß du den Tag des Sabbath's heiligest/ spricht der Herr: Nicht daß Er die abergläubische Jüdische Tag-Haltung wolte bestärcken/ sondern daß Er uns lehre und erinnere den NB. ganzen Tag heilig halten und mit heiligen Wercken zubringen; dann der gemeine böse Gebrauch ist/ ein Klein Stäck des Tages zum Gottesdienst verwenden/ das übrige aber des Tages / entweder der faulen Ruh / oder Tänzen / oder Gastereyen geben. Darum gedencke/ daß der Tag und nicht nur etliche Stunde des Sabbath's sollen geheiligt werden. p. 149. §. 142. wiederholet Er dieses/ daß der Sabbath's Tag soll mit heiligen Wercken zubracht werden / und alle hinderliche Arbeiten ruhen. *D. J. B. Carpzov.* als Er in seinen Tugend- Sprüchen sechs starcke Motiven und Ursachen angeführt auß dem Spruch Exod. 31. p. 939. exclamirt und spricht: Hilff GOTT! Was sind das vor Motiven/ ach lieber Christ/ gehe um Gottes Willen in dich/ und bedencke / daß du es in Ewigkeit nicht verantworten kanst / wann du nicht den NB. GANZEN heiligen SABBATH allein deinem GOTT lässest/ der diese Heiligung von dir begehrt / und p. 943. Und zwar den ganzen Tag; anders als viel im Pabstthum/ und *Navarrus* meynet Manual. c. 13. n. 15. daß es mit einer Mess gnug sey.

§. 4. Sagestu/ es muß ja doch ein Unterscheid seyn zwischen dem Jüdischen und Christlichen Sabbath / und die Christen so hart nicht angestrengt werden/ massen ja Christus selbst auf den Sabbathtag zu Gast gewesen / und Luc. XIV. in eines Obristen der Phariseer Haus das Brod gessen. Desgleichen auch auff Sabbath's Tage mit seinen Jüngern gereiset. Und ist dahero gemein unter den Christen / daß nicht nur die Posten und Postwagen Sonn- und Werktags gehen/ sondern auch ohn Unterscheid gereiset wird. Und in unserm Hessenland überall in den Städten und sonst das ordentliche Schiessen nach der Scheiben/nach gehaltenem Gottesdienst gehalten und vergönnet wird. Es scheint auch / daß Lutherus in seiner Catechismus - Erklärung nichts mehr zur Heiligung des Sabbath's erfordert/ als nur ein- oder andermahl die Predigt hören.

§. 5. Darauff ist die Antwort / daß freylich der Unterscheid seyn und bleiben muß/ zwischen uns und den Juden/ wie schon droben gesagt. Allein

das

Das Gebott von der Heiligung des Sabbath den ganzen Tag über / bindet uns alle / und ist das morale, die beständige Lehr / nach dem dritten Gebott / daß ein Tag auß sieben soll geheiligt seyn / dabey muß es bleiben. Was Christi Brod essen betrifft / wann du / sagen wir mit *V. Geiern*, auch so das Brod in eines andern Hauß issest und so zu Gast gehest / wie der Herr Jesus; daß du mäßigst issest und trinckest / bey einer nothdürfftigen Mahlzeit / (wie dann da kein Überfluß kan gewesen seyn / weil die Phariseer auff den Sabbath nicht kochen dörfen / sondern nur vermuthlich entweder einige Kalte oder in Backofen von vorigem Tag her noch warm gehaltene Speisen auffgetragen) und dabey mit so erbaulichen Reden umgehest / als Christus gethan Luc. XIV. so hat es kein Bedencken / und wird solche Gasthaltung nicht getadelt noch verboten. Eben also verhält sich auch mit dem löblichen Frost- und Lehr- vollen Reisen des Heylands. Was aber unsere Reise anlanget / da hat sich ein Jeder zu präsen / was Er vor Reisen thue? Ob sie nothwendig und erbaulich? Oder verwegen / gewinnstüchtig und läderlich sind? Rechtschaffene gewissenhafte Christen reisen nicht auff die Sonntag / es sey dann in Noth und Ampts- Sachen. Und was so ohne Unterschied mit den Postwagen vorgehet / ist gewißlich nicht allerdings löblich / und daher in ein gut Exempel zu ziehen. Wohl were es / daß die Postwagen zum wenigsten ins gesamt müßten und könten an dem Ort den Sonntag bis auff Mittag seyn / wohin sie den Sonnabend anlangen / und dann doch die übrige Zeit auff der Post mit guter Andacht zubrächten / das were löblich und recht. Solte aber die Reiß nicht zu ändern seyn / so haben doch alle solche Reisende der Heiligung des Sabbath nicht zu vergessen. Unser auff die Sonntag nach der letzten Predigt erlaubtes Scheiben- Schiessen / gibt ebenso wohl auch Nachdencken / was die alte löbliche Fürsten / und deren so geist- als weltliche Rähte zu solcher Bergünstigung und Ordnung mag bewegt haben? Und wird solches an andern Orten in den Werktagen angestellt. Doch macht man ein billichen Unterscheid / unter dem Schiessen selbst und unter dem läderlichen Leben / so dabey mit Sauffen / Trummeln / Regeln / Würfeln und dergleichen Aergernissen vorgehet. Dieses ist ja nicht zu billigen. Genes aber in so weit zu entschuldigen / als es auff ein Noth- und defensions- Werk gesehen / die Bürger und Unterthanen zu exerciren / künfftig zur defension und Schützung des Vatterlands zu brauchen / und denn daß solches ohne einkigen Abbruch des öffentlichen Gottesdienstes in der Stille und ohne Tumult / den Sommer in den langen Tagen gegen Abend / um 4. Uhr / da schon der Feiertag guten Theils sein Endschaft erreicht /

reicht/angestellt und vorhero alle solche Schützen dem Gottesdienst beyge-
wohnet haben. Solten aber diese Schützen um deswegen zu Haus und
von dem Gottesdienst bleiben / daß sie ihre Getwehr zu recht machen / die
Röhre buzen / laden und zurichten / so handeln sie wider Gottes und der
Obrigkeit Gebott und Ordnung / darum hierinnen behutsam zu gehen / und
das Gewissen nicht zu beschweren. Deswegen / den Mißbrauch zu meiden/
besser auffer dem Feyer tag das Schiessen anzustellen were. Auffer dem Miß-
brauch lassen wir es hingehen / und fähren an / was in dem Scheiben-Schieß-
sen / die Thur- Sächsische Kirchen-Ordnung meldet: Nach dem auch
die Schützen- Höfe / Schiessen und anders / so darbey getrieben
und auff die Feyer- Tag angestellet / die Predigt Gottes Wortes
hefftig verhindert / und aber die Sonn- und Feyer- Tage nicht um
solcher Sachen willen / sondern vornehmlich zum Gehör Gottes
Wortes verordnet / soll jedes Orts Obrigkeit diese Verfügung
thun / damit die Schützen- Höfe / Schiessen und dergleichen / sie
werden um Pfingsten oder sonsten im Jahr gehalten / also ange-
stellet / daß sie nicht unter der Predigt gehalten / sondern dieselbe
hierdurch unverhindert bleiben / noch das Volck von Gottes
Wort und von der allernützlichsten und nothwendigsten Predigt
des Catechisimi abgehalten werde. Und dann ferner: Wann in un-
serm publicirten general- Decret die Schützen- Höfe und Schiessen
nicht verbotten / sondern allein dieses verordnet / daß dieselben nicht
vor Endung der Vesper geschehen / als lassen wir es bey solcher
Anordnung / und daß deinem Erbietten nach alles Pancken / Blas-
sen und Tangen dabey eingestellet werde / bewenden.

§. 6. Was Lutherum anlanget / ist es ja nicht die Meynung / daß mit
Anhörnung einiger Predigt die ganze Heiligung des Sabbaths verrichtet/
und nach gehörter Predigt der Feyer ein Ende habe. Dann es heist hier/
dieses / (Gottes Wort hören) soll man thun / und das ander / (Gottes
Werc denselben Tag auch auffer der Predigt bedenecken / erkennen / loben
und preisen / Gott zu Haus anruffen / und seinen Kindern das Geseß
schärfen) soll man nicht unterlassen. Beydes ist Gottes Wort / so Luthere-
rus wohl verstanden und also auch gelehret. Dann Er hat niemahls und
nirgends gelehrt / daß nach der Predigt der Feyer ein Ende / und ein Jeder
wieder an sein Handwerc gehen soll. Sondern Er wil / daß man den Sonna-
tag soll Gottes Wort und die Predigt hören und NB. lernen. Das Ler-
nen geschiehet ja auch / wann man das gepredigte / und in der Kirchen ge-
hörte

hörte Wort zu Haus wiederholet / betrachtet / zu Herzen fasset und behält. Wie Er dann in seinem grossen Catechismo die Erklärung gibt und spricht: Den Sabbath heiligen / ist heilig halten. Heilig halten ist den Sabbath / oder Sabbaths, Tag mit heiligen Worten / Wercken und Leben zubringen. p. 425. Form. Conc und ferner: Dieser Tag soll dir heilig seyn. Er wird aber entheiligt / wann du gemeine Arbeit darinnen thust. Also muß man / sagt Er ferner / diesen Tag allein mit heiligen Dingen zubringen / und so weiter. Wie ebenmässig solches der berühmte *D. Danhawver* in gewissen Stücken anführet / was man auff solchen Tag gottselig thun soll. Lutherus ist nicht der Meynung / daß der Sabbath zur Wohlhust und schändlichem Müßiggang / oder Überfluß verordnet sey / sondern von wegen unser Seligkeit / und um der Ehre Gottes willen / Tom. VIII. Witteb. p. 189. f. 2. Der alte *Chrysostomus* Homil. de Lazaro, daß man auch zu Haus fleißig in der *H. Schrift* lese. Homil. 3. de Lazar.

§. 7. Gleichsehr wollen die Libertiner und Sabbaths-Stürmer / sich auch auff Lutherum beziehen / ihrem ärgerlichen Vorgeben ein Farb anzustreichen / da doch fundbarlich der theure Mann ein anders lehret / ohne was Er in seinem ersten Schreiben / da Er noch hart im Papstthum gestockt / auß solcher Finsterniß geschrieben / wie sie dann anführen / was Er Tom. I. Jenenl. f. 242. fac. 2. gesagt: *Gott* habe im *N. T.* die leibliche Ruhe der Christenheit nicht gebotten / auff die Sonntag / wie der Apostel an die Coloff. II. davon zeuge. Allein 1. bleibt Lutheri Lehr und Meinung / wie angeführt / auß seinen letztern Schriften gewiß / da man sonderlich und am allermeisten auß seine Catechismus-Bücher und Lehr / als libros symbolicos zu sehen / auß welchem grossen Catechismo wir / besagter Weiß / berichtet werden / daß *Gott* die heilige Ruh gebotten / sollen wir aber in *GOTT* ruhen / so müssen wir auch von allen solchen Arbeiten ablassen / welche der geistlichen Ruh Abbruch thun. Vors 2. Ist dieses opponirte Zeugniß eben auß solchen ersten Büchern / von welchen *Niclas von Amndorff* in seiner Vorrede außdrücklich notirt, daß Er darinn noch viel Papisterey habe / namentlich von des Pabst und der Bischoffen Gewalt / und so fort / dahin auch diese vermeinte Kirchen-Macht zu ziehen / daß es bey dem Pabst und dessen Bischoffen stünde / Gebott und Verbott zu thun im dritten Gebott nach belieben / und were von der leiblichen Ruh kein Gebott im *N. Testament* / sondern der Sabbath were einzig und allein angeordnet / daß das rohe Volck solte unterrichtet werden / wann wir allesampt gleich gelehrt weren / so dürfften wir arbeiten wie

wie man wolte. So Er im Pabstthum gelernet. Deswegen *D. Danhavvæ-*
rus beklagt in seiner Catechismus-Milch/ daß man im Anfang nicht alles/
 was die Papiſten auff die Sonntag eingeführet / auff einmahl abschaf-
 fen können. Lutherus redet und ſchreibet in ſeinem gröſſen Catechiſmo gang
 anders/wann Er ſpricht: Wann du auch alles wiſteſt/was in Gottes Wort
 ſtehet/ und darinnen alle andere übertreffeſt / ſo iſt doch vonnöhten / wider
 des Teuffels Gewalt / daß du dich mit Gottes Wort / im Herzen/ Mund
 und Ohren verwahreſt/ und alſo ſolches betrachteſt und faſſeſt. Darum iſt
 es nicht gnug / ſagt Er/ daß du Gottes Wort höreſt / ſondern du muſt auch
 ſolches gehörte Wort faſſen / lernen und verwahren. Wieder ſpricht Er:
 p. 428. Es ſey ein böſe Gewonheit/ der Jenigen/ welche meynen/ wann ſie
 des Sonntags ein Meß oder Evangelium gehört / ſo ſey ſchon dem Sab-
 bath ein Vergnügen gethan. p. 425. Und das war auß dem Pabſtthum:
 Darum wil Er haben/ daß man auff den Sabbath Gottes Wort und hei-
 lige Werk ſo tractire, und ſich darinnen dergeltalt übe/ daß man ſein Leben
 darauß beſſere. Deswegen allein auff ſolchen Tag heiligen Dingen abzu-
 warten ſey/p. 425. Dann obſchon ſolches alle Tag ſolte geſchehen/weil aber
 nicht Jedermann darzu Zeit kan haben auff die Werke-Tag / ſo ſeye ein
 Tag in der Wochen darzu vor die ganze Gemein verordnet. Welches weit
 anders lautet/ als jenes genommen auß dem erſten Tomo Jenenſi, ohne daß
 nicht ſchlieſſet / das Verbott vom Arbeiten auff den Sonntag wird nicht
 im Neuen Teſtament geleſen/ alſo iſt es auffgehoben. Er Lutherus ſelbſten
 ſpricht Tom. IV. Alt. p. 610. es ſey ein Tag nöhtig in der Wochen/ daß man
 ruhe von der Arbeit und Müſſe habe/ Gottes Wort zu hören und zu lernen.
 Und Tom. V. Jenenſ. Germa. daß man einen Tag in der Wochen ſtill halte.
 Das übrige ſtößet auch an/ daß der Sabbath einzig und allein vor die rohe
 Leut zu lehren angeordnet/machen die Moral-Gebott alle Menſchen angehen/
 Gelährte und Ungelährte. Und was ſie weitläufftig anführen auß Tom. III.
 p. 41. und 43. auß Tom. IV. und Tom. VII. iſt ganz vergeblich und im ge-
 ringſten nichts unſer Lehr zuwider geredet oder gelehrt/ ſonſten muſte Luth-
 erus wider ſich ſelbſten ſeyn. Darum eben ſolches *D. Calovius* auß dem Tom.
 IV. Altenb. p. 610. in dem Comment. über die Epist. an die Coloffer vor unſer
 Lehr anführet / da *D. Luther* zeigt wie der Sonntag nöhtig ſey / daß wir
 ruheten / und Gottes Wort lerneten / ſo Er beyſammen ſezet. So
 viel von Luthero erwieſen / daß uns ſelbiger gar nicht entgegen ſey. Und ſo
 iſt es auch mit den vielen angeführten Zeugniffen mancherley berühmter Leh-
 rer

er unfer Religion/da man sich nicht entblödet/ eine groffe Menge Nahmen ohne Nachtruck über ein Hauffen zu führen. Davon sonsten.

§. 8. Und weil sich im Gegentheil sonderlich auff drey Sprüch Pauli bezogen wird/als Rom.XIV. 5. Gal.IV.10. Coloff.II.16. so wollen wir derselben Wort selbstn hören/ und Achtung geben/ was Paulus damit wolte und lehre. Rom. XIV. 5. heist es: **Einer hält einen Tag für den andern/der ander aber hält alle Tag gleich. Ein jeglicher sey seiner Meinung gewiß.** Zur selben Zeit/da Juden und Heyden zum Christenthum bekehret worden/ gab es von dem Ceremonial-Gesetz und Christlicher Freyheit unterschiedliche Meynung und Gedancken. Die auß dem Judenthum kamen/wolten das Ceremonial-Gesetz noch halten/ auch auß den Heyden konten sie sich nicht alle darein schicken/ wann sie höreten/ Gott habe dieses und jenes zu essen verbotten/ diese und jene Fest- und Feiertag verordnet/ wie solches alles solte abgeschafft seyn und nichts mehr gehalten. Darum/ wann einer den Articul und Lehr von Christlicher Freyheit nicht fassen konte/ der hieltte einen Tag höher und heiliger als den andern: Welcher aber das Christenthum und dessen Freyheit besser verstunde/ hieltte alle Tag gleich/ und machte kein Unterscheid nach dem Levitischen Ceremonial-Gesetz. Da sagt nun Paulus / man müste das so gehen lassen zur selbigen Zeit/ bis die Schwachen besser unterrichtet wärden/ doch solte keiner etwas wider das Gewissen und im Zweifel thun / sondern ein Jeder solte seiner Meinung gewiß seyn / weil das / was nicht auß dem Glauben oder Gewisheit des Gewissens herkomme / Sünde sey v.23. Da ist ja der Wochen-Feiertag oder das Gebott vom Sabbath selbstn/nicht aufgehoben / ohne was dabey vom siebenden Tag / als Sonnabend und andern Ceremonial-Umständen gelesen wird.

§. 9. In der Epistel Gal. IV.10. lauten die Wort also: **Ihr haltet Tage und Monden / und Feste und Jahrzeiten.** Das wolten die falschen Aposteln / die vorgaben / man müste sich noch beschneiden und das Ceremonial-Gesetz halten / und also den siebenden Tag oder Sonnabend nohtwendig zum Sabbath behalten / wie nicht weniger / die Neumonat/ den 1. und 7. Monat/die drey vornehme Feste/ Ostern/Pfingsten und Lauberhütten / das Hall Jahr und so weiter. Solche alle wären nöthig zur Gerechtigkeit und Seligkeit. Allein das verwirfft und strafft Paulus / als welches der Gnade durch Christum und Christlicher Freyheit zuwider. Welche Lehr Pauli wahr ist/und unser Lehr im geringsten nicht zuwider. Daß sie im Gegentheil aber sagen: Die Ruh von der Arbeit am Sabbath

Sabbath sey ein Ceremonial/und also auch solch Gebott von leiblicher Ruh mit hin auffgehoben / solchs ist falsch / es bleibt dannoch feste / sechs Tag soltu arbeiten/und am siebenden Tag in der Wochen/als am Feyertag/von der Wochen Arbeit ruhen/ sagt Lutherus Tom.IV. p.610. Und wann das feyern und ruhen von solcher Arbeit Jüdisch were / hetten es die Christliche Keyser und Bischoffen nicht befehlen können in der Christenheit.

§. 10. In der Epistel an die Coloss.II.16. redet Paulus also: So laß set nun Niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Tranck/ oder über bestimmte Feyertagen / oder Neumonden oder Sabbather. Das folget auß dem / wenn das Ceremonial-Gesetz auffgehoben/ so sind wir davon frey im Gewissen. Daredet der Apostel nicht von dem Moral-Zucht- oder Lehr-Gesetz / dahin das Gebott vom Sabbath gehöret / daß in der Wochen ein Tag soll dem HErrn seyn: sondern von dem Ceremonial-Gesetz/daran wir nicht mehr verbunden seyen/und folglich die Gebott von gewissen Speisen und Tranck/so dann von gewissen Feyertagen nicht zu beobachten/darob ein Gewissen zu machen. Die abgeschaffte Sabbather sind nicht der Wochentliche Sabbath ins gemein damahls abgeschafft / sondern die Jüdische Sabbather / welche als Vorbilder bey der Ankunfft Christi ihr Endschaft erreichen / und also auch der Sabbath/welcher in Lutheri Auslegung ist der Sonnabend. Es waren im Alten Testament gewisse Speisen / als unrein verbotten/ Lev. XI. und den Nazareern der Wein verbotten. Num. VI.2. Es waren auch mancherley Sabbathen im Alten Testament / Jahr- und Monatlichen / welche nun als Schattenwerck auffgehört. Davon redet der Apostel.

§. 11. Und nach dem nun offenbar / daß der Apostel von solchen Tagen redet / welche den Juden zu feyren im Alten Testament anbefohlen gewesen/ wie schließt man dann auff solchen Tag/ der im Neuen Testament von den Aposteln vor die Christliche Kirche zu feyren / verordnet worden? Jene Tage sind auffgehoben/ und dieser heilig gemacht bey uns Christen zum heiligen Feyer. Darum ja nicht zu dencken oder zu sagen: Der Apostel wil nicht/ daß jene Tage uns binden sollen/um dieselbe feyerlich zu halten/ oder darüber ein Gewissen zu machen/ also wil Er auch den Sonntag nicht feyerlich gehalten haben in der Christlichen Kirchen / und kein Gewissen zu machen auff die Sonntag gemeine Wochen Arbeit ärgerlichst vorzunehmen/ das sey fern von allen Christlichen Herzen!

§. 12. Sprichstu/ es sey im Keyserlichen Gebott l. omnes. 3. C. de feriis, erlaubet / auff dem Feld die Sonntag über zu arbeiten. Antwort / Nocht arbeiten

arbeiten sind erlaubt / so erklärt *D. Gerhard* diß Keyserlich Gebott. Tom. III. p. 150. Und da solche Erlaubniß / von Constantino M. geschehen / mißbrau-
 chet worden / hat der Keyser Leo Constitut. 53. 54. solche auffgehoben und
 befohlen / daß jedermann soll am Sonntag feyren. Carolus M. hat gar ein
 Straff auff solche Arbeit gesetzt / *opera servilia*. Und so lehren auch die Con-
 cilia, und Gregorius M. Epist. l. 21. c. 3. wil / daß man von irdischen Arbeiten
 ablasse / *cessandum à labore terreno*.

§. 13. Sie führen *Hieronymus* an / welcher zeuget / daß zu seiner Zeit /
 wann der Gottesdienst verricht gewesen / die Christen die übrige Zeit mit
 Arbeit zubracht / und die Nonnen / welche unter *Paulæ* Aufsicht gewesen /
 hetten nach verrichtetem Gottesdienst / wann sie nach Hauß kommen / ge-
 nâhet und Hembder vor sich oder andere gemacht. Tom. I. p. III. II 5. Darauß
 wird geantwortet 1. *Hieronymus* erzehlet an diesem Ort / was die Closters-
 Jungfrauen / welche in drey Hauffen seyn getheilt gewesen / gethan / so wol
 am Sonntag / als in der Wochen. Auf den Sonntag seyn sie in die Kirchen
 ordentlich und miteinander gangen / daß ein jeder Hauffen ihrer vorgesezten
 Mutter gefolget; wann sie dann wieder nach Hauß kommen / hetten sie ih-
 rem Beruff abgewartet / *operi distributo instabant*, und was ihnen vorge-
 legt / gethan. Das erzehlet nur *Hieronymus*, gibt darüber kein Gutachten der
 Kirchen. Es mag doch vors 2. *Hieronymus* wohl auch in der irrigen Mey-
 nung gewesen seyn / daß solches nicht verbotten / wie wir droben q. V. ange-
 hört / daß Er in dem Irrthum gestanden / *Paulus* habe auff die Sonntage
 Teppich gemacht / und dannhero erlaubet / daß dergleichen stille Arbeit /
 als Hembder nähen / wohl vorzunehmen sey / weil dabey auch mit Singen
 und guten Gedancken könne fortgefahret werden. In welcher Meynung
 wohl einige von unsern vornehmen Lehrern sind / die doch mit den Libertinern
 nichts zuthun haben / sondern ihnen widersprechen in den Principal-Puncten.
 Vors 3. erzehlet *Hieronymus*, was im Closter geschehen und den Nonnen er-
 laubet worden / nicht aber / was Grund hat in *H. Schrift*. *Augustinus* aber /
 welcher fast eben zu solcher Zeit gelebet / und andere angeführte alte Lehrer
 zeugen / was heiligst in der Kirchen verordnet / und das dem Feiertag aller-
 dings gemäß sey. So sagt *Augustinus* serm. 251. Deswegen ist den Chris-
 ten befohlen / daß sie in den *H. Festen* / sonderlich aber auff die Sonntag
 Müsse hetten und von irdischen Geschäften abstünden / *à terreno nego-
 tio vacarent*. Eben derselbe spricht *de X. chordis* c. 3. Wann die Jüdischen
 Weiber nichts anderst thun wolten / als tanken und ihres Leibes pflegen / so
 thäten sie besser / sie nehmen dafür eine Runckel / und spinneten Garn / das
 wäre

wäre unter zweyen Ubeln das beste. So D. Danhaver gegen die Juden anföhret. Lact. Catech. Über dieses ist vors 4. in acht zunehmen/ daß Hieronymus nicht rede von schweren / öffentlichen / ärgerlichen / und der Gottseligkeit ganz hinderlichen Wercken / sondern von solchen stillen Lust- und Recreations-Wercken / als Nähen und dergleichen / welche als ein Lust-Werck bey denen vergönnt worden / welche doch ihrer Andacht im Singen / gottseligen Gesprächen / innerlichem Beten und guten Gedancken auff Anstalt ihrer vorgesezten Müttern und Auffseherinnen dabey abwarten können: Welches dahin möchte gezogen werden / wann einige von unsern gottseligen Lehrern gleichfals davor halten / dasern der gröste und meiste Theil des Sonntags in Gottesfurcht und Heiligung sey zubracht / könnte auch wohl eine Recreation und Ergehung verstattet werden. Welches wir dann nicht bloßhin verwerffen / massen schon droben §. 3. von Spazieren und dergleichen Recreationen etwas gedacht worden / nur ist darinnen behutsam zu gehen / daß man die Ergäkung und Erfreung des Gemüths nicht zu weit extendire und außdehne / und unter solchem Vorwand allerley ärgerliche und der Gottseligkeit hinderliche Spiel und Lustbarkeiten einföhre. Darum so läßt sich nicht von des Hieronymi Bemerkung auff die Erlaubung allerley Arbeiten und Lustbarkeiten auff die Sonntag / auch nach gehaltener Predigt / schliessen und argumentiren. Die sicherste Meynung ist / daß man sich an Gottes Wort halte / welches keine Arbeit verstattet am Ruhe-Tag / auch nicht vom halben / sondern bloßhin vom Tag redet / wie im Alten / so im N. Testament / und wie dorten der Sabbath heist ein Tag des HERRN / der dem HERRN heilig gehalten werden soll / also auch hier im N. Test. Solten doch die Ergäkungen so gethan seyn / wie droben gemeldet / daßes Werke seyen der Christlichen Freyheit gemäß / und die die Andacht und Gottes Ruh im Herzen nicht zerstoren / auch weder Aergerniß noch Unruh / Ohnlusten und Beschwerden machen / weniger einige Sündlich- / Schäd- und Schändlichkeit bey sich haben / so ist darinn wohl etwas nachzusehen / wie dahin D. Menzgers / D. Joh. Ad. Osianders / D. J. C. Dürrens / und anderer unser Lehrer Gedancken und Schrifften zielen / welches in denen von uns vielmahls angezogenen Schrifften zu ersehen ist. Dabey doch außser dem / was Christliche Obrigkeit auß wohl überlegten Ursachen in gewissen Massen erlaubet / gar im geringsten nicht zu gehen / um daß nicht das rohe Volck zu grösserer Ungebähr / profanation, Entheiligung und sündlichem Wesen / Anlaß nehme.

§. 14. Einige machen solche Schrancken in der Lustbarkeit und Ergänz-
 hung/ 1. Muß alle Entheiligung / fleischlicher Muhtwillen / Fleisches Lust
 und dergleichen Barstigkeiten fern seyn. Vors 2. Soll keine Lustbarkeit
 verstattet seyn/ vor oder innerhalb des Gottesdiensts/ sondern allein/wann
 der Gottesdienst allerdings und völig verrichtet ist. 3. Müssen es solche
 Lusten seyn/ welche auch die Krafft / Frost und Licht des gehörten Worts
 nicht wieder dämpffen / zerschlagen und auflöschen / sondern/ daß es solche
 und dergleichen seyen/ die mit der Heiligung des Sabbaths stehen können/
 Exod. XXIII. 22. und nach dem Exempel des HErrn Christi gerichtet seyen/
 wenn Er entweder außgangen oder mit andern Brod gessen / dahin das
 Exempel Esdrae gezogen wird Nehem. VIII. 12. Welche Schrancken gut
 sind / wann es darinnen bleiben könnte: Denn/ wie schon gedacht / was so
 kan seyn / wie Christi Leben und Wandel / auffer aller Entheiligung und
 Sündlichkeit ist.

§. 15. Weil es aber fast nicht zu hoffen ist/ daß das gemeine / sonder-
 lich junge lösterne Volck/in solchen Schrancken kan gehalten werden / so
 gehet der eifferige *Theophilus* Großgebauer / gewesener Pfarrer bey S. Ja-
 cob in Klostock / in seiner Wächter-Stimm / ganz hart und hefftig gegen al-
 le die/ welche am Sonntag erlauben entweder zu arbeiten / oder zu tanzen/
 Kirnessen zu halten/ und dergleichen/ so gar/ daß Er auch kein Spazieren
 gehen/ Hochzeit machen und dergleichen / verstaten wil/ welches dann gar
 zu hart/ und wider solche Christliche moderation und Freyheit scheineth/ das
 von bishero gedacht. Und lassen wir es allerdings bey dem / was auß D.
 Menkers S. Predigt und andern Schrifften in gründlicher und billicher
 moderation ist angeführet worden. Der die Heiligkeit des Christenthums
 suchende Großgebauer fasset so seine Wort und Straff: Predigt p. 263.
 Wir erkennen keine Christliche Freyheit/ die uns von der Ruhe in
 GOTT und von dem Dienst Gottes abführet: Sondern sagen
 vielmehr / daß wer da lehret / daß die Christliche Freyheit zu ge-
 be / am Tage des HErrn Hochzeit zu machen / Jahrmärkte zu
 halten/ Kirnessen anzustellen/ Last zu tragen / Spazieren zu ge-
 hen oder zu fahren / zu tanzen / zu spielen und zu zechen / daß dies
 selbe Lehrer das Volck verführen/ das Gesetz Gottes verkehren/
 und ihre Augen vonden Sabbathen des HErrn verbergen/ Ezech.
 XXII. 26. Dieses alles ist in gewissen Stücken und Massen wahr. Zechen/
 fressen und sauffen/ dahin auch die pompose Hochzeit: Mahl gehören / so
 dann

Die fünfzehende Frag.

Dann Kirnmessen / Tänze und Märkte sind nicht erlaubt auff den Sonntag / auch das spazieren gehen oder fahren / wann es entweder auß Uppigkeit und sündlicher Lust / oder mit Verhinderniß des Gottesdienstes / oder zu eiteler Belustigung in allerley unnützen / ungeziemenden und der Heiligung ganz frembden Geschwätzen und Kurzweilen / oder anderen übel lautenden Umständen geschiehet / ist böß und ärgerlich / und also gleichfalls verboten. Wann aber das spazieren gehen und fahren so geschiehet / daß einer allein vor sich / oder auch mit einem andern und wenigen mehr nach verrichtetem Gottesdienst / Leibs- und Gemüths- Kräfte zu erfrischen / außgeheth / daselbsten entweder bey sich gute Gedancken und Andacht hat im Feld / Garten und sonst / oder auch mit andern erbauliche und freundliche Reden und Discursen führet / sie seyen denn von geistlichen Materien / oder dem / was uns Gott zeigt auff dem Felde / oder sonderlichen Anliegen und Nöhten / oder auch von des Gemeinen Wesens Zustand / Wohlfahrt und Beträngniß / das ist nirgends in der Christenheit verboten / sondern nach der Christlichen Freyheit allerdings erlaubt und zugelassen / als ein Werck / dabey sich der Christlichen Freyheit und Erlösung von dem Jüdischen Joch in Freuden und Dancksagung zu erinnern / und freudig zu gebrauchen. Nur muß alles nach der Heiligkeit und Christlicher Bescheidenheit temperirt und gemässigt seyn / daß die Freyheit und Freudigkeit außser Sünden und Schande bleibe / damit freylich der edle Schatz / welcher selbigen Tag bey fruchtbarem Gottesdienst gesamlet / nicht durch unnütz Geschwätz / Zechen / und andere Eitelkeit wieder verschüttet / und die Freyheit zum Deckel der Bosheit gebraucht werde. 1. Pet. II. 16.

Die fünfzehende Frag.

Ist das nicht zu hart und Jüdischer Art / daß man sich den Sonnabend Abends vorher zur folgenden Sonntags-Feier schicke? So dann / daß die Eltern nach gehaltenener Predigt ihre Kinder examiniren auß der Predigt / und wenn sie nichts behalten auß der Predigt / sie nicht essen solten?

S. I. Nein!

Die fünffzehende Frag.

25

§. 1. **W**ein/ es ist dieses weder zu streng/ noch Jüdisch. Es bleibt der ganze Dienst ein freywilliger lieblicher Dienst / und ist hierinnen alles Christlich und wohl gemeynet/ und nichts/ das nicht bey vornehmen/ hochberühmten reinen Lehrern/ sonderlich bey D. Dieterichen/ und andern geistreichen eifrigeren Theologis, gelesen und gelehret wird. Darum dieses ganz löblich in dem Fürstl. Hesse- Darmstädtischen Edict verordnet / als ein von unsern alten Hessischen Theologis, gut/ heilig und nützlich befundene Lehr- Stück. Dabey doch gleichwohl der Unterscheid bleibet / daß ein anders sey / etwas auß gutem Herzen rahen / setzen / ordnen und bestimmen oder befehlen / als ein gut löblich/ nützlich und zur Heiligung des Sabbaths ganz bequem- und dienliches Werk: Ein anders aber die Gewissen ängstigen/ und etwas so gar nöthig halten und üben müssen/ daß ohne dasselbe weder der Sonntag geheiligt/ noch die Ehre Gottes befördert / noch auch der Seelen- Ruh / Trost und Seligkeit könne erlanget werden. Das Fürstliche Edict und mit demselben reine eifriger und gottselige Lehrer sagen und zeigen / ordnen und setzen in dergleichen Puncten / was gut nützlich / löblich und zum Sabbath dienlich ist/ was auch den Eltern zu thun gebühren wil. Daß aber ohne obgesetzte Stück Niemand mit gutem Gewissen den Sabbath heiligen könne / und damit die schwachen Herzen beängstigen / wird weder gemeldet noch gemeynet. Solche Anstalten/ Anzeigungen/ Lehr und Ordnung sind gut / und ist billich daß man dieselbe beobachtet. Und wer solche freventlich verachtet / der sündigt wider GOTT und sein Wort / und / wie Herr D. Carpzov. redet / ein Tod- Sünde / wann Er den Sabbath vorsehlich entheiligt.

§. 2. Die Vorbereitung ist nicht zu verwerffen / dann bey allen hohen geistlichen und göttlichen Wercken geschieht eine Vorbereitung / und ist Gottes Wille/ daß man sich zu folgendem heiligen Werk vorher so schicken soll/ und solches nicht nur im Alten Testament / da Gott sein Gesetz gegeben/ und dem Volck gebieten lassen/ sich darzu zu heiligen. 2. B. M. XIX. 32. so dann/ da Er die 70. Eltesten angeordnet/ und ihnen seinen Geist gegeben/ und zu dem Ende das Volck lassen zusammen kommen/ hat Er ihnen sagen lassen: Heiliget euch auff morgen/ 4. B. Mos. XI. 18. Und eben das mußte auch geschehen vor den Ostern auff den Rüsttag: Sondern auch im N. Testament/ wann wir wollen zum Sacrament des Altars gehen/ so sagt Paulus: Der Mensch prüfe aber sich selbst/ und also esse er von diesem Brod / und trincke von diesem Kelch. 1. Cor. XI. 28. Damit man

man nicht ohntwärdig esse und trincke / und also ein ohntwärdiger Gast sey? dergleichen ist / welcher den Leib des HERRN nicht unterscheidet / dencket / siehet und erkennet / was er vor ein hochwichtig Werck vor habe / dabey er sein Unwärdigkeit zu erkennen / und deswegen in grosser Demuht und devotion hinzugehen / hergegen und auff der ander Seiten Gottes Güte und Gnade gegen alle arme bußfertige und glaubige Sänder zu preisen / und in solcher Zuversicht und Glauben von dem Lamm Gottes / welches auff dem Altar liegt / zu genießen.

§. 3. Wie nun solches nicht zu hart und keiner Jüdischen Strenge zu vergleichen / daß wir uns vorhero prüfen / schicken / und selbstn wohl erkennen / ehe wir in den Beicht-Stuhl oder vor den Altar treten / oder daß die liebe Alten vor dem H. Christtag der Menschwerdung Christi / vier Advents-Sonntag und Evangelia zur Christlichen Bereitung verordnet / daß der grosse Advents-Herr bey uns mit Trost und Freude einkehre / und auff jeden Advents-Sonntag zu dieser und jener Andacht Anlaß geben / ohne Jüdische Strenge: Sondern es ist eine nöhtige / Christliche Liebe und heilsame Vorbereitung; also auch das nicht / wann wir uns zu dem heiligen Sonntag schicken / vorher uns bereiten und dencken / was uns auff den Feyertag zu thun von Gottes wegen gebühre und obliege: Daß wir uns vorstellen / was vergangen ist / und also entweder Gutes uns von GOTT erwiesen und geschehen? oder Böses von uns begangen? jenes zu rähmen / und dieses zu depreciren und abzubitten / in dem Vorsatz ins künftigt uns zu bessern. *D. Danhavver* lehret davon in seiner Catechismus-Milch part. i. p. 540. also: Man soll sich vor dem Sabbath recht bereiten / bey Zeiten aller Dienst, Arbeit sich müßigen / in Speiß und Trancß und anderer fleischlichen Wohlhüsten sich mäßigen. Sintemahl es die Erfahrung bezeuget / wer sich den vorigen Tag über ermüdet / oder sonst wohl bezechet schlaffen gangen / hernach den andern Tag geschickter zum schlaffen und schnarcken als zum Gottesdienst sey / und so weiter. Und gleich darauff: Heiliget euch bey Zeiten durch wahre Buß / in Betracht, und Wiederholung der Sünden / die man die Wochen über begangen / bittet sie GOTT ab / sehnet euch nach den Vorhöfen Gottes mit hertzlichem Verlangen.

§. 4. Daß die Eltern verbunden sind ihre Kinder sonderlich den Sonntag zum Gottesdienst zu halten / zu Haus zu examiniren und zu unterrichten / davon wollen wir den im ganzen Römischen Reich und sonstn berühmten

berühmten frommen Theologen / zeitigen hochbeliebten Oberhoff = Predigern zu Dresden / Herrn D. Spenern lassen reden / der in der Evangelischen Erklärung über Domin. XVII. p. Trin. p. 668. so lehrt und prediget : Doch soll solche Schuldigkeit des Vermahnens / Tröstens / Straffens und Unterrichtens nicht bloß den Predigern heimgewiesen werden. Sondern andere sind eben so wohl darzu verbunden. Hausväter und Hausmütter sollen auch auff diese Weiß den Sabbath heiligen / daß sie ihre Kinder und Gesinde mit NB. Wiederholung / Vorlesung / Befragung /c. zu erbauen suchen. Dergleichen findet man bey *Chrystomo* Homil. 5. in Matth. und andern Theologen / als bey *D. Danhavv.* in angezogenem Ort p. 541. *D. Osiand.* Theol. Moral. p. 405. bey *D. Müllern* in seiner Postill p. 1076. bey dem gottseligen *Herman.* über besagtes Evangelium p. 655. und sonst : Daß demnach auch hierinnen unser Fürstl. Edict ganz Christlich und gottselig redet mit diesen und andern wohlverdienten Theologis, und wird auch gar bey den Papisten / wie denn *Ludovicus Granatenfis* in seinem Catech. p. 230. solches lehret / gleichmäßiges befohlen / und der also genante discretus Catholicus erkennt / welcher ein Fürst in Hessen ist / der nicht wil benamt seyn / in seinem extract p. 142.

§. 5. Hier kan ich nicht vorbehey / auß der gottseligen Predigt *D. Balthasar Schuppens* / einige hierzu gehörige Wort anzuführen / zumahl darinnen / da Er sich auff die alte Feyer-Gewonheit beziehet / und in Hessen / ja hierin dieser Stadt geboren und erzogen / daselbsten seine Studia Theologica von den alten berühmten Theologis gefast / und / so viel diese Materien betrifft / so nachträcklich und eifferig an Tag legt / daß auch die Reformirten solche Predigt vor eine bewegliche / gottselige und reine Lehr-Predigt achten und rähmen / wie *D. Andreas Essenius* solche in seiner Dissertation vom Sabbath p. 281. einführet / und p. 287. nach angeführter Lehr hinzu setzet : Sic ille in reipsa patheticè, orthodoxè, piè. Die Worte des Herrn *D. Schuppens* hieher gehörige / lauten also : Wann vor Zeiten der Sonntag kam / und zur Vesper geläutet wurde / so wurden alle Krämer laden / alle Werckstätt / zugeschlossen. Die Eltern sagten zu ihren Kindern : Liebe Kinder / räumet auff / nicht allein im Hause / sondern auch im Herzen : Der Sonntag bricht an / GOTT helff / daß wir ihn mit heiligen Wercken / Zungen und Gedancken begehen. Darauß fiengen sie an zu beten / zu lesen und zu singen / und wann sie sich zu Bett legten / sagten sie : Hilff lieber GOTT / daß wir wohl ruhen / und morgen lustig seyn deins Wort zu hören. Wann

Die Morgenröht anbrach/hörte man in allen Häusern die Junge und Alte mit lauter Stimm beten und allerhand geistliche Lieder singen. Wann die Mutter ihre Kinder flechtete und schmückete/musste das Kind ein geistlich Lied singen/oder die Mutter sagte den Kindern etwas für auß Gottes Wort. Das sagt der eisserige Prediger auß der alten Gewonheit/wie es gehalten vor der Predigt/bald darauff kommt Er auß das/was in der Kirchen und bey der Predigt wert beobachtet worden. Und spricht ferner: Wann unsere Vorfahren in die Kirche kamen/fielen sie auß ihre Knie/beteten mit Thränen/siengen darauff an die Kirchen Lieder mit Andacht zu singen/und wann der Prediger auß die Cangel trat/so hörten sie zu wie die Falcken/und giengen nicht auß der Kirchen wieder her auß/bis daß der Segen gesprochen war. Und dieses Priesterlichen/oder vielmehr göttlichen Segens/trösteten sie sich die ganze Wochen über. Wann der Priester sagte: Der HERR segne dich und behüte dich/so nahmen sie Ihm diese Wort auß dem Munde und sagten: Der HERR segne mich und behüte mich &c. Nun kommt noch weiter/was die Eltern nach gehaltenen Predigt mit ihren Kindern zu thun schuldig sind und gethan haben. Er spricht: Nach gehaltenen Predigt begehrten sie von ihren Kindern und Gesind zu wissen/was sie in der Kirchen gehört und behalten haben. Ist ja eben das/was in unserm Fürstl. Edict enthalten und zu thun befohlen wird/und solches nicht erneuerlich/sondern schon auß dem alten Fürstl. Edict von anno 32. welches zweiffels frey mehrbelobter D. Schupp in Hessen/als in seinem Vaterland und zu selbiger Zeit lebend und dem Studiren ergebend/wird publicirt, gehört/und hernach im Truct/in der Hampelischen Truckerey repetirt, gelesen haben.

§. 6. Gleiche Andacht hat der discretus Catholicus catholicè bemercket und gelobet an zweyen jungen Reichs-Prinzen/welche sich an. 38. und 39. zu Genff auffgehalten/deren einer Evangelisch-Lutherisch/der ander Reformirter Religion beygethan/welche beyde/ob sie schon nicht beyeinander gewohnt/gleichwohl den ganzen Sonntag über grosse Andacht von sich sehen lassen/von Morgen an bis zu Abend die ganze Sonntags-Zeit mit nichts anders als mit singen/beten/lesen in der Bibel und andern geistlichen Andachts-Büchern zubracht/ohne daß sie gegen Abend ein promenade, wie Er redt/zu Fuß vor das Thor gethan zur recreation, p. 143. und wünschet/daß dergleichen im Pabstthum geschehe/an statt der Spielen/Gastereyen/Wollerey/und dergleichen ungeziemenden Dingen. p. 142

§. 7. Wer

5. 7. Wer dieses liest und höret/das es so zugehet/wie D. Schupp erzehlet/wer höret/das solche heilige Andacht Fürstliche Herzen eingenommen/und in der Liebe Gottes stehet/der wird finden/das sein Herz von Freuden waltet/über solche Gnaden: Gabe und innerliche heilige Nahrung/womit der H. Geist solche Herzen reget und weget; das muß ja ein erleuchter Fürst/ein gesegneter Hoff/eine von Gott geheiligte und gesegnete Stadt/Gemeinde/Dorff/Glecken und Haus seyn/wo eine solche hohe Andachts-Feyer eingeführet und gehalten wird. Dahero billich alle Geistliche/ Hohe und Niedrige/alle Lehrer/alle Christliche verständige Eltern/Väter und Mütter/sonderlich diese/als welche am meisten mit den Kindern umgehen müssen/dahin mit grosser Begierde und Eiffer zu sehen/wie ihre Gemeinde/ihre Häuser/Kinder und Gesinde zu solcher Andachts-Gewonheit möchte angeführet und bewogen werden. Sonderlich ist es leicht/wie denn Gottes Gebotte nicht schwer sind 1. Joh. V. den Kindern auff die Sonnabend bezubringen/wann der heilige Abend eingebrochen/und die Kinder nur zum Abend-Gebet kommen/das man sie nach verrichteter Gebets-Andacht frage: 1. Was jeko vor ein Abend sey? Was 2. morgen vor ein Tag? Was 3. jeko zu thun? Nemlich bey dem Schluß der Wochen zu dencken/was die abgelegte Wochen über der Herr vor gutes erzeiget? Was man dargegen entweder guts gethan? Oder unterlassen? Was etwa vor Sünde begangen und unrecht gethan sey? Das dieses 4tes in herzlichlicher Reu und Leid erkant und Gott abgebeten/vor das gute aber dem Liebhaber der Menschen demütigst gedancket werde. Es ist leicht/das man Sonnabends Abend das Sonntägliche Evangelium mit einer kurzen Erklärung und zur gottseligen Betrachtung nehme. Daran können die Kinder gar wohl und ohne Schwere gewöhnet/auch dazu angeführet werden/das sie solches alles wohl in acht nehmen und obiges examen beantworten können. Und dann ferner 5. zu fragen oder zu dencken: Was den Morgen als den Sonntag zu thun? Vor dem Gottesdienst? Bey wehrendem Gottesdienst in der Kirchen? Nach verrichtetem Gottesdienst zu Haus und des Tages? Und solches alles entweder nach unserm Fürstl. Edict, oder nach angeführter Lehr/sonderlich aber auß und nach den Worten D. Schuppii seel. Dein hellleuchtender Kirchen-Stern/der solchen Himmels-Schein und Glantz des ewigen Liechts von sich gibt! Dein seliger/lieber und bey Gott angenehmer Lehrer/der dieses bey seinem Auditorio oder in seiner Gemeinde kan erhalten! Ein seliger Hausvatter/ein gesegnete liebe Hausmutter/welche diese heilige Sabbaths-Gewonheit können erlangen! Da ruhet Gott/da wohnet

M

Gott/

Gott/ da singen und freuen sich mit uns die Engel Gottes/ da ist lauter Sengen/ Freude und liebliches Wesen / da ist Gottes Haus! Ich zweiffle nicht / es werde Gott einiger rechtschaffenen Lehrer Herz respective theils darzu erleuchtet/ theils noch künsttig darzu erleuchten/ antreiben und erwecken/ auch Krafft und Geist geben / daß sie dieses Werck mit Freuden und Eiffer angreifen und heiligst zu Erweisung des lebendigen hell-leuchtenden Glaubens-Lichts effectuiren. Dann so das möglich gewesen / wie ich weiß daß es geschehen ist/ daß einige Pfarrer auff dem Land ihre Zuhörer jung und alt/ und sonderlich das Weibes-Volck / darzu rühmlichst angeführet und gewöhnet/ allesampt zu rechter Zeit mit ihren Gesangbüchern bey dem Gottesdienst zu erscheinen/ daß ein jeder Weibs-Person/ mit den Männern gleichsam concertirend/ abwechsels-weiß auß ihren Gesangbüchern Gott lobet und ehret/ mit Singen und Beten/wie solte dann nicht möglich seyn/ in der Kinderlehr und von der Cankel Junge und Alte zu dieser höchst erfreulichen Sonntags-Gewonheit anzuführen und zu unterrichten? Nicht zwangsweiß / und wider der Gewissen Freyheiten / sondern alles / bey den willigen Zuhörern/mit Lust/ Lieb und freymühtigem Herzen/in der Freude die der freudige Geist in die Seele setzet.

5.8. Man hat gesehen/wie weit es treue/eifferige und Gottselige Seelen-Hirten bracht haben in dem Catechisiren oder Catechismus: Fragen/ daß man mit sonderbarer Lust und Freude höret und siehet/ was der Herr vor gutes aufrichte bey der Jugend/ ja bey Jungen und Alten/ wie die Erbauung in der Christlichen Lehr darzu gebracht worden/ daß die Zuhörer geübte Sinne haben. Kan man rohe und ohnarfahne Soldaten in den Kriegs-Exercitiis durch fleißige Übung fertig und geschickt machen/ daß die Officier in der Musterung mit Lob und Ruhm bestehen/ und sich über die gute Kriegs-Lectionen und Übungen erfreuen: Wie solte nicht dergleichen geschehen in geistlichen Übungen/ und so vielmehr/ als williger ist der Geist der Weißheit/ der Erkantniß/der Furcht des HERN seine Gaben dar zu reichen und mitzutheilen. Nur ist viel an der Anfahung und guten Anstalt gelegen/ und daß auch die weltliche Obrigkeit den Geistlichen die Hand biete / gegen die muhtwillige Verächter / und daß über der Fürstlichen Ordnung gehalten werde. Doch kommt das von Gott/ und ist ein Werck des Höhesten/daß/ wie dorten stehet in 1. Samuel. XI. die Furcht des HERN über das Volck komme/ und der Geist Gottes über Saulen gerachte / das ist/ über die von Gott erwehlte Obrigkeit. Welches dann auch noch heut geschiehet unter uns; Ich wil jeko nicht sagen/ was der treue Gott an uns

Die sechszehende Frag.

91

fern und andern Fürstl. Höfen / so dann in unsern Fürstl. Raht- Stuben
ausrichte / sondern das muß ich röhren und kan es ohngerührt nicht lassen/
was sich ein bekanter tapfferer Amptmann von sich selbst erklärt / als diese
Fürstliche Verordnung das erste mahl 1630 publicirt worden / daß heut sein
Verlangen erfüllet / und Er längst ein solchen Fürstl. Anstalt und Befehl er-
wartet / an seinem Ort wolle Er darüber mit Freuden halten / und den
Geistlichen seines ihm anbefohlenen Ampts alle Hülffe treulich und willigst
leisten / wie Er dann auch thut. Gott gebe dergleichen mehr / wie wir das
Vertrauen noch zu vielen haben / welche der H. Er kennet 2. Tim. II. 19. als
die Seinige.

Die sechszehende Frag.

Weil die Nohtwerck erlaubet / was ist dann von dem
Sonntäglichen Mahlen / Vieh hüten / Gras holen
und dergleichen zu halten? Gehören solche Stück
auch unter die Nohtwerck? und wie hat man sich
da zu verhalten?

§. 1. **W**identlich Mahlen ist ordentlich seine Nahrung suchen und
Handwerck treiben / also ist es der Heiligung des Saba-
baths zu wider und verboten. Solche Leut ver säumen
den Gottesdienst / werden wild / irdisch und viehisch / wiss-
sen von Gott und seiner H. Ruhe nichts zu sagen / oder sich deren zu erfreuen.
Leben also in einem sündlichen Stand / dafern sie so fort und fort ohne Un-
terscheid einigen Feyers ihrer Nahrung und Handwercks abwarten / und
sind nicht weniger sie / als wir alle an die Heiligung des Sabbaths verbun-
den / nicht weniger sie als auch wir sind befehlicht alle ihre Werck auß ihren
Händen zu legen / und allein Gottes Werck an die Hand zu nehmen. Das
ist das Gesetz / das heilige Gedenck- Gebott / der Bund mit Gott in der
H. Tauff gemacht. Krafft dessen / muß der Schuster auff den Sonntag
seinen Kneip und Leist / der Schneider seine Scheer und Nadel / der Schmied
seinen Amboss und Hammer fahren lassen / so auch der Müller sein Mahl-
werck / daß Gott sein Werck und heilige Ruh bey ihm haben könne. Wann
sie gleichsehr diese moderation, Bescheidenheit und Unterscheid halten / daß

M 2

10

ſie ordentlich auff den Sonntag das Mahlenwerck einſtellen/und der Heiligung des Sabbathſ abwarten / in denen Tagen aber und zu der Zeit allein auff die Sonntag mahlen/ wann es im Sommer heiſſe und trockene Zeiten gibt / daß das Mahlwerck beſpeng und die Leut Noht leyden an Brod/ ſo dann auch im Winter / da entweder vom Eiſ oder allzugroſſen Flut einige Mühlen müſſen ſtill ſtehen / ſo können die andern / die noch in ſolcher Noht gebräuchlich/wohl auff einen Sonntag zu brauchen erlaubet ſeyn/ ſo dann als ein Nohtwerck zu entſchuldigen; darauff geiſtliche und weltliche Bediente zu ſehen/ daß in den Mühlen keine muhtwillige und beſſene Entheiligung des Sabbathſ vorgehe.

ſ. 2. Was die Vieh- Hirten betrifft / ſo ſind auch dieſe gleich allen Menſchen zur Heiligung des Sabbathſ verbunden und verpflichtet / auch bey öffentlicher Verſammlung Gott zu ehren / mit ſingen / beten / Anhö- rung göttlichen Worts und Gebrauch des H. Abendmahls/ wie bekant iſt. Derowegen in unſer Heſſiſchen Kirchen- Ordnung von ſleißiger Übung des Catechismi de anno 34. ein eigen Paß vor die Pferde- Räh- Säu- Schaf- und Ziegen- Hirten / die Chriſtus eben wie andere mit ſeinem Blut theuer erkauft und ſelig haben wil in ſeiner Erkantniß/verordnet / daß ſolche alle und jede zum wenigſten eine Predigt des Sonntags hören/und unterdeſſen entweder das Vieh zu Hauß laſſen / oder durch die Obrigkeit von einigen der Gemeinde abwechſelsweiſ daffelbe verſorgen laſſen/und alſo auch in der Kinderlehr erſcheinen/p. 42. Alſo können ſie ſich von dem Gottesdienſt durch ihre Vieh- Hütung nicht abziehen / auch nicht zu derſelben mit gänzlich-er Verſäumniß des Gottesdienſtes angehalten werden. Darinnen doch auch ins gemein geſündigtet und gar keine/ oder geringe reflexion auff ſolche arme irrige Leut gemacht wird / welches eine ſchwere Verantwortung nach ſich ziehet. Die Geiſtliche müſſen auch hierinnen ihre Seelen- Sorge erweiſen und nichts darinnen verſäumen.

ſ. 3. Graß holen vor das Vieh auff den Sonntag/iſt auch ein Prophan- Werck und nicht zuläſſig. Man hat die übrige Tage darzu anzuwenden/ und ſonderlich den Tag vorhero deswegen ſorgfältig zu ſeyn. Gott hat die 6. Tage zu deiner Arbeit gegeben / einen aber vor ſich behalten und zu ſeinem Dienſt verordnet / daß alles darinnen ſoll heilig hergehen. Alſo laſſe Gott deinem HErrn ſeinen Tag/und nehme nicht zu dir und deinem Dienſt / was ſein iſt. Das Manna vor die Menſchen/ deren Sorg doch immer dem Vieh vorgehet / dörfte nicht auff den Sabbath gelesen / ſondern den Tag vorhero zwiefach geſamlet werden; ſo mache du es mit deinem Graß:

Graß: Gewiß wird hier langsam ein Nothdienst vorkommen/welcher sonsten müste entschuldiget werden. Darum auch im Fürstl. Edict dieses recht verboten/ Graß und Frucht abmähen/ heimführen oder tragen/ und so weiter.

Die siebenzehende Frag.

Ist es recht/das auff die Sonntag die Krämer- und Handwercks-Läden zugeschlossen werden?

§. 1. **D**as ist allerdings recht / nöthig / löblich / und in Gottes Wort begründet. Denn bekantlich Gott Exod. XXXI. und sonsten vielfältig die gemeine und sonst auff die Werktag übliche Arbeiten scharff verboten / so / das der soll des Todes sterben / welcher am Sabbath werde arbeiten / seine Seele soll außgerottet werden. Nun sind Krämer- Arbeiten öffentlich feil haben / Kauffen und Verkauffen / Werk-Tags arbeiten / also sind solche auff die Sonntag verboten. Der Sabbath ist 2. ein lieber Seelen Ruh-Tag in GOTT; allein handthieren / rechnen / abrechnen / krämern / kauffen und verkauffen / und zu dem Ende die Läden eröffnen und offen behalten; ist nicht ruhen / weder in Gott noch sonsten am Leibe / sondern arbeiten / also laufft das wider die heilige Ruhe. 3. Auff die Sonntag soll man auff göttliche heilige Werk dencken / und damit den ganzen Seyertag zubringen / mit gottseligen guten Gedancken / Singen / Beten / Lesen / Betrachtung Göttlichen Worts und hohen heiligen Wercken / dergleichen nicht sind / krämern / handthieren / parthieren / kauffen und verkauffen / und darauff seine Gedancken wenden. 4. Soll man sich zur Heiligung des Sabbaths morgens zeitlich im Gebet und Andacht anschicken und ein guten Vorsatz nehmen zur Heiligung und Gottesdiensten. Die aber früh auff sind die Kram- und Handwercksläden auffzumachen / die Waar / Fleisch / Brod / Kannen Bier zu zapffen außzuhucken / dencken nicht an solche liebe Zubereitung und Heiligung des Sabbaths / sondern gedenden und ist ihr Vorsatz auff Bucher / Geld zu lösen / zu parthieren und so zu handthieren / als wie auff einen Werktag / welches alles der göttlichen und hohen obrigkeitlichen Ordnung und Heiligung des Sabbaths gerad zuwider laufft.

§. 2. Darum wie das Concilium zu Mainz gehalten im Anfang des

Die siebenzehende Frag.

IX. seculi, can. 36. Daß auff den Sonntag keine Märkten und Krämeren soll gehalten werden / wohl verordnet: Also befiehlt unsere hohe Landsfürstliche Obrigkeit / daß auff alle Sonn- und Feyer-Tag / alle gemeine Geschäfte in Städten und Dörffern / zu Haus / Feld und Garten anstehen / NB. Krämer- und Handwercksladen verschlossen bleiben / vor und unter den Predigten keine Gäste zum gebranten oder andern Wein / auch nicht zum Bier gesetzt werden / in der Fürstlichen Erklärung über die Hess. Kirchen-Ordnung / p. 14. s. VIII. anno 29. gegeben. Und dieses alles / was in dieser Erklärung und in der Kirchen-Ordnung begriffen / wird in dem Fürstl. hochlöblichen erneuerten Edict wiederholet und erneuert; auch nahmentlich Kauffen und verkauffen / Bier und Wein zapffen / (ausgenommen nur so viel zur Leibes Nothdurfft nöhtig ist /) verbotten / und den Beambten zu dem Ende befohlen / daß alles dieses abgeschafft und die Ubersahrer gestrafft werden sollen. Weniger ist erlaubet / öffentlich die Laden zu parthieren auffzuhalten. Dergleichen guten und löblichen Verbotts-Anstalt hat auch die freye bey Rante Reichs-Stadt zu Franckfurt in den Mess-Zeiten eingeführet / und ein HochEdler Raht darinnen die Geistliche gehört / daß auff die Sonntag die Kramladen verschlossen / und alles still seyn muß. Eben also ist auch durch ChurFürstl. Autorität in Leipzig verordnet.

§. 3. Es ist ohnlaugbar solch Krämeren und deswegen die Kauffladen offen haben / die Waar / Fleisch / Beck / Brod und dergleichen / zum Verkauf auffstellen / und die Bier-Kannen außhencken / ein recht ärgerliches schändliches Wesen / woran sich alle Gottliebende Herzen ärgern / Fremde und Einheimische / Christen und Juden. Und müssen diese dencken / es seyen die Christen gottlose / sichere und verwegene Leut / die so öffentlich / frey und sicher wider Gottes heiligen Befehl handelten / und deswegen ein Abscheu tragen vorm Christenthum / als einer losen Secten. Darum alle die / welche solches thun / zu den verdammten Käzern der Libertiner in diesem Stücke gehören / und nicht bey GOTT im Stand der Gnaden / sondern in Ungnaden / Unsegens / Zorn und Verfluchung stehen. Wann nun unsere Zuhörer auch so Christ-erkäntlich wolten seyn / und so GOTT als Landsfürstl. Ordnung folgen / so würden sie nicht weniger als andere Christliche Gemeinde des göttlichen Segens zu erwarten haben. Wo nicht / so ist der Fluch gewiß.

Die

Die achtzehende Frag.

Ist und kan erlaubt seyn / auff die Sonntag Märckt und
Kirnmessen zu halten? Und bey denselben zu tan-
zen?

§. 1. **W**ar nicht / das sind eitele / profan / weltliche / und von der
Heiligung des Sabbath's ganz abführliche Dinge / die
ein Christliche Obrigkeit nicht kan erdulden: Wie von
unsern Lehrern davon absonderlich schreiben D. Kesler Cas.
Consc. c. 11. D. Balduinus Cas. Consc. l. 2. D. Joh. Ad. Osiander Tract de Sab-
bath. q. 2. & 3. p. 264. & seqq. D. J. C. Dürrius Theol. Moral. p. 135. D. Stem-
pel. Disp. de Sabbath. und der droben q. XIV. §. 15. angeführte Großgebauer /
und andere mehr / welche diese sündliche Krämerey erkennen und verwerffen.
Und kommen solche profanation und Sabbath's-Entheiligungen ursprüng-
lich auß dem verderbten Christen-Staat und Pabstthum / da man erstlich
auß guter intention und Meynung die jährliche Kirchen Einweihungs-
Feyer wollen halten / und Gott zu Ehren und zu dessen heiligem Wohlge-
fallen öffentlich dancken vor die erbaute und bisher erhaltene Kirchen. Dann
sind mit der Zeit die Mißbräuch auß zu vieler connivenz und negligenz der
Geistlichen / in Gastereyen / Tänzken / Spielen / so dann Krämerereyen und
Parthieren / eingeschlichen und zugelassen / welches so hoch gestiegen / daß ein
verdammliche höchstverbottene profanation und Entheiligung des Sab-
bath's darauß entstanden / welche billich abzuschaffen / und bey vielen Evan-
gelischen Ständen improbit und verworffen / auch schon in dem Concilio
zu Mainz sec. IX. can. 36. deswegen die Sonntags-Märckte verbotten sind.
Darum zu wünschen / daß solches Unwesen und offenbahre Hinderung des
Gottesdiensts / bey den Papisten / sonderlich unsern Nachbarn / daran uns
wegen unser anvertrauten Zuhörern auch mit gelegen ist / wolte und möchte
erlant und also ganz und gar abgeschaffet werden.

§. 2. In unserem lieben Fürstenthum und Hessenland ist das alles /
GOTT lob! abgeschafft und scharff verbotten. Ohne daß schon vorher
dergleichen Verbott geschehen / so lautet die Reformation p. 348. davon aber
mahls also. Wir setzen / ordnen und wollen: Daß hinfüro die Kir-
messen durch unsere ganze Fürstenthumen und zugehörige Grafs-
schaften (auff die Sonntag) gänzlich abgestellt / und darüber

von

von unsern Superintendenten und Pfarrherrn / so wol als unsern Beamten / gehalten werden soll. Und da hierüber einiger Fleck oder Dorff / oder die Pfarrherrn in den Dörffern und Flecken befunden würden / die da Kirmeß hielten / die sollen darum ernstlich gestrafft werden. Nemlich / der Pfarrherr soll seines Ampts entsetzt / und der Fleck oder das Dorff / wann es ein ziemlich Dorff oder Fleck ist / um zwanzig Gulden: Aber ein kleines Dörfflein um zehen Gulden / so offte es übertritt / gestrafft werden. Die sonderere Ubertreter sollen vier Gulden zur Buß geben. In anno 29. wird solches wiederholet / die Kirmeß und Sonntags-Tänze nochmahls bey ernster Straff verboten / und dabey angedeutet / daß / wenn ein Gerichts-Juncker / Pfarrer oder Amts-Diener / die Sonntags- oder Kirmeß-Tänze erlauben oder ohne Erlaubniß nachsehen / und die Tänzer und Ubertreter dieses Gebotts nicht mit ernster Straff belegen werden / solches an ihme oder ihnen solte gesucht werden. v. Erklärung p. 52. Dergleichen findet man in andern Churfürstl. Fürstlichen und Gräfflichen respectivè Kirchen- und Policity-Ordnungen / wie davon *Carpzovius* zeuget / *Jurisp. Eccles.* l. II. tit. 16. def. 253. n. 1. seqq. und die Gräffliche Nassau-Casernenbogische Policity-Ordnung de anno 1615. p. 10. Da auff die Sonntag keine Jahrs-Märkte / und vor den Predigten nicht einmal Beck auff den Kirchhöfen sollen feil gehalten werden. p. 11. Sind absonderlichen auch die Sonntags-Tänze verboten / laut der Kirchen-Ordnungen.

s. 3. Es ist aber hierbey zu beobachten / daß nicht nur Kirmeß / Markt-Tag und Tänze zu halten in unserm Batterland und Fürstenthum Hessen verboten / sondern daß auch niemand auß dem Fürstenthum anderwärts solches auff den Sonntag thun soll. Denn das ja einerley Sünde und auff einerley Entheiligung des Sabbaths hinaus laufft / ob ich bey mir in meinem Haus / Dorff / Flecken oder Stadt solches thue? oder anderwärts? dann eben das gethan wird / ob schon draussen und auff dem Land / das wider die Heiligung des Sabbaths gereicht / und daher ernstlich verboten ist. Darum auch diese auff die Sonntag hinaus lauffende Ubertreter des Sabbaths billich zu straffen sind. Bierwol doch einige erinnern / was die Bestrafung belanget / daß man auff die Noht zu sehen / welche / wann sie so gethan / daß sie außser allem Gesetz seyn muß / auch ohngestraft pflegt gehalten zu werden / wie solches *D. Ostander*, *D. Dürr*, *D. Stempelius*, und andere mit mehrern außführen. Ist aber nicht alles vor Noht zu achten / was Noht wil genennt werden / und also anders als die Libertiner / Antinomier

und

und Befehl: Stürmer meynen und lehren wollen. Darum zu verwundern/ wie einige von unsern Lehrern in öffentlichen Schrifften solches zu lassen.

§. 4. Es ist wohl zu beklagen/ daß einige/ ob schon Evangelische Nachbarn/ diese Sabbath's: Schändung und grosse Sünde nicht wollen erkennen/ um in ihren Landen/ Stätten/ Flecken und Dorffschafften die Sonntags: Märckt/ Kirmessen und Tänze abzuschaffen und auff einen Werck: Tag zu verlegen. Ich sage einige/ dann dem gewissen Verlaut und Bericht nach/ nicht nur die Herrn Baronen oder Freyherrn von Riedesel/ so dann auch die Herrn Baronen von Görke in ihrem Land/ Stätten/ Flecken und Dorffschafften/ solche Kirmessen auff die Sonntag neulichst verbotten und abgeschafft/ sondern auch etliche von den Herrn Grafen zu Solms/ benantlich der Hochgebohrne Graf/ Herr Johann Friederich/ Graf zu Solms: Laubach/ Senior und Director, dergleichen gute Anstalt gemacht. Ich sage Evangelische/ dann bekant ist/ daß die angränzende Papisten/ als Herbststein und andere darinnen ganz ärgerlich und öffentlich sündigen. Welche Märkte die unserige ja billich scheuen und fliehen sollen/ auch darzu mit mehrerm Nachdruck und Schärffe müssen beschlicht werden.

§. 5. Dabey man ja nicht zu sehen/ auff langwierige böse Gewonheiten und Gebräuche: Nicht auff vermeinte bessere Nahrung und dergleichen. Denn Gott muß man ja in allen Dingen mehr gehorchen/ als Menschen und Menschlichen Gewonheiten/ so schändliche und sündliche Mißbräuche sind/ welchen/ als dem alten sündlichen Sauffen und dergleichen/ man mit rechtem beständigen Eiffer entgegen stehen/ und dieselbe abschaffen muß/ von Gottes wegen. Sünde geben keine Nahrung/ sondern bringen Fluch/ Armuht und Verzehrung der Nahrung. In einer bekanten Stadt in Hessen war ein befreyter alter Marck auff Galli Tag und damit auff den Sonntag/ da hat es dabey vor hart gehalten solchen Marck: Tag zu ändern/ endlich hat es die Obrigkeit/ Bürgermeister und Raht auff ernstliches Anhalten der Geistlichen erkant/ und den Marck auff die Werck: Tag verlegt/ so ein löbliche Aenderung ist/ dabey aller göttliche Segen und vermehrte Nahrung von Gott zu wünschen. Es waren eben bey kurzer Zeit noch einige Hessische Gerichts: Junckern in der Meynung/ es were solche Aenderung ihrer Freyheit zu wider/ auff gottselige Remonstratien aber haben sie dergleichen auch geändert/ und die Kirmessen/ der Kirchen: Ordnung gemäß/ eingerichtet. Von welchen ich das gute Zeugniß geben kan/ daß sie ihren Willen dem Wort des Herrn unterworfen/ und dem nicht widerstreben wollen/ was des Herrn Gebott und Willen ist. Eben so solten unsere übrige Benachbarte

N

Christo

Christlich erwegen / daß sie deswegen nicht die Aenderung vorzunehmen / weil es die Hessische Kirchen-Ordnung / davon sie befreyet / also gut befunden; sondern weil es Gottes Wort und Befehl gemäß ist / dem sie ja so wohl unterworfen / als wir im Fürstenthum / und wann sie es nicht thun / ligt es auff ihrem Gewissen und schwerer Verantwortung. Diesem bösen Wesen abzuheiffen / hat sich noch jüngst ein benachbahrter Graf und Herr erklärt in seinem Land und Graffschaffen die Sonntags-Märkte zu verbieten / **GOE** gebe / daß nicht ein ander Apostel darzwischen komme / und es auffhalte!

§. 6. Vom Tanzen noch etwas weniges zu gedenccken / so finden sich auch einige von unsern Lehrern / welche zur Entschuldigung ihrer Obrigkeitlichen Indulgenz / vorgeben / daß jungen Leuten wohl ein recreation mit Tanzen auff die Sonntag zuerlauben sey / etwa ein Stund vor Nacht / und mit solcher Verwahrung / daß keine Uppigkeiten vorgiengen. Dann 1. Gott auch beym Feyertag auff die leibliche Ruh und geziemende Ergäßlichkeit gesehen habe / ohne daß auch 2. das Tanzen vor sich selbst ein Mitleiding und nicht verboten sey / nur daß alles seine Zeit habe / Predig. Salm. III. Wie dann 3. den jungen Leuten eine Music und andere erbare Spiel und Kurzweilen nicht verboten am Sonntag / so auch nicht das Tanzen / doch ohne Verhinderniß des Gottesdienstes. Und wår 4. bey dem Bauren-Volck sonderlich / endlich besser ein kleinen Tanz zu verstaten / als daß sie sonst bey schändlichem Maßsiggang auff andere Laster sich wendeten / welches dann an verschiedenen Orten so eingerissen und zum unnützen Gebrauch kommen / daß auch das Gesinde nicht anders dienen wollen / als bey solcher Tanz-Freyheit; Laut der Erzählung / welche davon ein besanter vornehmer Medicus gethan.

§. 7. Nun ist es wohl wahr / daß auff den Feyertag nicht alle Ergäßlichkeiten und Freuden gänglich verboten seyn / und daß der **HERR** des Sabbaths freylich auch auff die recreation des Leibes mit hingesehen / allein weil das Tanzen unter solche Freuden-Spiel und Ergäßlichkeit gehört / welche den ganzen Menschen einnehmen / und von allen gottseligen heiligen Gedancken und Wercken abführen / davon droben bey der Frag XIV. §. 2. gedacht / auch das junge Volck sich nicht so mäßiger / daß es nicht soll vorher und den Sonntag mehr auff solche Tanz-Lust / als Heiligung des Feyertags gedenccken / und deswegen das Tanzen ohne Verhinderniß der heiligen Ruh nicht abgehet / so ist es sicherer und besser gethan / nach Inhalt unser Fürstl. Kirchen-Ordnung und special-Edicten / solche auff die Sonntag einzulassen
als

als anzustellen/ wie *Chrysoſtomus* davon recht urtheilet/ wann Er ſpricht ad Cor. XVI. ſermone 22. Dieſen Tag muß man mit heiligen Ehren verehren und in acht nehmen/ nicht mit Gaſtereyen/ Sauffereyen/ Vollereyen und Tänzzen zubringen. Nicht weniger lehret *Auguſtinus*, wie droben angeführet. *Ludovicus Granatenſis* ſagt recht / nil niſi ſanctum & Chriſtianum hiſce diebus reperire liceat. p. 230. ſeines Catech. Es ſoll nichts/ als was heilig und Chriſtlich iſt/ in dieſen Tagen erlaubet ſeyn / und ſoll man in göttlicher Traurigkeit die Sünde der vergangenen Wochen darinnen bereuen. p. 229. 233. das findet ſich nicht bey dem Tänzzen. Und wie auß ſolcher Urſach Fechten/ Ballet/ weltliche Comœdien halten und dergleichen/ ihrer ſelbſt eigenen Lehr und Bekänntniß nach/ nicht ohne groſſe Sünde verſtattet werden/ quia nihil proſus facti, ac neceſſarii aut utilis habeant, multum verò profani, inanis ac incommodi, ſind ihre Wort / weil ſie nichts Geiſtliches oder Heiliges/ ſondern mehr Schand und Schädliches enthalten; alſo wird eben das nicht unbillig von den gememen Tänzzen geurtheilet.

§. 8. Sie bemühen ſich ſehr/ welche als Vortänzer und Plakmeiſter den Tänzzen das Wort thun/ ein Unterſcheid zu machen/ 1. Unter dem erbarren / züchtigen und mäßigen/ ſo dann unter dem unzüchtigen / frechen und leichtfertigen Tänzzen/ jenes ſey freylich der Heiligung des Sabbathſ zu wider/ nicht aber dieſes. Dann wollen ſie lieber die öffentliche Tänze erlauben/ dabey ein Aufſehen ſeyn könnte/ als das Winkel-Tänzzen/ welches im Verborgnen und ohne Aufſehen verdächtiger Weiſe vorgehet / dabey leicht allerley Leichtfertigkeit mit unterlauffen könne. Dann ſoll auch nur etwa ein Stund vor Abend ſolches verſtattet werden/ mit groſſer Behutſams Beſcheiden- und Erbarkeit/ und was dergleichen Reſtrictionen mehr ſeynd. Nun wil ich zwar nicht ſagen / daß ein ehrlicher Tanz auff den Sonntag/ wenn Er beſagter Maſſen eingerichtet iſt / ſo viel ſey / als nach Brauch der Italiäner ein ehrliche Zur/ die ſich zu einem allein hält: Oder wie jener Spötter am Sächſiſchen Hoff bey Chur Fürſt Friederichen / als *Georgius Spalatinus*, über das Sauffen geeiffert/ und daß es ſchon längſt bey dem *Tacito* an den Teuſchen getadelt worden/ das Sauffen ein altes ehrliches Zerkommen nennet; weil hier freylich ein gar groſſer Unterſcheid/ und daß das Tänzzen an und vor ſich ſelbſten kein Laſter iſt/ und zu Zeiten wohl erlaubt. Allein das ſicherſte iſt doch nochmahls zu erinnern / daß man bey Gottes Wort bleibe / darinnen der Sabbath zum Tänzzen nicht verordnet / auch wird dieſes alles nicht ſo können verfaſſet und verordnet werden / daß nicht dabey der ganze Menſch/ ſonderlich junge Leut/ von aller Gottſeligkeit und Andacht

Die neunzehende Frag.

Andacht abgeföhret und zu frevelen Dingen und Gedancken veranlasset werden. Darum so bleibet auch hierinn unser Edict heilig und Christlich zu halten. Es müßten dann gar sonderliche Fälle sich zutragen/das eine Christliche Obrigkeit etwas darinnen erlauben möchte. Das nöhtige ist schon vor Kommen in der XIV. Frag. Deswegen das angeführte nicht weiter wird zu beantworten seyn.

Die neunzehende Frag.

Hierbey pflegt auch auch gefragt zu werden/ ob man auff die Sonntag dörrfte Hochzeit / Kindbett und dergleichen halten?

§. 1. **D**S ist nicht die Frag / ob die bloße eheliche Copulation/ Kinder tauffen / und dergleichen heilige Handlungen erlaubet? Oder auch/das ein Freund dem andern zu Ehren und zur Ergänzung nach solchen verrichteten heiligen Dingen einen Trunck dörrfe auffsetzen? Dann der Ehestand ist heilig und bey Christlicher Copulation der verlobten Braut und Bräutigam / geschieht Gebet und Vorbitte/ Les- und Anhörung göttlichen Worts/ und wird verrichtet im Nahmen der hochgelobten Dreyfaltigkeit. Deswegen eine solche geistliche Verrichtung/an und vor sich selbst/ auch auff ein Oftertag zulässig were. Dergleichen ist vom Sacrament der heiligen Tauff bekant. So darff auch ein Mensch mit gutem Gewissen am Seyertag eine fröliche Ruh und geruhige Frölichkeit anstellen / seine Leibs-Kräfften und Gemüht zu erfrischen / wie gesagt ist / das es geschehen könne im Spazieren gehen oder fahren/ erlaubte und geziemte Kurzweil mit guten Freunden zu haben/ die der Frömmigkeit nicht zuwider lauffen/ also auch/sagt D. Kesler in seinem Gew. Fragen p. 63. durch einen Trunck der Frölichkeit.

§. 2. Allein / weil bey Hochzeiten pflegen fröliche / weitläufftige und kostbare Zechen und Mahlzeiten gehalten zu werden/dabey der Gottesdienst gekränckert und versäumet wird / so ist es recht und wohl gethan / das die Hochzeit auff die Sonntag abgeschafft/wie D. Luther selber zu Wittenberg solche abgebracht. Und gilt hier nicht / die Christliche Freyheit / so allezeit dahin zu verstehen/das wider Gottes Wort und Gebott nichts gehandelt werde. Weniger/das man die Verhinderniß sonst wieder wolte einbringen
und

und auff andere Zeit Gottes Wort desto fleißiger hören. Dann so könnten alle Entheiligungen ihre Entschuldigung haben/ und wenn ein Schneider/ Schuster und dergleichen ihr Handwerck getrieben auff den Sonntag/ möchten sie gleichfals sagen/ sie könnten und wolten sonsten solches wieder einbringen/ und Gottes Wort auff eine andere Zeit hören. Das sind untätige/ ungültige Entschuldigungen. Es bleibt bey dem Verbott auß dem Concilio Aquisgranensi zu Zeiten des Keyfers Ludovici I. 836. can. 17. part. 2. So in den Kirchen-Sakungen der Ungarischen Kirchen anno 1642. zu Waradein außgegeben Can. LIX. und bey unsern Evangelischen Lehrern/ Balduin. l. 2. c. 13. Cal. 8. p. 486. Dum. q. 73. p. 253. D. Quenstedt in einer Disput. Q. IV. approbirt wird.

§. 3. Was die Kindtauffen anlanget/ werden solche in so weit auff die Sonntag zugelassen/ als keine weitläufftige und dem Gottesdienst hinderliche Mahlzeiten dabey vorgehen/ und damit solche mögen nachbleiben/ ist an verschiedenen Orten in Hessen bräuchlich/ nach der Tauff und letzten Predigt ins Wirtshaus zu gehen/ bey einem Stäck Kuchen und ein halb Wein vor die Person zu trincken/ ohne sondere Kosten und Weitläufftigkeit. Welches/ wann es in der Stille geschiehet/ kan etlicher Massen entschuldiget werden/ weil auff den Feyer-Tag keine solche überflüssige Speise bereitet/ durch der Heiligung des Sabbath ein Abbruch geschehe.

§. 3. Ist es ein schwere Sünde/ wie D. Kesler c. XI. in Cal. Consc. von den Jahrmärkten redet/ den Tag der zum Gottesdienst/ Gottes Wort zu hören/ und in Christlichen geistlichen Sachen zu üben/ zur Abschaffung oder doch mercklicher Verhinderniß solcher geistlichen Übungen/ zu verwenden/ und an selbigem Tag auff freffen und sauffen zu gedencken/ so leuchtet solche Sünde auch hier hervor. Und demnach der Libertiner/ Antinomier und alle zu sicherer Lehrer Meynung nicht zu billichen/ daß man in dergleichen Dingen dörrfte thun auff die Sonntag/ was man wolte. Gott wil seinen Sabbath heilig gehalten haben. Das ist sein Wort und Gebott/ wer auß Gott ist/ der hört es.

§. 4. Es pflegt wol auch von den Begräbnissen gefragt zu werden/ ob solche auff die Sonntag zulässig seyen? Weil bey den alten Römern an ihren Heydnischen öffentlichen feriis, so dann bey den Juden solche nicht zugelassen. Allein die Todten begraben/ gehöret unter die Wercke der Barmhertzigkeit/ welche ja frenlich zugelassen auff die Sonntag. Doch hat man hier auch auf die Umstände zu sehen/ und daß der nötigsten Catechismus Lehr nichts abgehe/ und kein Mißbrauch geschehe.

Die zwanzigste Frag.

Was ist aber endlich von den Sabbath-Mägden zu halten / wann die Christen den Juden auff ihren Sabbath dienen?

§. 1. **D**as ist ein sündlich und schändlich Werck / welches in der Christenheit nicht soll gehört / geschweige gethan werden / und deswegen zu wünschen / daß in dem offte höchstbelobten Fürstl. Edi& solches von neuem zu verbieten / nicht vergessen were. Weil aber doch dasselbe Verbott mit der alten Hessischen Theologen Lehr und gottseligen Meynung übereinstimmt / auch sich sonst auff vorhergehende alte Fürstliche Verordnungen beziehet / so dienet hier zu wissen / was vor diesem die höchststrühmliche Fürsten zu Hessen darinnen verordnet / und unsere vorige Theologi davon statuiren und gelehret haben.

§. 2. Der gloriwürdigste / höchstseligste Fürst / Herr Landgraf Georg der II. genannt / läßt anno 39. ein sonderbahre ernstliche Verordnung ergehen / und schreibt seinem Superintendenten einen solchen hohen / belobten Christlichen Befehl zu / wie folget :

Von Gottes Gnaden / Georg Landgraf zu Hessen / Graf zu Casselndbogen / Dieß / Ziegenhain / Nidda &c.

Würdiger und Hochgelahrter / lieber Betreuer ! Auß dem Inschluß habt Ihr mit mehrern zu vernehmen / was Wir an alle Beambten unsers Fürstenthums Hessen und zugehörigen Graf- und Herrschafften / wegen Verbiets und Abschaffung derer Dienste / welche bisher von denen Christen den Juden in Unserm Land an ihren Sabbath-Tagen wider Verbott geleistet worden / in gnädigem Befehl überschreiben lassen. Dieweil Uns nun anliegt / daß dieser Unser gnädiger Befehl allenthalben in Unserm Land / gebührlich effectuirt werde ; Als befehlen Wir hiermit in Gnaden / daß Ihr von den Cankeln eure angehörige Pfarr-Kinder zu steiffer und fester Haltung desselben ermahnen / auch euern untergebenen Pfarrern / diese Unsere gnädige intention , damit sie desto besser observirt werde / und sich niemand einiger Unwissenheit zu beschwehren haben möge / nachrichtlich notificiren ; Ihr selbst aber eiffrig und treulich darüber halten sollet. Versehens Uns in wohlgenogenen Gnaden / Datum Giessen die 11. Novemb. An. 1639.

Georg / Landgr. &c.

Deu

Die zwanzigste Frag.

103

Der Einschluß an die Beambten lautet von Wort zu Wort also:

Von Gottes Gnaden/ Georg Landgraf zu Hessen/ Graf zu Cassel/
elnbogen/ Dies/ Ziegenhain/ Nidda &c.

Gebet Getreuer! Nach dem Uns mißfällig vorkommen/ welcher Ge-
stalt die ein und andern Orts in Unserm Fürstenthum und Landen/ sich
noch befindende Juden an ihren vermeinten Sabbath-Tagen/durch Un-
sere Unterthanen oder dero Kinder / oder auch wohl durch Frembde/ und
nicht unter Uns gefessene Leute auß der Nachbarschaft / zu nicht gerin-
ger Aergerniß und Anstoß Christlicher Herzen / sich bedienen / und
die behuffende Handarbeit lassen verrichten/und Wir dann Christlichen
Gewissens / und hohen Oberkeitlichen Ampts halben / solches zu
verstaten/ zumahl nicht gemeinet sind; Als wollen Wir dir in deine Uns ge-
leistete theure Pflicht / scharff eingebunden und befohlen haben / daß du de-
nen in Unserm dir anvertrauten Ampt sich befindenden Juden / bey Ver-
meidung fünffzig Reichsthaler unnachlässiger Straff/ (damit sie Uns / so
oft sie darwider handeln werden / verfallen seyn sollen) aller ein- und außge-
fessenen Christen Diensts/auff ihren Sabbath/allerdings sich zu enthalten/
ernstlich verbieten / auch daß dieser Unser wohlbedächelich gethanen
Verordnung keines Weges von Christen oder Juden zuwider gehandelt/
noch einiger Gestalt darunter nachgesehen werde / fleißige Obacht haben
sollest/Massen Wir dann auch diejenige Unterthanen/ so zu solchen ärger-
lichen Juden Diensten/ sich gebrauchen lassen werden / ihrem Vermö-
gen und befundenen Dingen nach/ mit Geld- oder Thurn- Straff belegen
lassen wollen / und sollest Uns/so oft hierwider gehandelt wird/ deinen un-
terthänigsten Bericht / mit Benahmung der Verbrecher Nahrung
und Vermögens / so bald und bey Vermeydung Unserer Ungenad/
gehorsamlich erstatten/auch damit sich männiglich darnach zu achten wisse/
diese Unsere ernste Verordnung förderlichst publiciren. Versehens Uns/
und Wir sind dir in Gnaden wohl gemogen. Datum Giessen den 6. Tag

Novembris, An, 1639.

Georg/ Landgr. &c.



5. 3. Dies

§. 3. Dieser Fürstlichen höchstlöblichsten Verordnung hat der gewesene tapffere Fürst und Held/ Herr Landgraf Georg der Jüngere/ Georgii II. Herr Sohn/ höchstseligen Andenckens / wohnend dazumahl zu Böhl/ treulich inistirt, und denen unter Thro Durchl. wohnenden Juden in der Herrschafft Ttter durchauß keine Sabbaths, Mägde verstattet / und als sie/ die Juden/ deswegen Beschwerung vorgewendet / und sich gestellet/ als wolten sie deswegen auß dem Land ziehen/hat Er ihnen ganz ernstlich und rühmlichst in gottseligem Eifer anbefohlen/sie solten innerhalb 24. Stunden allesamt das Land räumen. Da die Juden diesen Fürstlichen Eifer gesehen/ haben sie zwar ganz unterthänigst angehalten / daß ihnen im Land zu wohnen und zu bleiben gnädigst verstattet werden möchte / sie wolten und begehrtten keine Sabbaths, Dienste von den Christen/ allein sie haben fort gemusst. Würde dergleichen Eifer bey andern Fürstlichen / hohen und andern Potentaten ins gesambt gefasst/so würden die hoffärtige Gesellen dergleichen schimpffliche Bedienungen von den wehrten und theuren Christen weder begehren / noch erlangen. Daher mag es kommen seyn / daß auch noch die Wohlgeborne Herrn im Buseckerthal in ihren Ganerbens Dorffschafften über dergleichen löbliche Ordnung rühmlichst halten / wie nicht weniger einige benachbahrte Grafen und Herrn/ wie ich gewisse Nachricht habe von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Friederich/ Grafen zu Solms, Laubach/ und anderen Orten/ dergleichen Befehl ergehen lassen.

§. 4. So viel nun der Hessischen Theologen Lehr hierüber betrifft / so allegirt der hochverdiente *S. D. Mentzer* ein Theologisch Gutachten mit einer præfation oder Vorrede anno 1612. von Giessischer Theologischer Facultät gestellet / darinnen die Sündlichkeit solches Dienstes mit mehrern vorgestellt sey. Welches Tractätlein aber nicht mehr zu bekommen. Der alte weitberühmte Giessische Theologus, *D. Helvicus* heist diesen schändlichen Dienst eine solche Bedienung / da das Christenthum beschimpffet und prostituirt, und den Juden Anlaß gegeben werde unsere Christliche Lehr und Religion außzulachen/ zu verhönen und zu verspotten / Tom. IV. Giess. p. 267. Der oft belobte *D. Dieterich* beschliesset seine Sabbaths, Lehr Dom. XVII. p. Trin. p. m. 524. mit solchen Worten : Indigni verò Christiano nomine, qui ad occæcatam hanc ipsorum (Judæorum) superstitionem fovendam, varia ipsis in instruendo foco, apportandis aquis aliisque necessariis, detestando cum scandalo, famulitia præstant, seque mancipia mancipiorum, non ferendo à Christianis Magistratibus exemplo, sponte suâ impudenter præbent :

De

De quo quam graves olim Christo Judici rationes reddituri sint, suo cum damno sentient. Wer Lateinisch verstehet/ der weiß was dieses sey. Da der theure Theologus die nicht wehrt hält / daß sie Christen heißen / welche den Juden Beförderung thun ihres Aberglaubens und abgöttischen Gottesdiensts auff den Sabbath / mit Feuer anzünden / Wasser tragen / und dergleichen / ganz ärgerlich und schändlich dienen / und sich zu Knechten geben denen / welche unsere Knechte seyn: Darum solcher Dienst von Christlicher Obrigkeit nicht zu verstaten sey / und würden sie dermaleins erfahren / was sie am Jüngsten Tag deswegen dem strengen Richter vor schwere Rechen schafft zu thun schuldig seyn. Eben also hat der bisshero offt berühmte Darmstädtische Hof: Prediger *D. Mentzer* vor dem höchst: glorwürdigsten und seligsten Fürsten / welcher wegen seiner nicht nur ohngemeinen hohen Meriten und mehr als Fürstlichen Qualitäten / sondern auch seines sonderbaren göttlichen Eifers und pietät / in hohem Wehrt / Ruhm und Lieb bey Hohen und Niedrigen gestanden / Herrn Landgraff Ludwigen dem VI. in der Fürstl. Hof: Capell geprediget / in diesen Worten: Wie dann auch die jenige unter den Christen gröblich irren / und sich schwer verurtheilen / welche den Juden auff ihren Sabbath dienen / mit Feuer anzünden / Wasser tragen und dergleichen / wordurch die Juden in ihrem Irrthum und Aberglauben gesteißt / und ihnen an dem Tag / daran sie unsern Messiam am meisten lästern und schänden / gedienet / und sie in ihrem falschen Wahn / als ob der Messias noch nicht kommen / und das Schattenwerck noch nicht auffgehört hette / gestärket / und in ihrem Hochmuth gesteißt werden / als seyen sie noch das auserwählte Volk Gottes 2c. Um deswillen die Christliche Obrigkeit solchen Sabbatho dienst ihren Unterthanen den Juden zu leisten / NB. mit gutem Gewissen nicht verstaten können. Besiehe dessen absonderliche Sabbatho Predigt in der Darmstädt. Ehren: Seul p. 871. Welches abermahl die vor treffliche Zeugnisse sind von Heftischen Theologis, daß wir mehr nicht bedürffen.

§. 5. Die gemeine und heilige Lehr der Evangelischen Geistlichen Lehrer ist diese / daß solcher Dienst sündlich / schändlich / ärgerlich und schimpfflich sey / 1. Wider die Gottes Forcht und heiliges Wort / daß man mit den Belials: Kindern nichts soll / zu Beförderung ihres bösen Gottesdiensts / zu schaffen haben / um sich nicht theilhaftig zu machen ihrer Abgötterey

D

und

und Aberglaubens. 2. Joh. 7. 11. sondern dargegen soll man der Feinde Christi Feind seyn/ wollen wir rechte treue Freunde und Jünger unsers Heylands seyn. Es heist hier: Wer nicht mit mir ist/der ist wider mich. Matth. XII. 30. Und Joh. XV. 15. Ihr seyd meine Freunde/ so ihr thut/ was ich euch gebiete. Feinden Christi soll man nicht patrociniren und sie bedien lassen durch die / welche den Nahmen Christi führen und Christo angehören. Solte nicht der HERR dermahleins sagen / wie dorten Jehu der Sohn Hanani der Prophet zu Josaphat / als er dem gottlosen Ahab gedienet: Soltu so den Gottlosen helfen/ und lieben/ die den HERRN hassen? Und um deswillen ist über dir der Zorn des HERRN. 2. Chron. XIX. 2. an welchem Ort die nachdenckliche den Richtern gepredigte Wort stehen: Sehet zu was ihr thut! 2. Ist solcher Schanddienst wider die Hoheit/ Würde und Heiligkeit unser Christlichen Religion/denen bey ihrem Unglauben zu dienen/welche Feinde sind des ganzen Christenthums / Christlicher Lehr und Lebens / sonderlich der hochgelobten Dreyfaltigkeit und unsers Heylandes Jesu Christi / den sie allermeist am selbigen Tag schmähen; wann solchen die Christen dienen/so helfen dieselbe stinckende Säcke / so viel an ihnen ist/ daß jene/ die abgöttische Juden/ihrer abscheulichen Abgötterey desto freyer können abwarten / welches heist auff gewisse Massen zu solcher Sünde helfen / fördern und theilhaftig werden. 3. Sind sie den Juden und Christen ärgerlich. Jenen geben sie Anlaß von dem Christenthum schändlich und schimpfflich zu dencken und zu reden/ daß wir in unserm Glauben so leichtsinnig und läderlich seyen. Diesen und allermeist ihren Predigern und Beichtwätern machen sie lauter Unlusten/ Beschwerung/ Zorn und Unwillen/ daß sie über dergleichen unwürdigen Christen müssen seuffzen / klagen und zornen.

s. 6. Man ist zwar nicht der Meynung/ daß man die Juden gar nicht dulden und leyden solte unter der Christenheit / wiewohl solche Dultung/ wann die Juden-Ordnung kuntbar nicht gehalten wird / überauß gefährlich ist / davon sonsten; allein weil sie doch wohl leben können auff diesen Diensten / wie auß der Erfahrung und ihren eigenen Erklärungen bekant ist; so muß diese Erdultung der Ehre Christi und seines Reichs nicht zu wider geschehen. Man duldet sie allermeist in der Hoffnung und Erwartung ihrer Bekehrung/ allein durch diesen Judenthumb werden sie mehr in ihrer Abgötterey gestärcket/als davon abgemahnet und befehret.

s. 7. Sprichstu/ ja das mag wohl also seyn / allein wie soll Ihm ein ge-
wissen

wissenschaftlicher Beichtvatter und Pfarrer thun/ wann Er dergleichen läderliche/ verwegene/nichtswürdige Zuhörer hat / welche diese sündliche Dienste fort und fort begehen und doch kommen das heilige Abendmahl zu genießen? Und zwar/wenn sie ein und andermahl erinnert/Besserung versprochen und nie keine erwiesen / ja wohl endlich dahin kommen / es sey dieses keine Sünde/sie wolten das Abendmahl haben / und erlangen auch Obrigkeitlichen Befehl an den Pfarrer/ solche Leut nicht vom Abendmahl abzuhalten/ bey gewisser nachhaffter Straff / wie noch jüngst ein gewisser Pfarrer über Rhein ein dergleichen Klag geföhrt. Darauff ist zu antworten / daß der Pfarrer 1. in seiner Lehr muß fortfahren/erinnern/ermahnen/die Sünde nachträcklich vorstellen und auß Gottes Wort kräftig darthun zu rechter Zeit und Unzeit. Vors 2. alle Mittel und Kräfte anwenden / mit bitten und flehen für Gott und der Obrigkeit/daß ein solcher Befehl nicht möchte exequirt werden/ weil Er wider Gott und das Gewissen laufft. Wil es nicht helfen/ und nicht erkant werden / auch die hohe Obrigkeit dennoch die absolution befiehlt / so ist zwar ein solcher Befehl unrecht und nimmermehr zu behaupten / daß man einem Pfarrer wider sein Gewissen etwas zumuhte / massen allezeit wahr bleibt: **GOTT** muß man mehr gehorchen als Menschen/ und kan keinem Menschen etwas wider Gewissen befohlen werden. Darum auch der Pfarrer hierinnen nichts wider Gott und sein Gewissen thun kan / es kommi wie es wolle / und solte Er auch um der Wahrheit / Ehr und Liebe Christi / gemartert / beschädiget / verfolget / unter dem Schein und Vorgeben der Straff gepländert und beraubet/ auch wohl gar vom Ampt cassirt und endlich getödtet werden. Welches alles zu leyden/rechtschaffene und eiferige Lehrer und Prediger müssen resolvirt und in großem Muht und Trost gewärtig seyn. Solte aber/ muß und wil endlich der Sänder bey dem unrichten obrigkeitlichen Befehl bestärcket/ auch bey einfallendem Nothfall das Abendmal haben/so ist es besser/daß Er einen andern Pfarrer anspreche/der diesen Schand-Sack nicht kenne/ und von den Umständen kein Nachricht hat/da doch endlich einem so bösen Menschen kein andere absolution geschehen kan/ als auff gethane Beicht / und dafern Er der Beichtiger seine Sünde erkennet / bereuet und davon abzustehen vor hat/wo nicht/ so empfänget Er/der unwürdige Communicant/das Abendmahl zu seiner Verdammniß. Allein / könnte auch ein solcher Geistlicher/einem das Abendmahl wissentlich zu seiner Verdammniß reichen lassen? **Wissentlich und beflissen nicht. Sondern so lang als nur Hoffnung da ist/**

daß GOTT solchem Menschen werde seine Sünde zu erkennen geben/und davon endlich abstehe/ so fern kan Er in solcher Hoffnung im Gebet und Seuffzen/ die Communion durch einen andern verrichten lassen/ doch in grosser Behutsamkeit und Sorgfalt/ in Lieb und Andacht/ daß Er wissentlich und beflissen nichts wider das Gewissen/ so zart ist/ auch nichts auß fleischlicher Rach und ohnmässigem Zorn/ der nicht thut/ was vor GOTT recht ist/ unter nichtigem Vorwand eines Gewissens vornehme. Nicht daß der Unflucht in seiner Unreinigkeit soll fortfahren/ sondern in der Hoffnung/ daß nach herglicher Vorbitt endlich durch die Krafft Gottes und der heiligen göttlichen Speiß der Sünder bekehrt/ von Sünden gereiniget/ und auß seiner Sündlichkeit errettet werde. Deswegen vor solche irrende Menschen fort und fort im Gebet anzuhalten und zu seuffzen ist. Wil denn dieses alles nicht helfen/ so hat der Prediger sein Ampt möglichst gethan/ und werden seine Seuffzen den hartnäckichten Sünder trucken/ und das Abendmahl zur ewigen Verdammniß/ Qual und Pein ihm außschlagen. Was aber bey solcher Verdammniß die Obrigkeit/ wegen des Befehls/ vor GOTT und dem strengen grossen Richter zu verantworten haben wird/ ist leicht zu finden. Die Philosophi haben ein auch in Gottes Wort richtige Regul: *Causa causæ est etiam causa causati.* Darum herglichen zu bitten/ daß Gott alle Christliche Obrigkeit vor dergleichen Befehlen und referenten in Gnaden behüten/ und denen Juden Patronen ihre Sündlichkeit vorstellen wolle.

§. 8. Ein mehrers haben unsere Theologi in den Gewissens Fragen und *Consiliis Ecclesiasticis*, wie denn *M. Georg. Dedekennus* Theol. *Consilior.* Volum. 2. p. 117, ein Theologisch Bedencken von der Universität Leipzig anfährt/ so den 12. Januarii 1620. gegeben und also lautet: So viel die Juden betrifft/ so ist es nicht allein gefährlich/ sondern auch/ so fern solche Dienstbarkeiten nicht gezwungen/ sondern freywillig/ Gottes Ordnung zu wider/ daß ein Christ bey ihnen im Dienst stehe. Die Gefahr erregt sich 1. in *seductione à vera fide*, in dem/ daß ein solcher leicht kan verführt und vom Christlichen Glauben abgehalten werden/ 2. In *participatione reatus alieni*, daß sich solche Dienstbotten schuldig machen/ des grimmigen Zorns Gottes und seiner Straffen/ so da ergehen über die greuliche Lasterung und Schändung unsers HErrn JESU Christi/ welche/ weil sie freywillig den Lasterern beywohnen/ was thun sie anders/ als daß sie neben den Juden in Gottes Straff fallen? Und dann weiter/ die Juden sollen der Christen Knechte seyn/ diese kehren das Urtheil Gottes um/ und setzen den Knecht

Knecht über den Herrn. Darum sich auch die Juden dessen rühmen/ daß ihnen die Christen am Sabbath dienen müssen. p. 118. Weiter hat diese Frag D. Müller in seinem Judenthum außgeführt p. 1473. und vornehmlich gezeigt / daß ein solcher Dienst wider Gottes Ordnung sey / und die so ihn verrichten / sich theilhaftig machen aller Judischen Sünden und Greueln.

§. 9. Es hat zwar der berühmte und berühmte *Doctor* Müller fünf Motiven und Ursachen / oder Argumenten an und außgeführt / warum die Christen den Juden nicht sollen dienen / weder auß Werck oder Feiertagen / sondern gar nicht / wir wollen aber auß solchen fünf nur zwey / als / seiner Ordnung nach / die erste und letztere Ursach / um der Kürze willen / hieher von Wort zu Wort setzen / wie sie lauten / ob etwa solche ein grössern Nachdruck und Auctorität erlangen möchten / als das / was wir reden und lehren / und daß man desto eigentlicher erkenne / was andere Christliche und gewissenhafte vornehme Lehrer von diesen hoch-ärgerlichen und schändlichen Sabbath- oder Juden-Mägden und Diensten halten. In der ersten Ursach redet Er also : I. Lauffet solcher Dienst zu wider der göttlichen Ordnung / indem **GOTT** die Juden nicht zu unsern Herren / sondern Knechten gesetzt / also / daß wir nicht ihnen / sondern sie uns dienen sollen. Im Alten Testament hatten die Juden zwar frembde Knechte / als ihnen **GOTT** das Land Canaan eingabe / schenckte Er ihnen alle Einwohner des Landes zu eygen. Dannenhero diejenige Heyden / welche beyhm Leben erhalten worden / der Juden Knechte seyn mußten. Als die Gibeoniter Josuam listiglich betrogen / gaben für / sie kämen auß fernem Landen / hatten alte Säck auß ihren Eseln / und alte zerrissene gestickte Weinschläuche / begehrt einen Bund / daß sie beyhm Leben bleiben möchten / Josua aber / und die Eltesten in Israhel endlich sahen / daß sie betrogen waren / und den Eynd um des **HERN** willen nicht brechen wolten / machten sie die Gibeoniter zu Holzhauer und Wasserträgern der ganzen Gemeine. Jos. IX. 21. Das alles aber hat beyden Juden außgehört / Gott hat sie gejaget auß dem Lande Canaan / und sie in alle Welt zerstreuet / der Römische Keyser hat Jerusalem gewonnen und zerstöret / die Einwohner in eine Dienstbarkeit geführt / daß sie heutiges Tages Frembdlinge seyn in allen Landen. In solcher Dienstbarkeit leben sie noch / sie wohnen in unserm Lande / und wir nicht in ihrem / sie sind Frembdlinge / und wir nicht bey ihnen / sie haben ihre Herrschafft und Regiment

ment verlohren / und nicht wir / sie müssen unser / wir aber nicht ihrer Obrigkeit Unterthan seyn. Wann nun ein Christ in der Juden Häuser sich als ein Knecht oder Magd zur Dienstbarkeit begiebet / den Juden dienet und auffwartet / der verkehrt unserm HERRN GOTT seine Ordnung: Er macht sich unterthan den Juden / da doch GOTT die Juden uns Christen hat unterworfen / Er macht sich zum Knecht der Jenigen / die GOTT zu der Christen Knechten gemacht hat. Hätte GOTT uns Christen in der Juden Dienstbarkeit gegeben / daß wir Fremdlinge bey Ihnen wären in ihren Landen / es würdens die Juden wohl bleiben lassen / daß sie uns dienen solten. Allein wir Christen sind solche thörichte Leute / und machen uns selber zu der Juden Knechte / da doch der Allmächtige GOTT uns gemacht hat zu ihren Herren. Wer demnach solche Ordnung Gottes umkehret / der verleget hierinn sein Gewissen / und kan solche That vor GOTT nicht verantworten.

§. 10. Die fünffte Ursach gibt Er mit solchen Worten. V. Es machen solche Christen durch ihre Dienste bey den Juden / sich theilhafftig aller Sünden und Greuel ihrer Herren. Das geschicht zum Theil durch ihre Arbeit: Sie müssen ihre Hand leyhen und arbeiten / daß man das Oster-Fest / Pfingst-Fest / und Lauberhätten-Fest begehe / welche Feste mit ihren Ceremonien vor GOTT stincken / denn sie geschehen im Unglauben und Verachtung seines Sohns Christi / ohne Anruffung des wahren Gottes / haben auch nunmehr gang auffgehört / nach dem Christus ins Fleisch kommen / sie müssen auch ihre Arbeit und Dienste in den Häusern dahin richten / daß der Juden Sabbath gefeyret / der Christen Sabbath aber verunehret und entheiligt werde. Zum Theil geschicht es durch ihr Stillschweigen / wann ein Christ stillschweiget / zu den Dingen / welche wider die Ehr seines Heylands lauffen / die Er doch straffen / und ihnen widersprechen sollte / macht Er sich mit solchem Stillschweigen desselben theilhafftig. Nun hören und sehen solche Christen / die in der Juden Häuser dienen / täglich solche Ding / welche wider ihren HERRN Christum und ihre Christliche Religion lauffen / dörfen aber dawider nicht reden / denn das würden ihnen Herrn und Frauen nicht gestehen / sondern sie müssen stillschweigen / alles lassen hingehen / dadurch werden sie solcher Greuel theilhafftig. Es heisset auch in diesem Stücke: Wer guts thun kan / und thut es nicht / dem ist's Sünde. Jac. IV. So Jemand zu euch komme / und bringet diese Lehr nicht / den nehmet nicht zu Hause / grüßet ihn auch nicht /

Die zwanzigste Frag.

111

nicht / denn wer ihn grüßet / der machet sich theilhaftig seiner bösen Werke / 2. Joh. X. II. Wie viel mehr wird sich ein Christ theilhaftig machen der Juden Greuel / wann Er sie täglich mit Stillschweigen höret und sieht / seine Hand dazu leyhet / und arbeitet / damit solche Sünde vollbracht werden / die Feinde und Lasterer Christi noch dazu täglich ehret. Was hierwider wird eingewendet / ist ganz keiner Wichtigkeit.

§. II. Wann ein solcher vermeinter und dem Nahmen nach benennter Christ in der Materien solte geübet und recht unterrichtet seyn / wie und auff was Weise man sich frembder Sünden theilhaftig mache? so würden ihm die Haar zu Berge stehen / über die abscheuliche Menge der Sünden Greuel / die Er mit seinem Juden-Dienst / auff seine Seele und Gewissen lasset. Es läßt sich zwar eufferlich gar scheinbar machen / der Juden Diener / der ein Christ heist / diene um sein Geld / habe nichts mit ihren abscheulichen Gotteslästerungen zu thun / das musten die Juden verantworten und gieng den Christen nicht an. Man darff auch wol der armen Geistlichen lachen / wenn sie deswegen sorgfältig und bekümmert sind. Allein das kommt nicht auß der Schul des H. Geistes / nicht auß dem Munde Gottes; welcher Herr Gott röhret / sagen wir auß 1. Samuel. X. die reden anderst / und verlachen den Gesalbten des H. Erren nicht / daß sie hönisch reden: Was solte uns dieser weisen was gut ist? Psal. IV. Mit Gott ist es nicht zu scherzen. Hiskias meinte wohl auch / es wer ein geringes und vor Gott wohl verantwortet / daß Er den Gesandten Merodachs alles zeigte / was in seinem Haus war / und nichts war / das Er ihnen nicht gezeigt hatte / wie Er vor Jesaia ganz wohlgemuhet außsagte / meinend / das were die Höflich- und Aufrichtigkeit / die Er den Frembden erwiesen. Allein eine grosse schwere Sünde / mit den Gottlosen zu colladiren und Freundschaft zu halten / mit denen / so vor Gott verflucht sind / darauff erfolgte Gottes unertäglicher Zorn und schwere Straff / die sein Haus und Kinder hart getroffen hat. Elai. XXXIX. 2. König. XX. War es nicht ein scheinbare Sach / daß Josaphat der König in Juda dem Achab König in Israel / mit welchem Er so nahe verwandt war / solte helfen wider die Syrer und Ramoth in Gilead wider an Israel bringen? Allein / was sagte Gott durch den Propheten Jehu: Soltu dem gottlosen (Ahab) helfen und lieben / die den H. Erren hassen? Um deswillen ist über dir der Zorn des H. Erren / wie droben angeführt auß dem 2. B. der Chron. am XIX. Einmahl ist es gnug / daß wir denen nicht sollen helfen / dienen und auffwarten /
die

die den HERRN hassen/ und zumahl an dem Tag und zu der Zeit / da sie ihre Gottslästerung begehen / und damit sie solcher ihrer abscheulichen Abgötterey desto ruhiger und ungehindert abwarten können / ihnen zu Hand gehen. Das heist das Gerächt wahren und hüten / daß die Mörder inzwischen können desto besser auff die Strasse greiffen. Der Schafe gehütet/ daß der Schäfer könne auf den Raub außgehen/ und an seinem Ort helfen/ daß das Böse vollbracht werde. Mit einem Wort/ solche stinckende Unfläter sind wider Christum/ dieweil sie nicht mit Ihm / sondern seine Feinde sind. Freunde seiner Feinde sind auch seine Feinde. Darum sagt David in Unterweisung des H. Geistes: Ich hasse ja^z Err/ die dich hassen/ und verdreust mich auff sie/ daß sie sich wider dich setzen/ Psal. XXXIX. 27. Weil dann nach dem Wort des HERRN alle Juden/ Diener/ Judens Freunde und Patronen / Gottes Feinde sind / so wird sie Gott als seine Feinde ansehen / den Kopff seiner Feinde zu schmeissen sampt ihrem Haarscheidel/ die da fortfahren in ihren Sünden Psal. LXVIII. 22. Dieses Wort wird sie richten/ die frevele Ubelthäter.

§. 12. Ist demnach ein vergeblicher und im Werck selbst betrügllicher Vorwand / daß die Noht und das Armuth solche Sabbaths/ Mägden zu dergleichen Juden/ Bedienungen zwingen / etwas zu verdienen / und hetzen selbige einfältige arme Leut mit dem Jüdischen Greuel und abgöttischen Wesen nichts zu thun / were auch kein Gefahr der Verführung zu sehen / weil solche durch gute und Christliche Ordnung schon ganz abgeschnitten / sie die Mägde thäten ihre Dienste / mächten die Feuer / holeten Wasser / reinigten das Hauß und giengen wieder in ihre Behausung. Dann ja alle unsere Nahrungen bekantlich / durch ordentliche und rechtsmäßige Mittel geschehen müssen / ohne Sünde und Aergerniß : Und darum den Huren nicht erlaubet / Hurerey und Ehebruch zu treiben / weil sie arm sind / und von der Noht und Nahrung beträngt werden. Nicht darum und deswegen zu rauben / zu stehlen / zu morden / und zu würgen frey gegeben / weil man arm ist. Bey den Aegyptiern wird ein Gesetz gerühmt / nach welchem die Amptleut zu gewissen Zeiten die Unterthanen vorgenommen / und examinirt , wie und woher sie sich nähreten ? Und wenn sie deren funden / welche sich auff unrechte Art und Weiß ernährten / hetten sie solche ertödtet oder außgestossen. So eiferig waren die Heyden / damit sich ein Jeder redlich nähren solte. Ist das uns Christen nicht auch gesagt ? Oder gehet uns das Wort des HERRN nicht an/ bleibe im Land

Land und nähre dich redlich/Pfal. XXXVII. 3. Mit **GOTT** und mit **Ehren**/daß du **GOTT** fürchtest und niemand unrecht thust/wie Lutheri Rand: Glöcklein solche erklärt. Heist das mit **GOTT**/ was wider Gottes und Christi Lehr und Befehl? Mit **Ehren**/ was wider die Heiligkeit/ Hoheit und Ehr des Messia gehet? wie droben erwiesen. Wer Nahrung suchet mit Sünden/ und wie D. Müller redet/ mit Verkleinerung der Ehren Gottes/ mit Verletzung seines Gewissens/ Entheiligung des Sabbath und Schaden seines Christenthums/ der nähret sich nicht mit **GOTT**. Soll unser Nahrung des Leibes mit Schaden und Gefahr der Seelen geschehen? Soll man Christum unsern Heyland/ um der Säu willen/ mit den Vergesenern aufstossen? Es were ja endlich besser durch bitten und betteln ein Stück Brod zum Auffenthalt des Lebens/ als durch Sünde und Aergerniß/ mit Spott und Verletzung des Christenthums zu suchen. Man hat/ solchem Vorwenden des äuffersten Armuths abzuhelffen/ an einem gewissen Ort/ und damit der Pfarrer möchte sein Gewissen befreien/ Verordnung thun wollen/ daß ein dergleichen Juden Sabbath:Magd auß dem Kasten ein Almosen haben solle/um von solchem schändlichen und sündlichen Dienst abzustehen. Es hat aber doch nicht helfen wollen/ sondern des Junckern Gebott gieng vor der göttlichen Ehr und Lehr/ und mußte die Sabbath:Magd ferner dienen/ daß die Juden nicht auß dem Dorff jöhen und des Junckern Niessung nicht gefährht würde. Es erklärte sich endlich der Juncker von seinem Gebott abzustehen/ wenn ein Universal:Verbott im ganken Land geschehe/ daß auch alle andere seine Vettern mußten dergleichen thun. Aber auch dieses ist nicht die Sünde gar zu entschuldigen gnug/ dann bekantlich ein Jeder vor **GOTT** von seinem eigenen Thun und Wesen muß Rechenschafft geben. Daß auch hier kein Aergerniß/ Sünde oder Gefahr sey/ kan kein Mensch sagen. Von der abscheulichen Sünde ist schon gnug gesagt: Die Gefahr/ Aergerniß und Verführung geschiehet nach des Teuffels List und Macht auff mancherley Art und Weiß/ von einer Sünden zur andern/ wann man einmahl vermessen ist/ und auß den ordentlichen Wegen gehet/ so hat der Satan schon Raum und Anlaß mehre und grössere Sünden einzuführen. Gehet man ab von dem ersten Gebott und von der Furcht des **HERRN**/ so kan man desto leichter verführt werden zu Sünden wider das ander Gebott. Hält man die erste Tafel nicht des Göttlichen heiligen Befehles/ so hat der Teuffel schon **Ehr** und **Ehren** offen/die Sünde zu bereden wider die ander Tafel. Ist das

Das keine Sünde oder Gefahr der Sünden / daß solche Sabbath's-Mägde groß halten vom Judenthum? Gering aber vom Unterscheid des Christens und Judenthums? Oder ist es nicht geschehen / daß durch dergleichen erlaubete Dienstleistung und Aufwartung Bekantschaft und Anlaß gemacht worden / zur Hurerey und Ehebruch / welchen die Juden mit solchen ihren Mägden getrieben? Die beste Sicherung ist / in den Wegen Gottes zu bleiben / und mit den Feinden Christi keine Freundschaft zu halten. Wer nicht mit mir ist / der ist wider mich. Das Wort wird sie richten!

§. 13. Dieses sey gnug vor dieses mahl von besagten zwanzig Fragen; was sonst noch andere Fragen betrifft / als von Bestrafung der Verbrecher? Ob man die Sonntägliche Evangelien und Episteln behalten und nicht vielmehr in gewisser Ordnung sonderlich die Evangelisten und Episteln sollte verlesen und erklären? und was dergleichen mehr ist / halten wir ohnndtig aufzuführen. Die Bestrafung ist zwar im Alten Testament Capital gewesen / Exod. XXXI. 14. allein solche Bestrafung gehört bestantlich zu dem Jüdischen Policoy / Gesetz / und wird nun die Bestrafung nach Art und Beschaffenheit der Umständen von weltlicher Obrigkeit oder Kirchen so eingerichtet / wie es die Noth und Billigkeit erfordert. Was von den verordneten Sonntäglichen Evangelien und Epistolis, von einigen Reformirten / als Calvino, Junio, Altingio, und andern / wil in Zweifel gezogen werden / achten wir nicht würdig zu beantworten. Die Verordnung ist gut und wird billich behalten / andere Texten in andern Predigten nicht aufgeschlossen. Und liegt uns im übrigen wenig daran / wenn? und von wem? sie das erste mahl so aufgetheilet und eingeführt worden / darüber die Gelehrten noch nicht einstimmig sind; Ob sie eingeführt gleich nach der Aposteln Zeit? Oder von Hieronymo? Oder zur Zeit Caroli Magni? Uns ist gnug der Nachricht / daß zur Zeit Hieronymi und Augustini, dann zumahl seculo VI. zur Zeit Gregorii Magni derselben schon gedacht wird. Davon schreiben D. Dieberich in seiner Anal. Exord. ad 1. Advent. und beziehet sich auff D. Pflacheri Postill ad 1. Concion. welcher D. Dieterich auff alle Gegen-Würff wohl und gründlich geantwortet. Dann D. Meisn. in der Dedicat. seiner Meditat. und disp. XI. Colleg. Adiaphor. §. 56. D. Danhavv. Theol. Consc. p. I. p. 1015. D. Quensted. disp. de Sabb. q. IX. D. Hildebrand. Dissert. de veterum Concionibus: D. Calixtus in Apparatu Theol. p. 128.

und disp. de sacrific. Christi §. LXIX.

und andere mehr.

LE N D E

Gzd

Alte Hessische Glaubens-Lehr /
In zwanzig Theologischen Gewissens-Fragen

Sont

Nach Anleitung zw
Au

Die Dur

Fr. Elisabeth von Hessen/
Landgräfin zu Hessen / Fürstin zu Hersfeld / Geborne Herzogin
in Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / etc. etc.
als dantablicae Reaentin /



Herr G E O R G der II. Landgraff zu Hessen /

Fürst zu Hersfeld / etc. etc.

Von den also genanten garstigen Schabbaths-Mägden

Anno 1639. den 11. Nov. außgeschrieben /

Auffgesetzt /
von

Kilian Rudrauffen / Doct. und Prof. Theologiae,
auff der Universität zu Giessen.

GIESSEN / In Verlegung Johann David Junners /
Druckts Christoff. Hermann Karger / der löbl. Univ. Buchdr. 1688.